

9. Sitzung

Dienstag, 24. Juni 2025, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Roberto Conti, SVP, Präsident

Redaktion: Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 95 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Thomas Giger, Andrea Meppiel, Angela Petiti, Werner Ruchti, Sarah Schreiber

DG 0131/2025

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Roberto Conti (SVP), Präsident. Geschätzte Regierung, liebe Kolleginnen und Kollegen, geschätzte Medienvertreterinnen und Medienvertreter, liebe Gäste am Livestream, guten Morgen miteinander und herzlich willkommen zur Junisession, die bis in den Juli hinein dauert. Der Sommer ist bei uns angekommen. Ich hoffe, dass Sie auch schon den einen oder anderen schönen Tag oder Abend bei einem kühlen Bier geniessen konnten und dass Sie mit den Temperaturen in den nächsten Tagen gut umgehen können. Es könnte unter Umständen auch hier drin ein wenig heiss zu- und hergehen. Wir haben ein vollbepacktes Programm und spannende Themen zu diskutieren und zu entscheiden. Ich komme zu den Mitteilungen. Wir haben leider einen Todesfall zu beklagen. Thomas Mägli von Welschenrohr, geboren am 16. April 1952, gestorben am 15. Juni 2025, war vom 8. Mai 2001 bis zum 15. November 2003 im Kantonsrat und Mitglied der FDP. Ich möchte Sie bitten, sich zu seinen Ehren zu erheben (*Der Rat erhebt sich für eine Schweigeminute*). Ich komme zum Organisatorischen. Es wurde ein dringlicher Auftrag der Finanzkommission zum Kantonsreferendum gegen den Bundesbeschluss über die Individualbesteuerung angekündigt. Die Beschlussfassung über die Dringlichkeit wird morgen Mittwoch um halb neun Uhr stattfinden, also gleich zu Beginn der Sitzung. Im Vorzimmer steht jemand von den Parlamentsdiensten für alle Fragen und Anliegen im Zusammenhang mit dem neuen Ratsinformationssystem zur Verfügung, insbesondere für die Einrichtung des Erstzugriffs, falls jemand nicht an der Schulung teilnehmen kann. Wir kommen zur Bereinigung der Tagesordnung. Auf dem Pult finden Sie sechs Kleine Anfragen, die beantwortet wurden, und diese sind auch im Internet abrufbar.

K 0044/2025

Kleine Anfrage Christof Schauwecker (Grüne, Zuchwil): Winterdienst auf Fuss- und Velowegen

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 29. Januar 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. Juni 2025:

1. Vorstosstext: Gemäss dem kantonalen Strassengesetz 725.11 sind grundsätzlich die Gemeinden für den Winterdienst auf Velo- und Gehwegen zuständig. Namentlich sind die Gemeinden zur Schneeräumung und Glatteisbekämpfung verpflichtet. Der Kanton ist für den Winterdienst der Fahrbahnen von Kantonsstrassen zuständig. Im Winter 2024/2025 fiel einige Male bereits Schnee, welcher auch liegen blieb. Die Fahrbahnen für den motorisierten Strassenverkehr wurden dabei jeweils zuverlässig geräumt. Velo- und Fusswege blieben teilweise tagelang unbrauchbar. Teilweise wurde Schnee von der Fahrbahn auf die Velostreifen am Rand der Fahrbahn geschoben, vorgesehene Wechsel von Velowegen von der Fahrbahn auf den Gehsteig oder separate Velowegen wurden nicht geräumt. Zugänge von Trottoirs zu Zebrastreifen wurden nicht überall barrierefrei begehbar gemacht. Als Folge davon weichen Velofahrende, aber auch Menschen, welche im Rollstuhl oder mit dem Rollator unterwegs sind, auf die Fahrbahn aus oder blieben auf dem Trottoir. Sowohl auf der Fahrbahn als auch auf Trottoirs sind mögliche Konflikte mit anderen Verkehrsteilnehmenden (motorisierter Individualverkehr [MIV], Zufussgehende) absehbar. Für Menschen im Rollstuhl, mit einer Gehbehinderung oder auch Menschen mit einer Sehbehinderung, die mit dem Weissen Stock Orientierung suchen, sind die schneedeckten Fussgängerzonen unüberwindbare Hindernisse. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie überprüft der Kanton, ob die Gemeinden ihre Pflicht gemäss § 21, 3 Pflicht zur Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf Fuss- und Velowegen einhalten?
2. Mit welchen Konsequenzen haben Gemeinden zu rechnen, welche der Pflicht zur Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf Fuss- und Velowegen (§ 21,1 Strassengesetz) nicht nachkommen?
3. Gibt es auch Geh- und Velowegen, auf welchen der Kanton für die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung ausführt? Wenn ja: Wo liegen diese und wieso werden die Arbeiten dort nicht durch die Gemeinden ausgeführt?
4. Wer ist zuständig für die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung von Übergängen für Zufussgehende und Wechsel von Velowegen auf separate Velowegen beziehungsweise Trottoirs von und ab der Fahrbahn?
5. Wer ist zuständig für die Räumung von Velowegen, welche sich auf der Fahrbahn von Kantonsstrassen befinden?
6. Wer ist zuständig, dass die Bushaltestellen geräumt und damit der Zugang für Menschen mit Rollstuhl oder Rollator wie auch mit Kinderwagen sichergestellt ist?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen: Der Winterdienst stellt sowohl für den Kanton wie auch für die Gemeinden eine wichtige und organisatorisch anspruchsvolle Aufgabe dar. Während der Kanton für den Winterdienst auf den Fahrbahnen der Kantonsstrassen verantwortlich ist, obliegt den Gemeinden die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf Gemeindestrassen, Fuss- und Velowegen sowie bei Übergängen und Haltestellen. Der sichere Zugang für alle Verkehrsteilnehmenden ist ein zentrales Anliegen. Der Winterdienst auf Fuss- und Velowegen trägt wesentlich dazu bei, die Attraktivität und Sicherheit des Fuss- und Velo-verkehrs auch in den Wintermonaten aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig sind die Einsätze stark von den vorhandenen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen abhängig und müssen nach Dringlichkeit priorisiert werden. Insbesondere bei anhaltendem Schneefall oder widrigen Witterungsverhältnissen kann es trotz grossem Einsatz aller Beteiligten zu Verzögerungen und punktuellen Einschränkungen kommen. Diese sind organisatorisch, technisch und wirtschaftlich nicht immer kurzfristig vermeidbar.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie überprüft der Kanton, ob die Gemeinden ihre Pflicht gemäss § 21, 3 Pflicht zur Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf Fuss- und Velowegen einhalten? Die Pflicht zur Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf Fuss- und Velowegen obliegt grundsätzlich den Gemeinden. Der Kanton überprüft die Gemeinde hinsichtlich der Erfüllung von § 21 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 Satz 2 des Strassengesetzes (BGS 725.11) nicht aktiv. Die Gemeinden sind in eigener Verantwortung dafür zuständig, ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen.

3.2.2 Zu Frage 2: Mit welchen Konsequenzen haben Gemeinden zu rechnen, welche der Pflicht zur Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf Fuss- und Velowegen (§ 21,1 Strassengesetz) nicht nachkommen? Die Gemeinden unterstehen der Staatsaufsicht des Kantons gemäss §§ 206 ff. des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1). Der Kanton könnte in Ausübung dieser Aufsicht einschreiten, wenn eine Gemeinde ihre gesetzlichen Pflichten gemäss § 21 Strassengesetz dauerhaft und erheblich verletzt. Die Staatsaufsicht wird jedoch grundsätzlich mit Zurückhaltung ausgeübt, zumal die Winterdienstpflchten stets unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen, personellen und wirtschaftlichen Möglich-

keiten zu erfüllen sind. Zusätzlich besteht bei allfälligen Schäden im Einzelfall die Möglichkeit einer Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 Obligationenrecht (OR; SR 220).

3.2.3 Zu Frage 3: Gibt es auch Geh- und Velowege, auf welchen der Kanton für die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung ausführt? Wenn ja: Wo liegen diese und wieso werden die Arbeiten dort nicht durch die Gemeinden ausgeführt? In Einzelfällen führt der Kanton den Winterdienst auf kombinierten Geh- und Velowegen aus. Dies betrifft ausschliesslich Strecken im Ausserortsbereich, wo die Geh- und Velowege direkt an die Fahrbahn der Kantonsstrassen angrenzen. Die Durchführung des Winterdienstes auf diesen Abschnitten erfolgt aus technischen und historischen Gründen durch den Kanton. Auf reinen Gehwegen hingegen führt der Kanton grundsätzlich keinen Winterdienst durch.

3.2.4 Zu Frage 4: Wer ist zuständig für die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung von Übergängen für Zufussgehende und Wechsel von Velowegen auf separate Velowege beziehungsweise Trottoirs von und ab der Fahrbahn? Gemäss § 21 Abs. 3 Strassengesetz beschränkt sich der Winterdienst des Kantons auf die Freihaltung und Glatteisbekämpfung der Fahrbahnen der Kantonsstrassen. Für Fuss- und Velowege sowie deren Übergänge (z. B. Fussgängerstreifen, Auf- und Abfahrtsrampen für Velos, Haltestellenbereiche) sind die Gemeinden zuständig. Die Räumung dieser Übergänge erfolgt meist manuell und nach der prioritären Räumung der Strassen und Wege. Insbesondere bei starkem Schneefall sind Verzögerungen aufgrund begrenzter personeller und technischer Kapazitäten der Gemeinden möglich. Grundsätzlich sind gewisse Einschränkungen der Benutzbarkeit der öffentlichen Infrastruktur bei ausserordentlichen Witterungsverhältnissen hinzunehmen.

3.2.5 Zu Frage 5: Wer ist zuständig für die Räumung von Velowegen, welche sich auf der Fahrbahn von Kantonsstrassen befinden? Für die Räumung von auf der Fahrbahn befindlichen Velowegen (Radstreifen) auf Kantonsstrassen ist der Kanton zuständig. Beim Räumungsvorgang wird der Schnee in der Regel zum rechten Fahrbahnrand geschoben, wodurch sich Schneewälle im Bereich der Radstreifen bilden können. Diese könnten nur mit zusätzlichem Aufwand (Schneefräsen, Radlader, Abtransport und Entsorgung) rasch und vollständig entfernt werden. Da solche Massnahmen mit einem erheblichen personellen und finanziellen Mehraufwand verbunden wären, erfolgt die Schneeräumung der Radstreifen grundsätzlich zusammen mit der allgemeinen Fahrbahnräumung im Rahmen der verfügbaren Ressourcen.

3.2.6 Zu Frage 6: Wer ist zuständig, dass die Bushaltestellen geräumt und damit der Zugang für Menschen mit Rollstuhl oder Rollator wie auch mit Kinderwagen sichergestellt ist? Für die Räumung und Sicherstellung der Zugänglichkeit von Bushaltestellen sind ebenfalls die Gemeinden verantwortlich (siehe auch Antwort 4). Diese Räumung erfolgt in der Regel nach der Schneeräumung der Strassen und Wege. Auch hier gilt, dass bei aussergewöhnlichen Schneemengen Einschränkungen auftreten können, welche aufgrund begrenzter Ressourcen zeitweise in Kauf genommen werden müssen.

K 0106/2025

Kleine Anfrage Marlène Fischer (Grüne, Olten): Was tut der Kanton Solothurn gegen chemische Unterwerfung?

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 6. Mai 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Juni 2025:

1. Vorstossstext: Gisèle Pelicot rüttelte im Jahr 2024 die breite Öffentlichkeit auf. Nachdem ihr Mann sie über Jahre mit Medikamenten betäubte und sie von über 50 Männern vergewaltigten liess, entschied sie sich, den Prozess gegen das Verbrechen öffentlich zu führen. Der öffentlich geführte Prozess und der von ihrer Tochter Caroline Darian gegründete Verein «#M'endors pas: Stop à la soumission chimique» schufen ein neues Bewusstsein für das Phänomen der chemischen Unterwerfung. Chemische Unterwerfung bezeichnet die Verabreichung von psychoaktiven Substanzen, um das Bewusstsein, die Entscheidungsfähigkeit oder die Wehrhaftigkeit einer Person zu beeinträchtigen. Dies geschieht oft heimlich mit dem Ziel, Kontrolle über das Opfer zu erlangen. In der Praxis wird chemische Unterwerfung oft im Zusammenhang mit Sexualstraftaten verfolgt. Chemische Unterwerfung betrifft nicht nur den Bereich der häuslichen Gewalt wie beim Fall Pelicot, sondern ist auch im Nachtleben relevant: An Partys ist das Verabreichen von K.O.-Tropfen (GHB) ein weit verbreitetes Phänomen. Ein Problem ist der Nachweis der Substanzen, da viele K.O.-Mittel schnell im Körper abgebaut werden. Deshalb ist es im Gesundheitswe-

sen und bei der Strafverfolgung von hoher Wichtigkeit, dass Symptome und damit Hinweise auf eine allfällige chemische Unterwerfung erkannt werden. Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat darum gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Kenntnis hat der Regierungsrat über das Phänomen der chemischen Unterwerfung?
2. Wie werden Fälle der chemischen Unterwerfung im Kanton Solothurn erfasst? Gibt es einen eigenen Tatbestand und falls nicht, würde das der Regierungsrat begrüssen?
3. Welche Daten liegen dem Regierungsrat bei chemischer Unterwerfung zur Anzahl, Art der Delikte, Profile der Opfer und Täter, Anzahl der aufgeklärten Fälle etc. vor?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat das Phänomen, insbesondere bzgl. Häuslicher Gewalt, der Sicherheit im Nachtleben und dem Jugendschutz?
5. Welche Präventions- und Sensibilisierungsangebote gibt es, einerseits in der Täterarbeit, andererseits in Schulen, Bars oder bei Veranstaltungen? Sind Angebote geplant oder gibt es vorbildliche Angebote, an denen sich der Kanton Solothurn orientieren will?
6. Gibt es für den Umgang mit chemischer Unterwerfung Weiterbildung im Umgang mit Betroffenen und in der Erkennung der Fälle im Gesundheitswesen, bei der Polizei, Rechtsmedizin und in der Opferberatung? Wenn nein, sind solche geplant?
7. Welche Massnahmen erachtet der Regierungsrat als sinnvoll, um dem Phänomen zu begegnen und die Öffentlichkeit für das Thema zu sensibilisieren?

2. *Begründung: Im Vorstosstext enthalten.*

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Fragen 1 und 2: Welche Kenntnis hat der Regierungsrat über das Phänomen der chemischen Unterwerfung? Wie werden Fälle der chemischen Unterwerfung im Kanton Solothurn erfasst? Gibt es einen eigenen Tatbestand und falls nicht, würde das der Regierungsrat begrüssen? Die Verabreichung von chemischen Substanzen als Form angewandter Gewalt und somit das Phänomen der chemischen Unterwerfung ist dem Regierungsrat bekannt. Die Handlung der Verabreichung von psychoaktiven Substanzen, um das Bewusstsein, die Entscheidungsfähigkeit oder die Wehrhaftigkeit einer Person zu beeinträchtigen, ist eine Form von Gewalt. Sie ist ein Tatbestandselement der Nötigung gemäss Art. 181 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). Beim Phänomen der chemischen Unterwerfung im Bereich der Sexualstraftaten liegt die Narkotisierung und Betäubung einer damit nicht einverstandenen Person als Form von Gewalt im Sinne der Tatbestände der Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 1 und 2 StGB) und des sexuellen Übergriffs und der sexuellen Nötigung (Art. 189 Abs. 1 und 2 StGB) vor. Das Bundesamt für Statistik (BFS) verwendet den Begriff «chemische Unterwerfung» in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht, da der Begriff nicht im Strafgesetzbuch erscheint. Die Daten der PKS basieren auf den polizeilich registrierten Straftatbeständen des StGB, weshalb sich Tatbestände, welche auf Sachverhalte der beschriebenen chemischen Unterwerfung Anwendung finden, auf die gesetzlichen Definitionen des StGB beschränken. Eine Notwendigkeit zur Schaffung eines eigenen Straftatbestands kann nicht erkannt werden. Folglich ist keine Änderung des StGB anzustreben, deren Kompetenz ohnehin beim Bund liegt (Art. 123 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]).

3.2 Zu Fragen 3 und 4: Welche Daten liegen dem Regierungsrat bei chemischer Unterwerfung zur Anzahl, Art der Delikte, Profile der Opfer und Täter, Anzahl der aufgeklärten Fälle vor? Wie beurteilt der Regierungsrat das Phänomen, insbesondere bzgl. Häuslicher Gewalt, der Sicherheit im Nachtleben und dem Jugendschutz? Da keine spezielle (nach Vorgehensweise differenzierende) Statistik geführt wird, können zur Anzahl und Art der Delikte, zu Profilen der Opfer und Täter sowie zur Anzahl der aufgeklärten Fälle keine fundierten Angaben erfolgen (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.1). Dem Phänomen der chemischen Unterwerfung wird jedoch auch ohne diese Daten in den drei im Vorstosstext erwähnten Bereichen (häusliche Gewalt, Sicherheit im Nachtleben, Jugendschutz) insbesondere mit Präventionsarbeit begegnet (vgl. Antwort auf Frage 5).

3.3 Zu Frage 5: Welche Präventions- und Sensibilisierungsangebote gibt es, einerseits in der Täterarbeit, andererseits in Schulen, Bars oder bei Veranstaltungen? Sind Angebote geplant oder gibt es vorbildliche Angebote, an denen sich der Kanton Solothurn orientieren will? Der Kanton Solothurn unterstützt die im Mai 2024 durch die Schweizerische Kriminalprävention (SKP) mit der Polizei lancierte schweizweite Sensibilisierungskampagne zum Thema Sicherheit im Ausgang «Gut ausgegangen?». Die Hauptziele der Kampagne sind, die Jugendlichen und junge Erwachsene dafür zu sensibilisieren, dass es Möglichkeiten gibt, sich selbst und andere im öffentlichen Raum zu schützen, das Risikoverhalten anzusprechen und Handlungsempfehlungen und Sicherheitstipps zu vermitteln. Diese Kampagne bietet Ratschläge für alle: Opfer, Täter, Angehörige und Dritte. Ebenso erfolgt die Sensibilisierung an Schulen durch einen ganzheitlichen, von der Polizei geführten Präventionsunterricht. Die Beratungsstelle Opferhilfe berät und sensibilisiert Betroffene im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit und informiert im Rahmen ihrer Arbeit insbesondere über die Wirkung von chemischen Substanzen und deren Risiken. In der Tatpersonenarbeit

kann die Beratungsstelle Gewalt die Personen in direkten Gesprächen über den Einsatz von chemischen Substanzen sensibilisieren. Zudem wird die Website und Sensibilisierungskampagne «www.unbeschwert-feiern.ch» des Blauen Kreuzes Bern-Solothurn-Freiburg im Rahmen eines Pilotprojekts von 2022-2025 durch den Kanton unterstützt, welches sich an junge Erwachsene im Alter zwischen 18-35 Jahren richtet und in Zusammenarbeit mit der Eventbranche realisiert wurde. Im Rahmen des Suchtpräventionsprogramms 2026-2029 wird das Thema «Prävention im Setting Ausgang» wieder aufgenommen und weitere Massnahmen werden geprüft. Dem Kanton Solothurn sind Projekte in anderen Kantonen bekannt, die insbesondere Grossevents betreffen. So hat etwa der Kanton Basel-Stadt während der ESC-Austragung im Mai 2025 angeboten, in Verdachtsfällen eine adhoc-Prüfung von Drinks auf entsprechende Substanzen durchzuführen. Bei Grossanlässen mit kantonaler Beteiligung bestehen somit Konzepte, an welchen sich der Kanton orientieren kann beziehungsweise bei einer allfälligen Zusammenarbeit orientieren wird.

3.4 Zu Fragen 6 und 7: Gibt es für den Umgang mit chemischer Unterwerfung Weiterbildung im Umgang mit Betroffenen und in der Erkennung der Fälle im Gesundheitswesen, bei der Polizei, Rechtsmedizin und in der Opferberatung? Wenn nein, sind solche geplant? Welche Massnahmen erachtet der Regierungsrat als sinnvoll, um dem Phänomen zu begegnen und die Öffentlichkeit für das Thema zu sensibilisieren? Polizei, Staatsanwaltschaft und Rechtsmedizin sind bezüglich des Erkennens von mittels Substanzabgabe verübten Sexualdelikten hoch sensibilisiert. Namentlich ist bekannt, dass die körperliche Untersuchung und Blutentnahme nach einem Vorfall sehr dringlich sind. Das Weiterbildungsangebot ist generell gross und im Zusammenhang mit der Revision des Sexualstrafrechts per 1. Juli 2024 haben die Strafbehörden des Kantons Solothurn kürzlich eine gemeinsame Weiterbildungsoffensive durchgeführt. Weitere Massnahmen sind zurzeit nicht geplant. Die Kantonspolizei Solothurn verfügt zudem über ein spezifisch ausgebildetes Team (Fachbereich und Sondergruppe Opferermittlung), das für die opferseitigen Ermittlungen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität zum Einsatz kommt. Dieses Team ist geschult im Umgang mit Verdachtsmomenten bezüglich möglicher durch das Opfer konsumierter oder verabreicht erhaltener Substanzen, die bei einem Delikt eine Rolle spielen könnten. Im Rahmen der regelmässig durchgeföhrten Weiterbildungen wurde der Fall Pelicot und die Thematik der systematischen chemischen Unterwerfung thematisiert und die Mitarbeitenden des Teams Opferermittlung entsprechend zusätzlich sensibilisiert. Aufgrund der dargelegten flächendeckend bestehenden und geplanten Präventions- und Sensibilisierungsarbeiten für den Bereich der chemischen Unterwerfung sehen wir keinen weiteren Handlungsbedarf für zusätzliche Massnahmen.

K 0110/2025

Kleine Anfrage David Häner (FDP.Die Liberalen, Breitenbach): Standortbestimmung der Kantonspolizei Solothurn: Personalressourcen, Einsatzfähigkeit und Ausbildung im kantonalen Vergleich

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 6. Mai 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Juni 2025:

1. Vorstosstext: Im Kanton spielt die Kantonspolizei eine zentrale Rolle bei der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Ordnung. Angesichts steigender Anforderungen durch komplexe Kriminalitätslagen, neue Sicherheitsherausforderungen und die Notwendigkeit, das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei zu stärken, stellt sich die Frage, wie gut die Kantonspolizei Solothurn aufgestellt ist, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Dabei ist es von Interesse, wie die Kantonspolizei Solothurn im Vergleich zu anderen Kantonen hinsichtlich der Personalausstattung und der operativen Strukturen positioniert ist. Eine fundierte Analyse der Personalressourcen, der Auslastung der Polizisten und Polizistinnen sowie der Ausbildungsbedingungen sind von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Kantonspolizei Solothurn über genügend Kapazitäten und Strukturen verfügt, um eine hohe Sicherheitsqualität aufrechtzuerhalten. Der Regierungsrat wird gebeten, mit der Beantwortung der nachstehenden Fragen, eine Standortbestimmung der Kantonspolizei Solothurn aufzuzeigen:

Personalbedarf:

- Wie beurteilt der Regierungsrat den aktuellen Personalbestand der Kantonspolizei Solothurn im Hinblick auf die wachsenden Anforderungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Kriminalitätsbekämpfung?

2. Welche konkreten Massnahmen werden ergriffen, um den Personalbedarf in den kommenden Jahren sicherzustellen, und welche Rolle spielt hierbei die Entwicklung der Kriminalitätsstatistik?
3. Wo steht der Kanton Solothurn im Vergleich zu anderen Kantonen in Bezug auf die Polizeidichte (Anzahl Polizisten pro 1000 Einwohner) und die Anzahl der Kriminalfälle pro Jahr?

Patrouillendienst:

4. Wie viele Personen werden in der Regel für die Aufrechterhaltung Patrouillentätigkeit bei der Kantonspolizei benötigt?
5. Reichen die aktuell im Patrouillendienst eingesetzten personellen Mittel aus, um die bei der Polizei eingehenden Meldungen zeitnah abzuarbeiten?
6. Welche personellen und materiellen Ressourcen sind erforderlich, um einen effektiven Patrouillendienst aufrechtzuerhalten und wie wird sichergestellt, dass sowohl tagsüber als auch nachts ein ausreichendes Patrouillendispositiv vorhanden ist?

Administrativer Aufwand/Fristen:

7. Welche sind die grössten Herausforderungen in Bezug auf den administrativen Aufwand, mit welchem die Kantonspolizei Solothurn konfrontiert ist? Gibt es hier allenfalls Verbesserungspotential, insbesondere in Bezug auf die Bearbeitungszeiten bei Ermittlungen oder bei der Erfassung von Strafanzeigen?
8. Welche Massnahmen wurden ergriffen, um Verzögerungen zu minimieren und eine effiziente Fallbearbeitung zu gewährleisten?

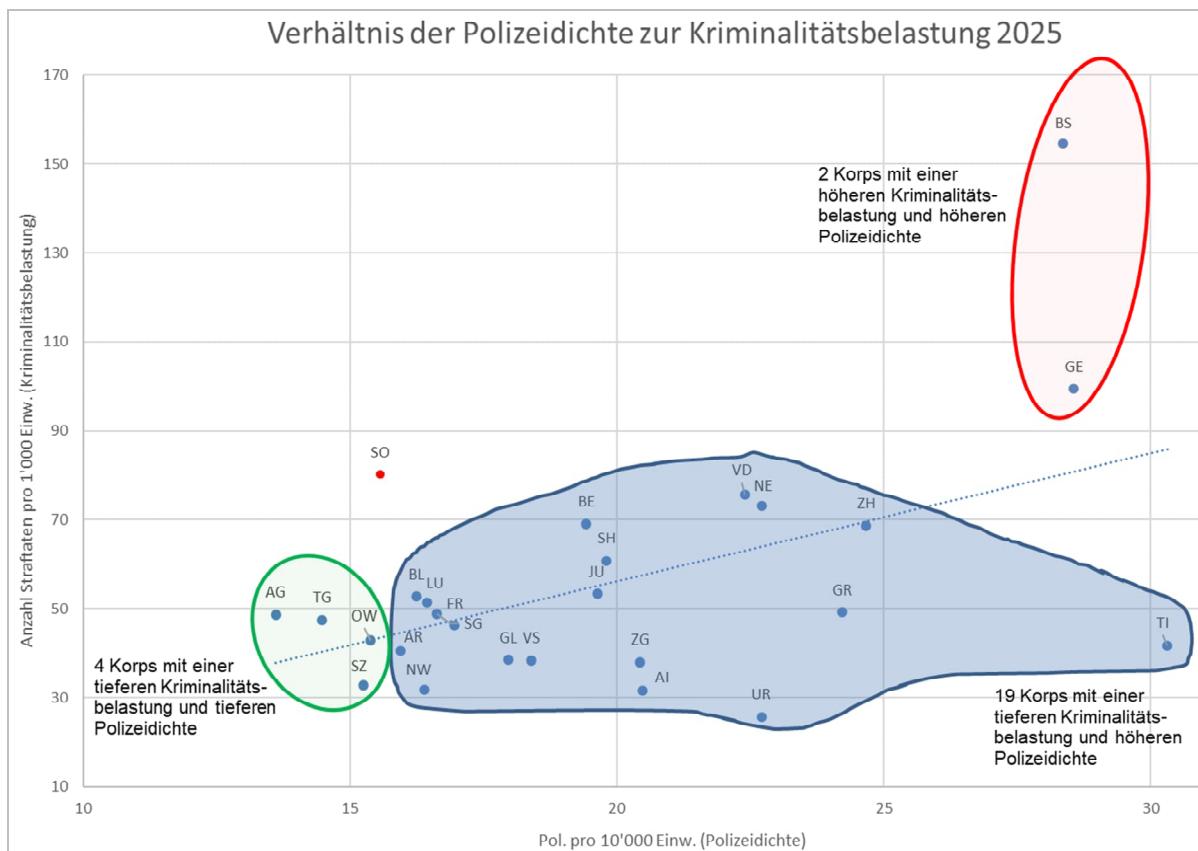
Ausbildung der Polizeibeamten:

9. Wie lange dauert die komplette Ausbildung eines Polizisten oder einer Polizistin bei der Kantonspolizei Solothurn? Welche Phasen umfasst die Ausbildung?
10. Wie viel Vorlaufzeit ist notwendig, um einen neuen Polizisten oder eine neue Polizistin vollständig auszubilden und in den Dienst zu stellen?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen 1 und 3: Wie beurteilt der Regierungsrat den aktuellen Personalbestand der Kantonspolizei Solothurn im Hinblick auf die wachsenden Anforderungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Kriminalitätsbekämpfung? Wo steht der Kanton Solothurn im Vergleich zu anderen Kantonen in Bezug auf die Polizeidichte (Anzahl Polizisten pro 1000 Einwohner) und die Anzahl der Kriminalfälle pro Jahr? Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Geschäftsbericht 2024 der Polizei Kanton Solothurn. Darin ist festgehalten, dass sie ressourcenbedingt in der Präsenz Priorisierungen vornehmen muss, präventive Polizeiaufgaben in den Hintergrund treten und die Struktur- und Schwerkriminalität lediglich schwerpunktmässig bekämpft werden kann. Die Bestandserhöhungen in den letzten Jahren konnten mit den wachsenden und komplexeren Aufgaben sowie den veränderten Rahmenbedingungen kaum Schritt halten. Für die Erfüllung zusätzlicher Aufgaben oder einer nachhaltigen, steten Bekämpfung der Strukturkriminalität fehlen die Ressourcen gänzlich. Die Polizeidichte beträgt im Kanton Solothurn (Kantonspolizei und Polizei Stadt Solothurn) 155.68 Polizist/-innen auf 100'000 Einwohner/-innen. Der Kanton Solothurn belegt damit gesamtschweizerisch den 22. Platz, das heisst er weist die fünfttiefste Polizeidichte auf. Auf der anderen Seite war die Kriminalitätsbelastung im Kanton Solothurn mit 80.2 angezeigten Straftaten pro 10'000 Einwohner/-innen sehr hoch. Es handelt sich gesamtschweizerisch um die dritthöchste Kriminalitätsbelastung. Die ressourcenbedingte Schieflage und Sonderstellung des Kantons Solothurn zeigt sich auch beim interkantonalen Vergleich zwischen Polizeidichte und Kriminalitätsbelastung (siehe Abbildung unten).



Ebenso eindrücklich präsentiert sich das Verhältnis der angezeigten Straftaten pro Polizisten/-in: Die Solothurner Polizist/-innen weisen schweizweit die höchste Anzeigenbelastung auf. Es kann nicht belegt werden, dass allein die äusserst geringe Polizeidichte direkt für die hohe Kriminalitätsbelastung verantwortlich ist. Eine gewisse Mitverantwortung darf jedoch vermutet werden. Nicht zu bestreiten ist jedenfalls die Negativspirale, welche durch das Zusammenspiel dieser beiden Parameter in den letzten Jahren in Gang gesetzt wurde: Wenige Polizeiangehörige sollen eine grosse Anzahl von Straftaten aufklären. Dieses Ziel ist nicht nur unerreichbar, sondern führt dazu, dass polizeiliche Mittel an den Schreibtisch gebunden werden, wodurch für proaktive Präsenz die Ressourcen fehlen. Somit führt die Unterbesetzung zu einer geringen Polizeipräsenz im öffentlichen Raum, zu einer tiefen Aufklärungsrate und begünstigt zumindest weiteres deliktisches Verhalten. Denn grundsätzlich wollen – kriminologisch betrachtet – Täter/-innen das Entdeckungsrisiko möglichst niedrig halten. Die drohende Strafe schreckt weniger ab als das Risiko, entdeckt zu werden. Letztlich werden die subjektive sowie die objektive Sicherheit der Bevölkerung beeinträchtigt. Die Korpserhöhungen in den letzten Jahren konnten mit den zunehmend komplexeren Aufgabenstellungen und den verschärften strafprozessualen Rahmenbedingungen kaum Schritt halten. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass für die Umsetzung neuer zusätzlicher Aufgaben – wie etwa die Übernahme der Aufgaben der Stadtpolizeien Olten und Grenchen oder die Schaffung eines Fahndungs- und Aktionsdienstes – zwar zusätzliche Ressourcen bewilligt wurden; dabei handelte es sich jedoch sinngemäss um eine «zweckgebundene» Korpserhöhung. Die generell unterdurchschnittlich tiefe Polizeidichte blieb und bleibt dadurch unverändert bestehen. Auch das mit RRB Nr. 2025/799 vom 20. Mai 2025 beschlossene Strategiepapier zur intensivierten Bekämpfung von Menschenhandel, Geldwäscherei und Strukturkriminalität zeigt deutlich auf, dass die dort vorgeschlagenen Massnahmen ohne angemessene Anpassung der Personalressourcen der Kantonspolizei nicht umgesetzt werden können. Werden die zur Umsetzung der zusätzlichen Massnahmen nötigen Ressourcen in diesem spezifischen Kriminalitätsbereich bewilligt, handelt es sich wiederum um eine zweckgebundene Korpserhöhung. Die unterdurchschnittlich tiefe Polizeidichte würde dadurch unverändert weiterbestehen. Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der Kriminalitätsbekämpfung im Allgemeinen ist demnach eine grundsätzliche markante Anpassung des Personalbestandes erforderlich.

3.2 Zu Frage 2: Welche konkreten Massnahmen werden ergriffen, um den Personalbedarf in den kommenden Jahren sicherzustellen, und welche Rolle spielt hierbei die Entwicklung der Kriminalitätsstatistik? Die Sicherstellung des Personalbedarfs erfolgt einerseits durch ein kontinuierliches Monitoring des Personalbestands mit einem Zeithorizont von drei Jahren und andererseits durch regelmässige Personal-

gespräche. Ergänzend liefern strukturierte Mitarbeitendenbefragungen (MAB) wichtige Erkenntnisse zur langfristigen Belastung der Mitarbeitenden sowie zur erforderlichen Prävention. Die Personal- und Organisationsentwicklung der Kantonspolizei legt dabei ein besonderes Augenmerk darauf, Mitarbeitende nicht nur zu gewinnen, sondern sie auch mittel- und langfristig in der Organisation zu halten. Die negative Entwicklung der Kriminalstatistik und die damit verbundene Mehrbelastung stellen eine erhebliche Herausforderung dar. Eine stark steigende individuelle Mehrbelastung der Mitarbeitenden ist feststellbar, wodurch die Arbeitgeberattraktivität leidet. Deshalb und aufgrund der demografischen Entwicklung sowie der Herausforderungen im Bereich Fachkräftemangel startet ab September 2025 eine neue Personalmarketingkampagne. Mit dieser soll sich die Kantonspolizei auf dem Arbeitsmarkt stärker positionieren und neue geeignete Mitarbeitende, insbesondere für die Polizeischule, gewinnen können. Zudem wurde im Mai 2025 durch das Kommando ein Projektantrag bewilligt, welcher die laufbahnnorientierte Personalauswahl innerhalb des bestehenden Korps fördert. Zusammen mit der Personalmarketingkampagne soll so der bestehende Korpsbestand gesichert und Abgänge, insbesondere durch Abwerbungen, vermieden werden.

3.3 Zu Frage 4: Wie viele Personen werden in der Regel für die Aufrechterhaltung Patrouillentätigkeit bei der Kantonspolizei benötigt? Um das aktuelle Patrouillendispositiv aufrechtzuerhalten, werden rund 105 Polizist/-innen der Sicherheitsabteilung benötigt. Um eine Patrouille mit zwei Mitarbeitenden rund um die Uhr zu betreiben, sind rund 15 Polizist/-innen erforderlich. Das Patrouillendispositiv ist auf die Ereignisdichte (Meldungseingang bei der Kantonalen Alarmzentrale und bei den Polizeiposten) sowie die jeweilige kriminal-, sicherheits- und verkehrspolizeiliche Lage ausgerichtet. Dabei wird zwischen Patrouillen zum Zweck der Notfallintervention (NI) und der Lokalen Sicherheit (LS) unterschieden. Die NI umfasst rasche, professionelle und rund um die Uhr zu gewährleistende Interventionen bei unmittelbarer Gefährdung von Leib und Leben, Eigentum sowie anderen wichtigen Rechtsgütern. LS-Patrouillen gewährleisten die Polizeipräsenz im öffentlichen Raum und dienen der präventiven, proaktiven und bürgernahen Polizeiarbeit.

3.4 Zu den Fragen 5 und 6: Reichen die aktuell im Patrouillendienst eingesetzten personellen Mittel aus, um die bei der Polizei eingehenden Meldungen zeitnah abzuarbeiten? Welche personellen und materiellen Ressourcen sind erforderlich, um einen effektiven Patrouillendienst aufrechtzuerhalten und wie wird sichergestellt, dass sowohl tagsüber als auch nachts ein ausreichendes Patrouillendispositiv vorhanden ist? In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die zur Verfügung stehenden NI-Patrouillen nicht ausreichen, um bei entsprechenden Ereignissen zeitnah intervenieren und diese abarbeiten zu können. Aus diesem Grund müssen regelmässig auch LS-Patrouillen sowie Polizist/-innen von den Polizeiposten für Notfallinterventionen und deren Abarbeitung eingesetzt werden. Dadurch können die LS-Patrouillen ihre eigentlichen Aufgaben – Präsenz im öffentlichen Raum zu markieren und damit das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung positiv zu beeinflussen – weniger wahrnehmen. Gleichzeitig sind die Mitarbeitenden auf den Polizeiposten zusätzlich belastet, da sie ihre zugewiesenen Fälle nicht vollständig abarbeiten können und durch die NI-Einsätze sogar noch weitere Aufträge erhalten. Hinzu kommt allgemein, dass die Fallerkledigung und -nachbearbeitung komplexer geworden sind. Die Anforderungen an die Rapportierung sind sowohl qualitativ als auch quantitativ markant gestiegen, weshalb ein höherer zeitlicher Aufwand pro Fall anfällt. Dies führt dazu, dass die Mitarbeitenden vermehrt mit Schreibarbeiten belastet werden. 2022 wurden im Einsatzleitsystem 26'324 Ereignisse erfasst, welche einen Polizeieinsatz ausgelöst haben. 2024 ist die Anzahl bei gleichbleibendem Patrouillendispositiv auf 30'745 Fälle gestiegen, was einer Erhöhung von 4'421 Einsätzen beziehungsweise +17 % entspricht. Es musste stark priorisiert werden und in rund 2'000 Fällen konnte entweder nicht umgehend oder gar keine Patrouille eingesetzt werden. Im Rahmen dieser Priorisierung wurde in wirklich dringenden Fällen (unmittelbare Gefahr für Leib und Leben) jedoch stets ein Weg gefunden, schnell zu reagieren – dank der hohen Einsatzbereitschaft und Dienstauffassung der Mitarbeitenden. Das Patrouillendispositiv entspricht, wie oben ausgeführt, nicht mehr der aktuellen Sicherheitslage. Die Entwicklung hin zu einer heterogeneren, teilweise polarisierenden 24-Stunden-Gesellschaft hat die Sicherheitslage allgemein verändert. Besonders sind die sicherheitspolizeilichen Herausforderungen an den Wochenenden und in der wärmeren Jahreszeit gestiegen. Für ein auf die heutige Sicherheitslage abgestimmtes Patrouillendispositiv ist eine Erhöhung der Patrouillendichte, insbesondere in den frühen Abendstunden und während der Nacht, unumgänglich. Dadurch können die oben beschriebenen Aufgaben der NI- und LS-Patrouillen sowie der Mitarbeitenden im Postendienst wieder besser wahrgenommen werden. Beträgt man alle Ereignisse, könnte infolge mehr frei verfügbarer Patrouillen besser reagiert und interveniert werden. Für diese ereignisbezogene Patrouillentätigkeit sind rund 15 bis 20 zusätzliche Polizist/-innen nötig, ausgestattet mit persönlichem Material und Patrouillenfahrzeugen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Angaben auf den ordentlichen Patrouillendienst in normaler Lage und unter Berücksichtigung der durchschnittlich dienstrechlich geregelten Verfügbarkeit der Korpsangehörigen beziehen.

riegen beziehen. Sobald die Kantonspolizei mit einem bestimmten Personalaufgebot zur Unterstützung anderer Polizeikorps (z.B. WEF, Hochrisikospiele) im Einsatz ist, muss das Patrouillendispositiv in aller Regel für kurze Zeit entsprechend angepasst werden; Priorisierungen kommen häufiger zum Zuge. Die Personaldecke ist derart knapp bemessen, dass das Kommando bei längeren ausserkantonalen Einsätzen (zunächst) eine Urlaubs- und/oder Feriensperre anordnen muss. Auch im Zusammenhang mit Straftaten kann es zu spürbaren Personalengpässen kommen, die nur durch Umdisponierungen zu bewältigen sind, beispielsweise im Sommer 2022 im Zusammenhang mit der Brandserie im Wasseramt.

3.5 Zu Frage 7: Welche sind die grössten Herausforderungen in Bezug auf den administrativen Aufwand, mit welchem die Kantonspolizei Solothurn konfrontiert ist? Gibt es hier allenfalls Verbesserungspotential, insbesondere in Bezug auf die Bearbeitungszeiten bei Ermittlungen oder bei der Erfassung von Strafanzeigen? Die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) und deren fortlaufende Weiterentwicklung durch die Rechtsprechung haben den administrativen Aufwand erheblich erhöht. Im Zusammenspiel mit den gestiegenen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) abgebildeten Fallzahlen wirkt sich dies zusätzlich belastend aus. Die Kostenleistungserfassung durch die Sicherheitsabteilung belegt den zusätzlichen gerichtspolizeilichen Aufwand und damit die längere Bearbeitungszeit pro Fall: Während die Polizist/-innen der Sicherheitsabteilung 2022 noch 72'891 Stunden für gerichtspolizeiliche Tätigkeiten gestützt auf die StPO leisteten, waren es 2024 bereits 83'616 Stunden (+10'725 Stunden bzw. +15 %). Diese Entwicklung bestätigt die oben genannte Feststellung, dass polizeiliche Ressourcen an den Schreibtisch gebunden werden und deshalb für Präsenz und Prävention fehlen. Verbesserungsmöglichkeiten werden laufend geprüft. Aktuell setzt die Kantonspolizei beispielsweise einen optimierten gerichtspolizeilichen Ablauf um, damit geringfügige Vermögensdelikte von jeweils denselben regelmässig delinquierenden Beschuldigten effizienter abgehandelt werden können. Dies betrifft nicht die Polizei alleine, sondern auch noch weitere Behörden. Zudem wird aktuell der Einsatz einer Transkriptionssoftware geprüft, die eine Entlastung bei der Bearbeitung von audiovisuellen Einvernahmen bringen würde. Auf den Detaillierungsgrad der Ermittlungen hat die Polizei beschränkt Einfluss; die Verfahrensleitung liegt bei der Staatsanwaltschaft.

3.6 Zu Frage 8: Welche Massnahmen wurden ergriffen, um Verzögerungen zu minimieren und eine effiziente Fallbearbeitung zu gewährleisten? Im Rahmen des Projekts zur Optimierung der Zusammenarbeit von Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft (RRB Nr. 2024/1102 vom 2. Juli 2024) haben die Staatsanwaltschaft und die Kantonspolizei gemeinsam Massnahmen ausgearbeitet, die insbesondere bei der Bearbeitung von geringfügigen Delikten eine gewisse Entlastung ermöglichen sollen, allerdings setzen die Vorgaben der StPO diesbezüglich Grenzen. Die gemeinsamen Bemühungen zeigen indessen, dass beide Behörden bemüht sind, den zulässigen Spielraum effektiv zu nutzen. Die Umsetzung läuft erst seit Januar 2025, weshalb es für Angaben über Wirkung und Nutzen noch zu früh ist. Intern werden laufend die Prozesse überprüft: Beispielsweise konnte die Rapportierung bei Verkehrsdelikten optimiert werden. Auch im Zusammenhang mit der Zustellung von Zahlungsbefehlen, zu der die Polizei gestützt auf Bundesrecht verpflichtet ist, konnte im Einvernehmen mit den Betreibungsämtern eine Entlastung erzielt werden. Intern werden laufend in der Vorgangsbearbeitung Optimierungsmassnahmen initialisiert, welche die Mitarbeitenden bei der Rapportierung unterstützen. Mit der Einführung des Online-Polizeiposten «Suisse ePolice» vor rund zehn Jahren wurde ermöglicht, Strafanzeigen von Bagatelldelikten online einzureichen, wodurch der Schalterdienst entlastet werden konnte.

3.7 Zu Frage 9: Wie lange dauert die komplette Ausbildung eines Polizisten oder einer Polizistin bei der Kantonspolizei Solothurn? Welche Phasen umfasst die Ausbildung? Die Polizeiausbildung dauert zwei Jahre (§ 10^{bis} des Gesetzes über die Kantonspolizei [KapoG; BGS 511.1]). Sie gliedert sich in eine schulische Grundausbildung und ein Praxisjahr. Die schulische Grundausbildung erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH). Dort erwerben Polizeianwärter/-innen das für den Polizeiberuf notwendige Fachwissen sowie die erforderlichen Fertigkeiten und Handlungskompetenzen (§ 28 Abs. 1 Dienstreglement für die Kantonspolizei [DR; BGS 511.12]). Die schulische Grundausbildung schliesst mit einer umfassenden Vorprüfung ab, die die Einsatzfähigkeit der Absolvent/-innen bestätigt. Das Bestehen der Vorprüfung bildet die Voraussetzung für die Anstellung als Polizeianwärter/-in im Praxisjahr (§ 13 Abs. 1 Bst. b KapoG). Im Anschluss erfolgt eine zweimonatige korpsinterne Ausbildung. Im anschliessenden Praxisjahr arbeiten die angehenden Polizist/-innen entweder auf einem Regionen- beziehungsweise Polizeiposten oder bei der Mobilen Polizei. Dabei setzen sie das erlernte Fachwissen und die erworbenen Fertigkeiten um und sammeln berufliche Erfahrungen. Die Begleitung durch eine erfahrene Person aus dem Team («Praxisbegleiter/-in») ist gewährleistet. Am Ende des Praxisjahres absolvieren die Polizeianwärter/-innen die eidgenössische Berufsprüfung (EBP). Der eidgenössische Fachausweis Polizistin oder Polizist bescheinigt die nötigen Handlungskompetenzen und den erfolgreichen Abschluss der Polizeiausbildung. Der Ausweis ist Voraussetzung für die Anstellung als Polizistin beziehungsweise Polizist (§ 13 Abs. 1 Bst. a KapoG).

3.8 Zu Frage 10: Wie viel Vorlaufzeit ist notwendig, um einen neuen Polizisten oder eine neue Polizistin vollständig auszubilden und in den Dienst zu stellen? Von der Bewerbung über die Zusage und die Polizeiausbildung (vgl. Antwort auf Frage 9) bis zum Stellenantritt als Polizist/-in dauert es rund 2½ bis 2¾ Jahre. Die Absolvierung der Polizeiausbildung ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft (vgl. § 10 Abs. 1 KapoG). Das mehrstufige und sorgfältig durchgeführte Auswahlverfahren dauert in der Regel knapp ein halbes Jahr. Die Zusage erfolgt dann drei Monate vor dem Start der Ausbildung.

K 0111/2025

Kleine Anfrage David Häner (FDP.Die Liberalen, Breitenbach): Verwendung der Mittel aus dem Planungsausgleich

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 6. Mai 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. Juni 2025:

1. Vorstosstext: Der Planungsausgleich ist ein zentrales Instrument des Planungs- und Ausgleichsgesetzes (PAG) des Kantons Solothurn. Die im Rahmen des Planungsausgleichs erhobene zweckgebundene Ausgleichsabgabe soll gemäss Raumplanungsgesetz des Bundes (Art. 5 Abs. 1ter RPG) für spezifische Massnahmen der Raumplanung eingesetzt werden. Dazu zählen unter anderem die Aktivierung von brachliegenden Bauzonen, die Verdichtung bestehender Siedlungsflächen, die Aufwertung öffentlicher Räume oder die Verbesserung der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr. In der Praxis ist heute jedoch unklar, wie genau diese Mittel in den Gemeinden und Regionen eingesetzt werden dürfen. Es stellen sich Fragen zur konkreten Mittelverwendung, zu den zuständigen Entscheidungsinstanzen sowie zur Frage, nach welchen Kriterien über die Vergabe entschieden wird. Besonders komplex ist die Handhabung in Fällen von umfassenden Restrukturierungsgebieten, bei denen grössere finanzielle Auswirkungen für die betroffenen Gemeinden entstehen können. Insbesondere die Erstellung von zusätzlichen Infrastrukturbauten, öffentliche Bauten (Schulhäuser, Turnhallen, Werkhof usw.), welche bei einer starken Bevölkerungszunahme notwendig werden könnten. Auch im Vergleich zu den Nachbarkantonen ist von Interesse, wie der Kanton Solothurn seine Umsetzungspraxis einordnet und ob gegebenenfalls Handlungsbedarf besteht, um die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und strategische Steuerung der Mittelvergabe zu verbessern. Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Für welche Arten von Projekten oder Massnahmen können die Mittel aus dem Planungsausgleich gemäss PAG verwendet werden? Gibt es Einschränkungen oder definierte Förderbereiche?
2. Wer entscheidet abschliessend über die Vergabe dieser Mittel - der Regierungsrat, ein Departement oder eine andere Fachstelle?
3. Wie wird die Verwendung der gesprochenen Mittel kontrolliert und evaluiert? Gibt es ein Controlling-System oder eine Rechenschaftspflicht der begünstigten Gemeinden?
4. Gibt es im PAG oder in zugehörigen Ausführungsbestimmungen besondere Regelungen für Restrukturierungsgebiete, in denen erhebliche Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen entstehen können?
5. Wie gehen die Nachbarkantone (z. B. Aargau, Basel-Landschaft, Bern) mit vergleichbaren Ausgleichs- oder Förderinstrumenten in der Raumplanung um?
6. Besteht aus Sicht des Regierungsrats Spielraum oder ein Bedarf, die heute geltenden Vorgaben zur Mittelverwendung zu lockern oder weiterzuentwickeln, um den Gemeinden mehr Flexibilität bei raumplanerischen Herausforderungen zu ermöglichen?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1: Für welche Arten von Projekten oder Massnahmen können die Mittel aus dem Planungsausgleich gemäss PAG verwendet werden? Gibt es Einschränkungen oder definierte Förderbereiche? Die Verwendung der Erträge bestimmt Artikel 5 Absatz 1ter des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700). In § 12 des Gesetzes über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (PAG; BGS 711.18) wird hinsichtlich der Verwendung des aus den Ausgleichsabgaben resultierenden Ertrags die Formulierung von Arti-

kel 5 Absatz 1^{ter} RPG übernommen und damit die gesamte Palette der bundesrechtlich angebotenen Möglichkeiten im Kanton Solothurn zur Verfügung gestellt. Damit ist die grösstmögliche Auswahl in jedem Einzelfall garantiert (vgl. Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 12. September 2017 über das Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile, Planungsausgleichsgesetz, PAG, RRB Nr. 2017/1553, zu § 12). Gemäss § 12 Absatz 1 PAG wird als Verwendungszweck die Entschädigungen aus materieller Enteignung priorisiert. Im Merkblatt des Bau- und Justizdepartements «Verwendung der zweckgebundenen Ausgleichsabgabe gemäss Planungsausgleichsgesetz (PAG; abrufbar unter https://so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-dsbjd/Mittelverwendung_PAG_Amt_fuer_Gemeinden_Rueckmeldungen_fis.pdf) sind neben der materiellen Enteignung (Art. 5 Abs. 2 RPG) folgende Beispiele aufgelistet, für welche die zweckgebundene Ausgleichsabgabe verwendet werden kann: Massnahmen, um brachliegende oder ungenügend genutzte Flächen in der Bauzone zu aktivieren und den öffentlichen Raum aufzuwerten; Massnahmen zur Verdichtung der Siedlungsfläche; Massnahmen zur Schaffung oder Aufwertung öffentlicher Grün- und Freiräume der Siedlungsfläche; Massnahmen zur Schaffung von Erholungsflächen; Massnahmen zur angemessenen Erschliessung für den öffentlichen Verkehr; Massnahmen zur Erhaltung und Schaffung von Rad- und Fusswegen; Massnahmen zur Sicherstellung von günstigen Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Weiter sind folgende Beispiele aufgeführt, für welche die zweckgebundene Ausgleichsabgabe nicht verwendet werden kann: Kosten bei belasteten Standorten; Massnahmen zur Einführung neuer Technologien in der Landwirtschaft; Neubauten: Wohnen, Büro, Schule, Geschäfte, Werkhof, Sportanlagen, Industriebauten, Bushaltestelle, Kirchen usw.; Tourismusinfrastruktur: Skilift, Bergbahnen usw.; Energieanlagen: Wind- oder Solaranlagen, Wasserkraftwerk usw.; Erschliessung von Fernwärme, Strom, Wasser sowie Abwasser; Massnahmen zur Reduktion von Abfall oder zur Förderung des Recyclings; Massnahmen zur Verringerung von Boden- und Gewässerverschmutzung; Schutzmassnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten; Agrarwettbewerbe. Demnach können über die Fondsmitte Infrastrukturanlagen wie Park- und Freianlagen oder Rad- und Fusswege finanziert werden, dagegen nicht zusätzliche Infrastrukturbauten oder öffentliche Bauten wie Schulhäuser, Turnhallen, Werkhof etc., da es sich hierbei nicht um raumplanerische Massnahmen handelt. Mit der zweiten Etappe der Revision des RPG (revRPG) erhalten Eigentümer von Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen liegen, bei deren Abbruch eine Abbruchprämie in der Höhe der Abbruchkosten (Art. 5a Abs. 1 revRPG). Diese Abbruchprämien sind gemäss Artikel 5a Absatz 2 revRPG primär mit den Erträgen aus der Abgabe gemäss Artikel 5 Absatz 1 RPG, d.h. aus dem Fonds zu finanzieren, darüber hinaus mit allgemeinen Finanzmitteln. Damit ist die Finanzierung der Abbruchprämie über den Fonds eine zwingende Vorgabe des Bundes. Der Bundesrat beabsichtigt Artikel 5a revRPG am 1. Juli 2026 in Kraft zu setzen. Der Fonds des Kantons wird künftig massgeblich mit der Abbruchprämie belastet. Weiter sollen mit der Umsetzung des Auftrags Michael Ochsenbein (Die Mitte, Luterbach) vom 14. November 2023 (A 0240/2023) die Kosten der Einwohnergemeinden für die Berechnung des Planungsmehrwerts bei Einzonungen von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie bei Spezialfällen ohne Kompensationspflicht gemäss dem kantonalen Richtplan zu 50 % dem kantonalen Fonds belastet werden.

3.1.2 Zu Frage 2: Wer entscheidet abschliessend über die Vergabe dieser Mittel – der Regierungsrat, ein Departement oder eine andere Fachstelle? Je nach Abgabebetrag fliessen die zweckgebundenen Erträge an die Einwohnergemeinden oder den Kanton. An die Einwohnergemeinden fliessen die Abgabenerträge aus Einzonungen von kommunaler Bedeutung, aus Umzonungen und Aufzonungen sowie die Anteile über 20 % der Erträge aus den sonstigen Einzonungen. Die übrigen Erträge gelangen zweckgebunden an den Kanton (§ 13 Abs. 2 PAG). Über die Verwendung der Erträge beschliesst dasjenige Gemeinwesen, an das diese Erträge gemäss § 13 Abs. 2 PAG fliessen (§ 14 Abs. 2 PAG). Im Kanton ist der Regierungsrat zuständig (§ 14 Abs. 1 PAG). Die Einwohnergemeinden regeln die für sie geltenden Zuständigkeiten und Verfahren in einem rechtsetzenden, also durch die Gemeindeversammlung bzw. das Gemeindeparktament zu erlassenden Reglement selbstständig. Für die Verwendung der Erträge kommen die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung zur Anwendung (i.d.R. Gemeinderat, Gemeindeversammlung). Die «Verwendung» dieser Mittel (Ausgaben) sind als Budget- oder Verpflichtungskredite in das Budget einer Gemeinde einzustellen. Die entsprechenden Mittel sind in jedem Fall zweckgebunden zu verwenden.

3.1.3 Zu Frage 3: Wie wird die Verwendung der gesprochenen Mittel kontrolliert und evaluiert? Gibt es ein Controlling-System oder eine Rechenschaftspflicht der begünstigten Gemeinden? Die Gemeinden haben für die zweckgebundenen Erträge aus den Ausgleichsabgaben (Art. 5 Abs. 1ter RPG) einen Fonds gemäss Ziffer 2 Kreisschreiben (HRM2 - Nr. 1/2018) vom 28. September 2018 zu errichten. Bezüglich der Verwendung der Mittel aus dem Fonds hat die Kontrolle wie für jede andere kommunale Ausgabe durch das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde (Rechnungsprüfungskommission/Revisionsstelle) zu erfolgen. Kontrollen der kantonalen Finanzaufsicht durch das Amt für Gemeinden (AGEM) sind auf der

Grundlage von § 157 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) vorbehalten. In diesem Zusammenhang wird auf das Kreisschreiben des Amtes für Gemeinden vom 28. September 2018 (HRM2 - Nr. 1/2018) verwiesen, welches über die Buchführung und Rechnungslegung dieser Mittel in einer Gemeinderechnung informiert. Der Kanton stellt mit dem kantonalen «Planungsausgleichsfonds» sicher, dass die Mittel zweckgebunden und transparent verwendet werden. Die Verwendung der Mittel ist gesetzlich geregelt (vgl. Antwort zu Frage 1). Über deren Verwendung entscheidet der Regierungsrat. Die Kontrolle erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben. Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende Ertrag im kantonalen «Planungsausgleichsfonds» wird in erster Linie für Entschädigungen aus materieller Enteignung und mit Inkrafttreten von Artikel 5a revRPG zwingend für die Abbruchprämie verwendet (vgl. Antwort zu Frage 1). Mit der Abbruchprämie wird der kantonale «Planungsausgleichsfonds» massbeglich belastet. Die Abgabeerträge, welche zweckgebunden an den Kanton gelangen und den Fonds äufnen, dürften kaum genügen, um den zwingend vorgeschriebenen Aufwand, insbesondere die Abbruchprämien, zu finanzieren. Da gemäss § 43 Abs. 3 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) eine Verschuldung des Fonds nur ausnahmsweise zulässig ist, wird der Regierungsrat den Ertrag für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3 RPG, insbesondere Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe a^{bis}, erst verwenden, wenn sich langfristig ein Überschuss abzeichnet. Damit will der Regierungsrat verhindern, dass der Kanton die von ihm zu tragenden Abbruchprämien aus den allgemeinen Staatsmitteln finanzieren muss.

3.1.4 Zu Frage 4: Gibt es im PAG oder in zugehörigen Ausführungsbestimmungen besondere Regelungen für Restrukturierungsgebiete, in denen erhebliche Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen entstehen können? Nein.

3.1.5 Zu Frage 5: Wie gehen die Nachbarkantone (z. B. Aargau, Basel-Landschaft, Bern) mit vergleichbaren Ausgleichs- oder Förderinstrumenten in der Raumplanung um? Im Kanton Aargau weist der Kanton die Erträge aus der Mehrwertabgabe einer Spezialfinanzierung zu. Zu Lasten der kantonalen Spezialfinanzierung gehen Entschädigungszahlungen der Gemeinden für materielle Enteignung bei Auszonungen (...). Im Übrigen verwenden der Kanton und die Gemeinden die Erträge entsprechend der Zweckbindung gemäss Bundesrecht (§ 28f Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen, Baugesetz, BauG; SAR 713.100). In Basel-Landschaft führt der Kanton für die ihm zustehenden Mehrwertabgabe einen Fonds. Die Erträge des Kantons werden primär für die Rückerstattung von entschädigungspflichtigen Auszonungen eingesetzt und subsidiär für Massnahmen zur Wohnbau- und Eigentumsförderung gemäss § 106a der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 oder für weitere Massnahmen der Raumplanung (§ 5 Abs. 3 Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten, GAP; SGS 404). Auszahlungen sind bislang keine getätigt worden. Im Kanton Bern sind die Erträge nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG) zu verwenden (Art. 142f Abs. 2, Baugesetz, BauG; BSG 721.0). Kanton und Gemeinden schaffen entsprechende Spezialfinanzierungen. Die kantonale Spezialfinanzierung wird in der Verordnung über die Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe (SMWAV; BGS 721.4), geregelt. Gemäss Artikel 6 Absatz 2 SMWAV werden die Mittel der Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe nach Massgabe von Artikel 5 Absatz 1^{ter} RPG für Massnahmen der Raumplanung von kantonaler Bedeutung verwendet. Die Gesetzgebungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Bern und Solothurn übernehmen hinsichtlich der Verwendung der aus den Planungsvorteilen resultierenden zweckgebundenen Erträge alle die Formulierung von Artikel 5 Absatz 1^{ter} RPG. Alle räumen den Gemeinden eine erhebliche Entscheidungsfreiheit in Bezug auf die Regelung der Verwendung der Erträge aus den Planungsvorteilen ein. Keiner der Kantone schränkt die bundesrechtlich angebotenen Möglichkeiten der Verwendung der Erträge ein. Es wird auf Artikel 5 Absatz 1^{ter} RPG verwiesen und die im RPG enthaltenen Mindestregelungen wiederholt. Keiner der Kantone konkretisiert in einem Gesetz die planerischen Massnahmen. Die kantonalen Gesetze weisen die Erträge aus der Ausgleichsabgabe einer Spezialfinanzierung oder einem Fonds zu, welche nach dem Zweck von Artikel 5 Absatz 1^{ter} RPG zu verwenden sind. Die Kantone Aargau und Bern haben bezüglich der Buchführung und Rechnungslegung vergleichbare respektive ähnliche Vorgaben.

3.1.6 Zu Frage 6: Besteht aus Sicht des Regierungsrats Spielraum oder ein Bedarf, die heute geltenden Vorgaben zur Mittelverwendung zu lockern oder weiterzuentwickeln, um den Gemeinden mehr Flexibilität bei raumplanerischen Herausforderungen zu ermöglichen? Nein. In § 12 PAG wird die Formulierung von Artikel 5 Absatz 1^{ter} RPG übernommen. Damit wird die gesamte Palette der bundesrechtlich angebotenen Möglichkeiten im Kanton Solothurn zur Verfügung gestellt und die grösstmögliche Auswahl in jedem Einzelfall garantiert (vgl. Antwort zu Frage 1). Die Regelung gewährt in den Schranken von Artikel 5 Absatz 1^{ter} RPG insbesondere den Gemeinden einen möglichst weiten, für die differenzierte Anwendung nötigen Handlungsspielraum. Den Gemeinden wird mit § 12 PAG den grösstmöglichen Spielraum eingeräumt, die Verwendung der Ausgleichsabgabe auf die eigenen örtlichen Verhältnisse anzupassen.

K 0114/2025

Kleine Anfrage Nadine Vögeli (SP, Hägendorf): Verrechnung der Kosten von IVSE-Institutionen

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 7. Mai 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Juni 2025:

1. Vorstosstext: Diese kleine Anfrage bezieht sich auf die Verrechnung der Kosten von Institutionen mit Interkantonaler Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE), in denen Menschen mit Behinderungen leben. Sämtliche anfallende Kosten (das können über 20'000 Franken sein) werden den privaten Angehörigen vorschüssig in Rechnung gestellt. Die privaten Angehörigen sind dann selbst dafür verantwortlich, bei allen zuständigen Ämtern (IV, HE, EL und allenfalls Unfall- resp. Krankentaggeld) die nötigen finanziellen Entlastungen einzufordern. Während dem «Wartejahr» bei einer erworbenen Behinderung – welches in der Realität meist 18 Monate sind – müssen die privaten Angehörigen je nach finanzieller Situation selbst für die Kosten aufkommen. Ansonsten springt der Soziale Dienst / Sozialamt ein. Diese Handhabung ist für die Angehörigen in einer ohnehin schon schwierigen Situation sehr belastend. In den umliegenden Kantonen (Bern, Aargau, Luzern, Basel-Stadt) läuft es anders: Der Kanton definiert jeweils, wie hoch der private Anteil ist (Kt. BE 135 Franken, Kt. AG 152.56 Franken pro Tag), der Rest wird von Anfang an dem Kanton verrechnet (ca. 15'500 Franken – was der EL entsprechen könnte). Diese Kosten werden dann den zuständigen Stellen in Rechnung gestellt. Für die Kantone fallen so, nebst dem administrativen Aufwand, keine zusätzlichen Kosten an.

Tarife: In den Institutionen für Menschen mit Behinderungen werden die Umsätze anhand von Stufen generiert. Zusätzlich finden noch jedes Jahr Tarifverhandlungen statt, nicht jede Institution erhält den gleichen Tarif pro Individuelle Betreuungsbedarf (IBB) Stufe. Aktuell gibt es keine gemeinsame Plattform, auf der die unterschiedlichen Tarife der Kantone sichtbar sind. Dies erschwert die Arbeit, einerseits der Kantone, aber auch der Institutionen. Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Vor- beziehungsweise Nachteile sieht der Regierungsrat in der aktuellen Handhabung im Kanton Solothurn?
2. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, auf das System der Nachbarkantone zu wechseln, die Kosten vorzuschießen und den zuständigen Stellen weiter zu verrechnen?
3. Was ist der Grund für die unterschiedlichen Tarife bei den Institutionen, trotz der IBB Einstufung?
4. Wieso werden die IBB Stufen nicht so ausgestaltet, dass keine unterschiedlichen Tarife mehr benötigt werden?
5. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, eine gemeinsame «Tarif-Plattform» mit anderen Kantonen anzuregen, beziehungsweise zu initiieren?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen: Der Kanton Solothurn sichert Menschen mit Behinderungen mit Betreuungszulagen den Besuch und Aufenthalt in geschützten Werkstätten, Wohnheimen und Tagesstätten. Gemäss § 141 Abs. 3 des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) gelten in diesem Kontext diejenigen Personen als Menschen mit Behinderungen, deren Behinderungen nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) einen Leistungsanspruch begründen. Die gesetzlichen Grundlagen geben also vor, dass der Kanton Solothurn den Leistungsbezug bei Behinderungen erst dann finanziert, wenn eine Person eine Rente der Invalidenversicherung (IV-Rente) bezieht bzw. eine IV-Rentenverfügung vorliegt. Bis zu einem IV-Rentenbescheid übernehmen zum Teil die Angehörigen die Aufgabe, abzuklären, was eine leistungsbedürftige Person mit Behinderungen alles benötigt, und die Anträge an die entsprechenden Stellen zu stellen (IV, Ergänzungsleistungen [EL], Krankentaggeld etc.). Vor allem bei erworbenen Behinderungen sind aber meist von Anfang an verschiedene Fach- und Beratungsstellen involviert (Spitalsozialarbeit, regionale Sozialdienste), welche die Angehörigen freiwillig oder aufgrund eines gesetzlichen Auftrags dabei unterstützen und entlasten. Es gibt aber keine Pflicht, dass Angehörige diese Aufgaben wahrnehmen müssen. Kann eine betroffene Person während der Zeit bis zum Rentenbescheid ihre administrativen und finanziellen Belange nicht mehr selbst regeln und können oder wollen die Angehörigen das nicht übernehmen, werden Beistandschaften der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bestellt. Hinsichtlich der Finanzierung von Leistungen vor dem Vorliegen einer IV-Rente gilt das-

selbe wie auch nach erfolgtem IV-Rentenbescheid. Je nach Einkommens- bzw. Vermögenssituation der betroffenen Person greifen subsidiär öffentliche Leistungsträger ein. So geht bspw. vor dem IV-Rentenbescheid – falls notwendig – die Sozialhilfe in Vorleistung.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Welche Vor- beziehungsweise Nachteile sieht der Regierungsrat in der aktuellen Handhabung im Kanton Solothurn? Die Finanzierung von Leistungen im Bereich Behinderungen bedarf einer Berechnung und Festlegung der individuellen Leistungsansprüche einer betroffenen Person unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögenssituation. In der Zeit vor einer IV-Rente übernimmt das die zuständige Sozialregion. Nach dem IV-Rentenbescheid ermittelt die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) den Anteil an den Kosten, der über die Ergänzungsleistungen (EL) zu decken ist. Der Vorteil der aktuellen Praxis im Kanton Solothurn liegt darin, dass zwei öffentliche Fachstellen mit spezifischem Know-How und Erfahrung mit der Berechnung und Festlegung der Leistungsansprüche betraut sind. Daneben erscheint das Verfahren administrativ und prozessual ökonomischer. Da eine Vorschussleistung durch die EL per se nicht möglich ist, müsste für das «Wartejahr» eine weitere kantonale Stelle in den Prozess und die Finanzierung einbezogen werden. Weil je nach Rentenentscheid die Zuständigkeit ohnehin nur bei der EL (positiver Entscheid) oder bei der Sozialhilfe (negativer Entscheid) zu verorten ist, sind dann im Nachgang auch keine zusätzlichen finanziellen und administrativen Abwicklungen zwischen den potenziell zuständigen und einer dritten Behörde mehr nötig. Im Kanton Solothurn liegt der Vorteil der aktuellen Praxis somit darin, dass nach Ablauf der Wartefrist die Finanzierung der Aufenthaltskosten vollständig und einheitlich über die Ausgleichskasse Solothurn erfolgt. Leistungen wie die Invalidenrente, Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen stammen aus einer Hand, was die Koordination deutlich vereinfacht und administrative Doppelprüfungen reduziert. Im Unterschied zu anderen Kantonen, die zu Beginn einen Teil der Kosten übernehmen und danach auf verschiedene Leistungsträger zurückgreifen, gewährleistet das Solothurner Modell eine klare Zuständigkeit nach dem Wartejahr. Dies schafft mittel- bis langfristig Transparenz und Effizienz bei der Leistungsabwicklung. Der Nachteil der aktuellen Handhabung besteht vor allem darin, dass die Beistände bzw. Angehörigen einen gewissen administrativen Aufwand zu stemmen haben. Ist aufgrund der wirtschaftlichen Situation der betroffenen Person eine Unterstützung durch die Sozialregion notwendig, muss ein entsprechendes Antragsverfahren geführt werden. Andererseits entsteht auch ein Aufwand für die Rückforderung und Erstattung von vorfinanzierten Leistungen bei den zuständigen Stellen, sobald der IV-Rentenbescheid vorliegt.

3.2.2 Zu Frage 2: Kann sich der Regierungsrat vorstellen, auf das System der Nachbarkantone zu wechseln, die Kosten vorzuschießen und den zuständigen Stellen weiter zu verrechnen? Ein Wechsel auf ein System, bei dem der Kanton Leistungen im Bereich Behinderungen bereits vor einem IV-Rentenbescheid finanziert, würde zum einen eine Anpassung des Sozialgesetzes notwendig machen. Zum anderen würde ein erheblicher administrativer Aufwand entstehen, müsste der Kanton neu auch die Vorfinanzierung vor dem IV-Rentenbescheid regeln und übernehmen. Das entsprechende Know-How und die Resourcen müssten neu aufgebaut werden, da sich die Berechnung durch die Sozialregionen von der Berechnung der EL-Ansprüche durch die AKSO wesentlich unterscheidet. Ein Systemwechsel würde auch ein höheres finanzielles Risiko für den Kanton mit sich bringen, insbesondere im Fall von strittigen oder verzögerten Leistungen durch Dritte. Zudem müsste eine solche Umstellung in enger Abstimmung mit den Gemeinden und Sozialdiensten erfolgen, was ebenfalls einen erhöhten Aufwand generieren würde. Wie erwähnt sind bei erworbenen Behinderungen zumeist von Anfang an spezialisierte Fach- und Beratungsstellen involviert, die Unterstützung bieten. Zudem sind die Angehörigen nicht verpflichtet, Abklärungsaufgaben zu übernehmen. Können oder wollen sie das nicht, werden – falls notwendig – Beinstandschaften durch die KESB bestellt. Die Angehörigen sind grundsätzlich auch nicht verpflichtet, in Vorleistung zu gehen. Falls notwendig, springen die Sozialregionen ein. Der Regierungsrat erkennt, dass die erwähnten Aufwände für betroffene Familien eine zusätzliche Belastung darstellen. Unter Abwägung aller aufgeführten Vor- und Nachteile sieht der Regierungsrat derzeit jedoch keinen dringenden Handlungsbedarf für einen Systemwechsel.

3.2.3 Zu Frage 3: Was ist der Grund für die unterschiedlichen Tarife bei den Institutionen, trotz der IBB Einstufung? Die Einstufung nach IBB (Individueller Betreuungsbedarf) ist ein interkantonal standardisiertes Instrument, mit dem der Betreuungsbedarf der Leistungsnutzenden erhoben wird. Daraus allein sind jedoch die in den Institutionen gesamthaft anfallenden Kosten für die Leistungserbringung noch nicht ableitbar. Der Betreuungsaufwand bildet zwar den grössten Kostenbestandteil, hinzu kommen aber noch Anlage- und Grundkosten der einzelnen Institutionen. Diese Kosten für ihre an Einzelpersonen erbrachten Leistungen stellen die anerkannten sozialen Institutionen gemäss § 51 Abs. 1 SG «gestützt auf eine von ihnen festgelegte Taxordnung» in Rechnung. Diese Taxen berücksichtigen die vollen Kosten der erbrachten Leistungen. Jede Institution verfügt somit über eine eigene Taxordnung

auf Basis der Vollkosten, die jedoch gemäss § 52 Abs. 2 SG durch das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) individuell bewilligt wird. Dafür werden die Institutionen mit den jährlichen Budgetweisungen des AGS aufgefordert, das Folgejahr mittels Betriebsabrechnungsbogen zu budgetieren. Auf Grundlage dieser Budgets werden die Beträge für die fünf IBB-Stufen anhand der Vollkosten pro Institution berechnet. Die Gründe für Unterschiede in den Taxen zwischen den Institutionen trotz äquivalenter IBB-Punkte bzw. -Stufen sind vielfältig. Jede Institution unterscheidet sich hinsichtlich Personalstruktur und -qualifikation, Betriebsgrösse, individueller Zusatzleistungen, Regionalität, Spezialisierung und Individualität der Angebote. Es gibt Unterschiede in Ausbildung und Erfahrung des Fachpersonals und des Betreuungsschlüssels, womit in einer Institution die Betreuungskosten pro IBB-Punkt höher ausfallen können als in einer anderen. Es kann davon ausgegangen werden, dass grössere Institutionen von Skaleneffekten profitieren, welche die Gesamtkosten pro Klientin und Klient verringern. Städtische Einrichtungen haben in der Regel höhere Miet- und Betriebskosten als ländliche Einrichtungen, womit die Anlage- und Grundkosten höher ausfallen. Auch der Zugang zu qualifiziertem Personal kann regional unterschiedlich sein und sich auf die Taxgestaltung auswirken. Weiter müssen Einrichtungen, die sich auf sehr spezifische Gruppen, wie Menschen mit mehrfacher Behinderung oder sehr hoher Pflegebedürftigkeit konzentrieren, oft mit höherem Personaleinsatz und spezialisierten Angeboten arbeiten, was sich ebenfalls taxerhöhend auswirken kann.

3.2.4 Zu Frage 4: Wieso werden die IBB Stufen nicht so ausgestaltet, dass keine unterschiedlichen Tarife mehr benötigt werden? Alle IVSE-Institutionen im Kanton Solothurn müssen sich an dieselben Rechnungslegungsstandards halten. Wie erwähnt, gibt es aber in der betriebswirtschaftlichen Ausgestaltung des Institutionsbetriebs grosse Unterschiede. Vor allem die sich unterscheidende Personalstruktur und -qualifikation inklusive Lohnunterschiede sowie Gewährung von Zusatzleistungen usw. führt zu unterschiedlichen Kosten bzw. unterschiedlichen Beträgen pro IBB-Punkt der Institutionen. Es gibt aktuell in keinem Kanton, in dem das IBB-System zur Anwendung gelangt, einheitliche Taxen pro IBB-Stufe. Einige Kantone haben aber diverse Massnahmen umgesetzt, um das Delta zwischen den Taxen der Institutionen innerhalb der einzelnen IBB-Stufen zu verringern bzw. zu minimieren. Aktuell prüft auch das AGS eine Reform des kantonalen Taxsystems, um einerseits die Unterschiede innerhalb der IBB-Stufen zu glätten, sowie andererseits, um die Kostenentwicklung im Bereich Behinderungen zu stabilisieren. Dies, da in den letzten Jahren die Gesamtkosten im Bereich Behinderung stark gestiegen sind und sich die Schere zwischen den einzelnen Taxen der Institutionen weiter geöffnet hat. Künftig soll daher verstärkt auf die Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Effizienz der Institutionen geachtet werden, vor allem hinsichtlich der Objektkosten (Overhead). Aber auch auf den Bereich der Betreuung soll fokussiert werden, bei dem eine weitgehende Vergleichbarkeit vorhanden ist. Aufgrund der unterschiedlichen Struktur der Anlage- und Grundkosten der einzelnen Institutionen wird jedoch eine gänzliche Vereinheitlichung der Taxen pro IBB-Stufe unrealistisch bleiben.

3.2.5 Frage 5: Kann sich der Regierungsrat vorstellen, eine gemeinsame «Tarif-Plattform» mit anderen Kantonen anzuregen, beziehungsweise zu initiieren? Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK führt im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) eine gemeinsame Tarif-Plattform, auf welche die zuständigen kantonalen Stellen Zugriff haben. Diese Plattform ist allerdings nicht öffentlich. Es bleibt den einzelnen Institutionen und Kantonen überlassen, ob sie ihre individuelle Taxstruktur öffentlich zugänglich machen wollen. Der Kanton Solothurn veröffentlicht die IVSE-B-Taxliste jeweils auf der Website des AGS. Aus Gründen der Transparenz und Entscheidfindung bei allfälligen Platzierungen erscheint es durchaus sinnvoll, die Tarife sämtlicher Kantone zugänglich zu machen. Eine entsprechende Anregung zuhanden der IVSE wird bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit durch das AGS vorgenommen.

K 0117/2025

Kleine Anfrage Matthias Börner (SVP, Olten): Sanierung Kantonsschule Olten – zeitgemäß und sicherheitskonform?

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 14. Mai 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Juni 2025:

- Vorstossstext:** Anlässlich einer Führung durch die sanierte Kantonsschule Olten wurden Fragen aufgeworfen. Sie erwiesen sich als derart relevant, dass gar Zweifel am geänderten Sicherheitskonzept auf-

geworfen wurden. Offenbar wurde das Konzept der Fluchtwege geändert. Daher erlaube ich mir, diese Fragen zu stellen:

1. Wie breit ist die als Fluchtweg benannte Treppe? Wird die minimale Breite von 120 cm eingehalten?
 2. Sind die Fluchttüren ordnungsgemäss platziert? Verengen diese den Durchgang der Fluchttreppe zusätzlich?
 3. Wie viele Toiletten wurden im Zuge der Renovation gestrichen?
 4. Entspricht die Anzahl Toiletten der Norm? Nahm man bei der Sanierung Rücksicht auf den massiv höheren Frauenanteil im Vergleich zur Eröffnung vor 50 Jahren?
2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen: Bei Hochbauprojekten sind die gesetzlichen Vorgaben sowie geltenden Normen und Vorschriften verbindlich einzuhalten. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens prüft die Stadt Olten als zuständige Behörde die Gesuchsunterlagen auf Rechts- und Normenkonformität. Notwendige Nebenbewilligungen, etwa durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) und die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV), sind integrale Bestandteile der Baubewilligung. Die ordentlichen Baubewilligungen mit den entsprechenden Auflagen und Bedingungen wurden Ende 2015 erteilt. Das Bauvorhaben wurde von der SGV der Qualitätssicherungsstufe QSS 3 zugewiesen, welche bei komplexen Bauten mit hoher Personenbelegung oder besonderen Anforderungen an den Brandschutz Anwendung findet. Da Standardlösungen nicht ausreichten, wurde eine objektspezifische Beurteilung vorgenommen, um eine gleichwertige, individuell angepasste Sicherheitslösung zu gewährleisten. Das von der SGV genehmigte Brandschutzkonzept bildet die Grundlage für sämtliche baulichen, technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen, einschliesslich des Fluchtwegkonzepts. Es basiert auf den verbindlichen Brandschutzzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) und stellt den sicheren sowie rechtskonformen Betrieb der Schulanlage sicher. Die Bauabnahme durch die Stadt Olten erfolgte Anfang 2023. Die brandschutztechnische Abnahme durch die SGV – mit allen erforderlichen Nachweisen – erfolgte Ende 2022. Diese beinhaltet unter anderem integrale Tests unter SGV-Aufsicht, die Prüfung der Fluchtwege und ihrer Signalisation und Beleuchtung, die Kontrolle der Brandschutztüren und der Brandfallsteuerung, die Konformitätserklärungen der beteiligten Unternehmen sowie die Übereinstimmungserklärung des Brandschutzbeauftragten. Abgenommen wurden zudem die Brandmelde-, Rauchabzugs-, Sprinkler-, Amok- und Evakuierungsanlagen, der Blitzschutz, die Abschottungen, die Feuerlöscher sowie die Erfüllung der Anforderungen der Feuerwehr. Die vollständige sicherheitsrelevante Dokumentation inklusive sicherheitsrelevanter Wartungsverträge und betrieblichem Notfallkonzept liegt vor. Die gesetzlichen Vorgaben sowie die einschlägigen Normen und Vorschriften wurden volumäig eingehalten, sämtliche Auflagen und Bedingungen ordnungsgemäss umgesetzt und die erforderlichen behördlichen Abnahmen erfolgreich abgeschlossen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie breit ist die als Fluchtweg benannte Treppe? Wird die minimale Breite von 120 cm eingehalten? Es ist nicht ersichtlich, welche Treppe gemeint ist. Wir verweisen auf die Vorbemerkungen.

3.2.2 Zu Frage 2: Sind die Fluchttüren ordnungsgemäss platziert? Verengen diese den Durchgang der Fluchttreppe zusätzlich? Wir verweisen auf die Vorbemerkungen.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie viele Toiletten wurden im Zuge der Renovation gestrichen? Im Rahmen der Gesamtsanierung erfolgte die Umnutzung von Räumen mit 31 Toiletten- bzw. Pisseireinrichtungen, während 95 sanitäre Einrichtungen saniert resp. neu erstellt wurden.

3.2.4 Zu Frage 4: Entspricht die Anzahl Toiletten der Norm? Nahm man bei der Sanierung Rücksicht auf den massiv höheren Frauenanteil im Vergleich zur Eröffnung vor 50 Jahren? Eine konkrete Anzahl von Toiletten wird gesetzlich nicht vorgeschrieben. In der Bewilligung des AWA wird unter dem Punkt Sozialräume folgendes festgehalten: «Die Bestimmungen über die Gestaltung und Benutzung der Arbeitsräume gemäss ArGV 3 gelten sinngemäss auch für Garderoben, Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsräume sowie Sanitäträume. Alle Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand gehalten werden.» Die Aussage verweist auf die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3; SR 822.113), in der es heißt, dass sanitäre Einrichtungen ausreichend, zugänglich und hygienisch sein müssen. Weder auf Bundesebene noch im Kanton Solothurn bestehen verbindliche Vorgaben zur Anzahl von Toiletten in Schulanlagen. Die Planung orientiert sich jedoch an der gängigen Praxis: Für Schülerinnen und Schüler gelten geschlechtertrennte WC-Anlagen mit einem Richtwert von einer Anlage pro 10 bis 30 Personen. Mit der vorhandenen Anzahl von total 81 Anlagen für Schülerinnen (39 Anlagen) und Schüler (42 Anlagen) sind diese Richtwerte eingehalten und dem Aspekt des Frauenanteils Rechnung getragen.

ERR 0140/2025

Erklärung des Regierungsrates zur Kündigung des Gesamtarbeitsvertrags (GAV)

Roberto Conti (SVP), Präsident. Wie bereits gestern angekündigt, starten wir heute mit einem ausserordentlichen Traktandum. Der Regierungsrat hat gestern den Antrag gestellt, eine Erklärung des Regierungsrats gemäss § 89 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes betreffend der Kündigung des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) abzugeben. Ich habe diesen Antrag gutgeheissen, damit dieses wichtige Thema im Parlament behandelt werden kann. Im Anschluss an die Erklärung haben die Fraktionen sowie Einzelsprechende die Gelegenheit für Fragen an den Regierungsrat und für Meinungskundgaben. In der Ratsleitungssitzung, die in der heutigen Morgenpause stattfindet, wird zudem die Frage behandelt werden, ob eine Spezialkommission zur Ausarbeitung des neuen Personalrechts eingesetzt wird. Ich werde Sie nach der Pause entsprechend informieren, was dabei herausgekommen ist. Gibt es sonstige Bemerkungen zur Tagesordnung? Dies ist nicht der Fall. Somit kommen wir zur Regierungsratserklärung zur Kündigung des GAV.

Peter Hodel (Vorsteher des Finanzdepartements). Im Namen des Regierungsrats danke ich Ihnen vorab herzlich für die Möglichkeit, dass wir heute eine Regierungserklärung abgeben dürfen. Als einziger Kanton in der Schweiz regeln wir die Anstellungsbedingungen unserer öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen primär über den Gesamtarbeitsvertrag anstatt über ein vom kantonalen Parlament beschlossenes Gesetz. Ein einziger GAV für Verwaltung, Schulen, Spitäler und kantonale Betriebe ist zwar unkonventionell, aber er war Ausdruck von Vertrauen, Stabilität und Partnerschaftlichkeit. Wir als Regierungsrat wertschätzen diesen Vertrag. Er hat über zwei Jahrzehnte gut funktioniert und unser Dank gilt an dieser Stelle auch all jenen, die diesen Weg mitgestaltet haben. Ein etabliertes Instrument bleibt nicht automatisch für immer das richtige. Der GAV ist an seine Grenzen gestossen. Das ist nicht einfach eine persönliche Meinung, sondern das ist das Ergebnis einer umfassenden und langen Prüfung. Ich kann an dieser Stelle klar sagen, dass wir als Regierungsrat geschlossen hinter dem gestern gefällten Entscheid stehen. Bereits vor vier Jahren hat Professor Pärli im Auftrag des Regierungsrats in einem externen Gutachten die Struktur und Funktionsweise des Solothurner GAV geprüft. Im November 2021 hat der Regierungsrat aufgrund der Erkenntnisse beschlossen, eine umfassende Überprüfung des Solothurner Staatspersonalrechts durchzuführen. Dieser Beschluss führte am Schluss zu drei vertieften Analysen und Gutachten - eine des Finanzdepartements zu einer allgemeinen Auslegeordnung, eine von Professor Geisser zu rechtlichen Fragen und eine der Firma Ecoplan in Form einer SWOT-Analyse. Alle Berichte und weitere Unterlagen sind auf unserer Homepage einsehbar. Wo es möglich war, ist in diese Analysen ist selbstverständlich auch die Sichtweise der Personalverbände eingeflossen. Die Personalverbände sind Mitte Mai mit diesen drei Berichten bedient worden. Der Bericht und die Evaluation im Regierungsrat zeigen ein klares Bild. Das heutige System ist immer weniger in der Lage, mit den Anforderungen an ein modernes, vielfältiges öffentliches Personalrecht Schritt zu halten. Wir müssen es sehen, wie es ist. Es gibt einen Grund, weshalb wir als einziger Kanton in der Schweiz einen GAV haben. Kein anderer Kanton kennt einen so umfassenden GAV. Man kann hier also nicht von einem Exportschlager mit Signalwirkung sprechen. Unser Weg ist innovativ, aber man muss auch erkennen, wann Schluss ist. Dies hat der Regierungsrat erkannt und deshalb hat er gestern einhellig beschlossen, den GAV per Ende 2025 zu kündigen. Das - und dies ist dem Regierungsrat sehr wichtig - ist aber nicht das Ende. Nein, erstens bleibt der heutige GAV in Kraft, bis eine neue gesetzliche Lösung verabschiedet ist und in Kraft treten kann. Aufgrund unserer Erfahrungen muss dieser Prozess breit und fundiert geführt werden. Voraussichtlich wird es eine Legislatur dafür brauchen. So lange ist die Rechtssicherheit für alle gewährt, denn es gibt keine Veränderung ohne neue gesetzliche Grundlage. Zweitens stellt der heutige Tag den Beginn eines neuen Kapitels dar. Wir machen den Weg frei für eine neue, passende, klar geregelte und differenzierte Personalgesetzgebung. Mit den Arbeiten kann jetzt begonnen werden. Weshalb machen wir diesen Schritt? Das heutige Modell verhindert eine vernünftige Differenzierung. Alle Berufsgruppen unter einem Dach zu haben, war anfänglich verlockend, doch heute blockiert es sinnvolle Veränderungen. Was für das Spitalpersonal möglicherweise passt, ist für die Schulen teilweise ungeeignet oder umgekehrt. Das Einstimmigkeitsprinzip aus allen Berufsgruppen ist eine zu hohe Hürde. Der kleinste gemeinsame Nenner wurde zur Obergrenze für Veränderungen und das kann nicht im Interesse eines vielfältig engagierten Personals sein. Ein konkretes Beispiel ist, dass man in der Verwaltung die bezahlten Urlaubstage flexibler gestalten wollte. Die Vertretung der Lehrerschaft widersprach dem, und schon stand es still. Dies ist nicht als inhaltlicher Vorwurf an die eine oder andere Seite gemeint, sondern es ist die Realität unseres GAV. Denn der heutige GAV bietet faktisch keine Möglichkeit, etwas unterschiedlich zu regeln, wenn unterschiedliche Bedürfnisse vorhanden sind. Das System ist unflexibel und

manchmal sogar fast starr. Viele gute Ideen werden gar nicht erst lanciert, weil der Aufwand für die Durchsetzung gescheut wird. Das Personal und die Arbeitswelt verändern sich aber laufend. Ich nenne die Digitalisierung, den Fachkräftemangel und neue Arbeitsformen. Unser GAV, der sich nur in im Gleichschritt von allen bewegen kann, bleibt vergleichsweise träge. Oft herrscht sogar fast Stillstand und Stillstand ist keine Strategie. All das sind wesentliche Gründe, weshalb wir den bestehenden GAV für die nächsten 20 Jahre nicht einfach weiterführen können. Ganz entscheidend sind aber auch die rechtlichen Aspekte. Das System ist rechtlich unscharf geworden. GAV-Bestimmungen stehen zum Teil im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und sie sind unzureichend formuliert. Dies untergräbt die Rechtssicherheit. Auch das Verwaltungsgericht übte wiederholt Kritik an der Situation. Dieser Zustand ist auf Dauer nicht haltbar. Zudem ist unschön, dass Sie, das Parlament, als Kantonsräinnen und Kantonsräte in diesem Bereich kaum mitreden können. Der GAV wird direkt zwischen dem Regierungsrat und den Personalverbänden ausgehandelt, was von Anfang an so gewollt war. Das Parlament hat dabei keine wirkliche Steuerungsmöglichkeit. Politisch relevante Weichenstellungen erfolgen außerhalb der Legislative. Das widerspricht den demokratischen Grundverständnissen und auch dem Anspruch auf Transparenz. Deshalb schlagen wir jetzt eine neue, klare Ordnung vor. Für den Spitalbereich soll es aus Sicht des Regierungsrats der Vorteil eines separaten GAV sein. Das braucht Gesetzesänderungen und diesen Schritt kann nur das Parlament machen. Allein dem Parlament obliegt die Kompetenz zur Änderung der entsprechenden Gesetze. Damit kann das Parlament den Weg freimachen, damit es künftig einen Spital-GAV gibt. Die Sozialpartner können zusammen mit der Leitung einen Vertrag, einen GAV, aushandeln. Für alle anderen Bereiche wünscht sich der Regierungsrat gesetzliche Personalregelungen, so wie dies in allen anderen 25 Kantonen üblich ist. Die Verwaltung, die Schule und die Betriebe brauchen einen Rahmen, um ihre Realität abilden zu können. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verdienen ein Gesetz, das für sie passt. Damit keine Missverständnisse entstehen: Die Kündigung regelt keine Arbeitsbedingungen. Sie beendet keine Ferienansprüche, keine Lohnklassen und keine Mitwirkungsrechte. Die Kündigung macht nur eines: Sie macht den Weg frei, damit das Parlament einen neuen Rahmen schaffen kann. Der Regierungsrat steht klar hinter guten Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst, denn ohne ein engagiertes Personal gibt es keinen funktionierenden Service public. Im Namen des Regierungsrats danke ich an dieser Stelle allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren täglichen Einsatz im Dienst des Kantons Solothurn. Der Regierungsrat will keine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen. Im Gegenteil, mit der Kündigung machen wir den Weg frei, damit das Parlament einen modernen Rahmen für zukünftige und gute Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeitenden ausarbeiten kann. Das Parlament ist jetzt im Lead. Die neuen gesetzlichen Grundlagen müssen durch das Parlament vorbereitet und verabschiedet werden. Aus Sicht des Regierungsrats setzt das Parlament dafür idealerweise eine Spezialkommission ein. Weiter sollen im anstehenden politischen Prozess die Personalverbände eine wichtige Rolle einnehmen können. Lassen Sie mich hier eines klar betonen: Der Regierungsrat hat in Bezug auf das neue Personalrecht keine, aber wirklich keine internen Vorarbeiten unternommen, wie das gestern von den Personalverbänden in der gemeinsamen Medienmitteilung suggeriert wurde. Gegen diese Unterstellung wehre ich mich. Der Regierungsrat hat mit der Kündigung des GAV den Weg für eine zeitgemäße Personalgesetzgebung geebnet. Wo das letztlich hinführt, entscheidet das Parlament. Das Vorgehen in diesem Prozess und die Zusammensetzung einer solchen Kommission obliegt ebenfalls dem Parlament. Der Regierungsrat aber zieht sich dadurch nicht zurück. Er steht nicht hintenan, sondern er bleibt dort, wo es nötig ist, in der Verantwortung. Wir als Regierungsrat helfen mit, damit eine gute Gesetzgebung bis zum Ende dieser Legislatur ausgearbeitet werden kann. Dazu stellen wir gerne auch eine fachliche Begleitgruppe aus der Verwaltung zur Verfügung. Sie soll bei Bedarf helfen, wenn es darum geht, Sachverhalte zu klären, Szenarien aufzuzeigen oder Gesetzesentwürfe zu erarbeiten, selbstverständlich im Auftrag der Kantonsräinnen und Kantonsräte. Gemeinsam arbeiten wir an einer Personalgesetzgebung. Wie der GAV lebt auch der neue Weg, den wir einschlagen werden, vom Vertrauen. Der GAV hat über viele Jahre funktioniert und war getragen. Er war getragen vom Regierungsrat, vom Parlament, von den Sozialpartnern und vom Personal. Das Vertrauen war das Fundament. Genau das gleiche Vertrauen braucht es, wenn wir in den Prozess für eine neue Gesetzgebung einsteigen, wie das Parlament dies dann will. Dieses Vertrauen entsteht nicht von allein. Wir müssen es gemeinsam herstellen - mit einem klaren Handeln, mit Transparenz und mit Ernsthaftigkeit. Sie als Parlament und wir als Regierungsrat haben es ab heute in der Hand, dieses Vertrauen zu stärken - unseren Mitarbeitenden gegenüber, in der Öffentlichkeit und gegenüber unseren Sozialpartnern. Es ist ein gemeinsamer Weg mit Klarheit, mit Respekt und mit dem Ziel, am Ende ein Personalrecht zu haben. Es ist die innere und hundertprozentige Überzeugung des Regierungsrats, dass nicht aus dem kleinsten gemeinsamen Nenner, sondern aus Überzeugung etwas entsteht, das für unsere Mitarbeitenden einen attraktiven Arbeitsrahmen setzt.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Ich danke Regierungsrat Peter Hodel für die Regierungsratserklärung. Jetzt möchte ich das Wort für Wortmeldungen oder Fragen von Fraktionen und Einzelsprechenden freigeben. Vorher mache ich noch den Hinweis, dass diese Rede umgehend auch auf dem Internet publiziert wird. Es besteht die Möglichkeit, bestimmte Punkte direkt zu klären oder zu Protokoll geben, ohne dass dafür zusätzliche dringliche Vorstösse eingereicht werden müssen. Ob Sie als Fraktionssprecher oder als Einzelsprecher sprechen, spielt keine Rolle. Wir gehen die Sprecherliste durch und Sie können sagen, in welcher Funktion Sie sprechen.

Markus Spielmann (FDP). Den gestrigen Entscheid des Regierungsrats, den Gesamtarbeitsvertrag des Staatspersonals per Ende 2025 zu kündigen, erachten wir als mutig und richtig. Die FDP. Die Liberalen - ich spreche für die FDP/GLP-Fraktion - begrüssen diesen Schritt ausdrücklich. Die leicht nuancierte Haltung der GLP wird Samuel Beer als Einzelsprecher später noch in den Rat einbringen. Der gestern gefällte Entscheid eröffnet eine echte Reformchance. Der Kanton Solothurn kann sich als moderner, flexibler und attraktiver Arbeitgeber neu positionieren, mit einem Personalrecht, das zeitgemäß, differenziert und rechtsstaatlich verankert ist. Unsere Fraktion sieht darin eine Chance für alle - eine Chance für das Staatpersonal mit dem Anspruch auf branchengerechte Arbeitsbedingungen, für den Kanton als Arbeitgeber im Wettbewerb um Fachkräfte, für die kantonalen Einheiten wie die Spitäler, die Gebäudeversicherung etc. und für die Gemeinden, insbesondere mit Blick auf die Volksschulen. Damit diese Chance aber auch zum Gewinn für alle wird, braucht es ein Umdenken. Auch die Personalverbände - es wurde gesagt, dass sie eingebunden werden - sind gefordert, sich lösungsorientiert einzubringen. Die bisher dominierende Forderungshaltung ist nicht mehr zeitgemäß. Mitsprache setzt Mitverantwortung voraus, und zwar im Interesse aller. Sie wissen, was ich anspreche und welche Diskussionen wir hier im Saal in den letzten Jahren im Zusammenhang mit dem GAV führten. Gleichzeitig erwarten wir, dass sich der Kanton bei der Neuausrichtung stärker an der Privatwirtschaft orientiert. Wir brauchen Flexibilität statt neue Kostenblöcke. Die Reform darf nicht zu einer versteckten Ausgabenvermehrung führen. Zur Klarstellung: Es ist zu begrüssen, dass der bestehende GAV so lange weiter gilt, bis rechtlich abgestützte Nachfolgelösungen vorliegen. Das schafft Verlässlichkeit. Der GAV gibt immerhin Stabilität. Er hat sich mehr oder weniger bewährt, auch wenn er nie zu einem Exportschlager mit Signalwirkung geworden ist, wie es der Herr Finanzdirektor gesagt hat. Ein Punkt irritiert uns allerdings. Der Regierungsrat scheint bei den Spitälern bereits von einem neuen GAV auszugehen. Man schafft damit ein Fait accompli, wenn man schon jetzt einen GAV fordert. Aus unserer Sicht braucht es keine Automatismen. Es gibt auch im Spitalbereich andere Lösungen als einen GAV. Vielleicht kann der Regierungsrat noch etwas dazu sagen. Man könnte beispielsweise ein Reglement durch den Verwaltungsrat verabschieden oder ähnliches. Auch hier gilt es, gerade deswegen ergebnisoffen zu prüfen, ob ein GAV oder eine andere Lösung das Richtige ist. Abschliessend danken wir dem obersten Personalchef Regierungsrat Peter Hodel, aber auch dem gesamten Regierungsrat, der - wie wir aus dem Regierungszimmer gehört haben - geschlossen dahintersteht, für diesen Entscheid. Jetzt liegt der Ball beim Parlament. Wir nehmen diese Verantwortung gerne wahr, auch - dies ist an die Ratsleitung gerichtet - in einer Spezialkommission, die allenfalls ins Leben zu rufen ist.

Laura Gantenbein (Grüne). Die GRÜNEN sind konsterniert über die Entscheidung, den GAV zu kündigen, jetzt nach zwanzig Jahren Erfolgsgeschichte. Auch wenn es aus bürgerlichem Lager anders klingt, darf man doch sagen, dass der GAV im Kanton Solothurn beispiellos für eine sozialpartnerschaftliche vertragliche Lösung steht. Verschiedenste Berufsgruppen - von Lehrpersonen über Verwaltungsangestellte über Polizistinnen und Polizisten bis zum Pflegepersonal - sind unter diesem Gesamtarbeitsvertrag angestellt. Das wird jetzt nach zwanzig Jahren als Problem angeschaut. Wir sehen die Herausforderung auch. Bis jetzt hat es aber funktioniert und man hat die Veränderungen dort, wo sie nötig waren, zusammen hingekriegt. Jetzt scheinen die Fronten verhärtet und man beschliesst auf Arbeitgeberseite, den Vertrag zu kündigen, ohne mit den Sozialpartnern gesprochen zu haben. Jetzt, nachdem man letztes Jahr vom Sparen gesprochen hat, jetzt, nach zwanzig Jahren, jetzt, auf die neue Legislatur. Wir warnen davor, die neue Personalgesetzgebung als Sparmassnahme wahrzunehmen, so wie das von den Bürgerlichen gestern teilweise bereits kommuniziert wurde. Im Kanton läuft uns das Fachpersonal davon. Es ist nicht die Zeit, auf dem Buckel des Personals neue Gesetze zu erlassen, die die Rechnung oder das Budget vielleicht aufbessern könnten. Unsere Forderungen sind deshalb: Das gemeinsame Ziel muss sein, den öffentlichen Dienst zu stärken und nicht zu schwächen. Es darf dabei also keine Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen geben. Die Sozialpartner müssen mit allen Stakeholdern früh in den Prozess für eine neue Personalgesetzgebung miteinbezogen werden. Während der Übergangsphase muss klar sein, dass der GAV bis 2029 weiterhin gilt. Die Modernisierung des GAV oder der neuen Personalgesetzgebung darf nicht eine Sparmassnahme sein. Wir begrüssen aber, was der Regierungsrat bereits gesagt

hat, nämlich, dass es für das Spitalpersonal weiterhin einen GAV braucht. Eine tragfähige Reform, wie sie jetzt im Raum steht, braucht Dialog, Verlässlichkeit und ein klares Bekenntnis zur sozialen Verantwortung des Kantons und seiner Betriebe als Arbeitgeber. Uns stellen sich folgende Fragen: Wie sollen die Arbeitsbedingungen in Zukunft aussehen? Uns ist klar, dass wir das jetzt erarbeiten werden. Aber das ist sicher das Wichtigste. Wie wird die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO), die bis anhin das Gremium war, das Änderungsanträge zum GAV stellen konnte, einbezogen? Wie ist der Zeitplan? Wann werden die Sozialpartner einbezogen? Wann kann der Kantonsrat etwas dazu sagen?

Philippe Ruf (SVP). Wir danken dem Regierungsrat für diesen überfälligen Vernunftentscheid. Bereits im Jahr 2015 hatte die SVP-Fraktion die ersten Vorstöße zum GAV eingereicht. Das war vor meiner Zeit. Aber ich war dabei, als wir im Jahr 2023 den Auftrag einbrachten, den GAV abzuschaffen. Wir haben damals darauf hingewiesen, dass der GAV eigentlich ein Fehlkonstrukt ist, so wie er hier im Kanton Solothurn angewendet wird. Wir haben vorhin gehört, dass eine Arbeitnehmer- und eine Arbeitgeberseite darin vertreten ist. Die Bevölkerung, die den Lohn der Angestellten bezahlt, war aber nie vertreten, auch nicht in der GAVKO. So hatte das Parlament keinen Einfluss auf den GAV. Da ist genau auch der Punkt, warum es jetzt wichtig ist, dass das Parlament die Verantwortung wieder zu sich nimmt. Wir sind die Vertretung der Bevölkerung, und wir sollen ein Mitspracherecht beim GAV haben. Das war bis jetzt nicht der Fall in diesem Konstrukt. Die eigenen Angestellten, die Kaderangestellten, haben mit sich selber über die Löhne und Anstellungsbedingungen im GAV verhandelt. Wir danken dem Regierungsrat, dass er diesen Entscheid jetzt gefällt hat. Wir finden, dass man nun eigentlich auch auf den Solidaritätsbetrag verzichten kann, weil der GAV nicht mehr daran weiterentwickelt wird. Das heisst, dass wir den Angestellten diese Abgabe erlassen könnten. Wir sehen, dass es jetzt ein Potenzial gibt, in einer konstruktiven Zusammenarbeit auch gute neue Lösungen zu entwickeln. Es soll nicht die Absicht sein, dass die Arbeitnehmerbedingungen verschlechtert werden sollen, wie das jetzt vielleicht befürchtet wird. Das ist nicht zwingend nötig, nur weil wir das GAV-Konstrukt aufgeben, sondern es gibt die Möglichkeit, eine tragfähige Lösung erarbeiten. Die Frage ist auch, weshalb wir den GAV überhaupt brauchen. Es war ein Gesetz, das wir über ein Gesetz gestülpft haben. Die 25 anderen Kantone machen es nicht alle falsch, und nur wir machen es richtig. Es ist fragwürdig, ob es für das Staatspersonal einen GAV braucht. Deshalb unterstützen wir den Entscheid des Regierungsrats. Wir sollten vorwärts schauen. Wir sehen das Potenzial, dass wir in Zukunft auch weniger Geld ausgeben. Das müssen wir, wir können uns ein solches Konstrukt nicht mehr leisten. Wir sind dem Regierungsrat dankbar für diesen mutigen Schritt. Die einzige Frage, die bei uns offen bleibt, ist, wieso er das erst jetzt macht. Wir haben jahrelang darauf hingewiesen, dass man diesen Schritt machen sollte. Die rationalen Argumente sind immer noch die genau gleichen. Weshalb hat man das nicht früher gemacht? Das finden wir von Seiten der SVP-Fraktion schade.

Fabian Gloor (Die Mitte). Ich spreche im Namen der Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP. Was uns der Regierungsrat gestern mit der Medienmitteilung und heute auch im Ratssaal präsentiert hat, ist aus unserer Sicht das Ergebnis einer langen und umfangreichen Prüfung und sicher kein Schnellschuss. Die Vorteile, aber auch die Mängel des GAV sind bekannt. Sie sind in den Berichten ausgewiesen und diese kann man einsehen. Ich bin dankbar, dass man dies transparent dargelegt hat. Es wird ausführlich dargelegt, welche Mängel der GAV hat und wie ein zukunftsfähiges Personalrecht aussehen kann. Wir sind deshalb der Meinung, dass es nicht der Moment für Hysterie ist oder um Angst zu verbreiten. Es ist aber auch nicht die Zeit für Selbstbewehräucherung. Ich glaube, dass der Kanton und wir alle, insbesondere die Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP, ein Interesse daran haben, dass wir weiterhin ein attraktiver Arbeitgeber sind und auch sein wollen. Die Kündigung des GAV ist aber für uns auch insgesamt eine Chance, um mehr Flexibilität zu erreichen und um in den Einzelfällen bessere und angepasstere Lösungen zu finden. Wir sehen die Ablösung des GAV deshalb insgesamt als positives Signal. Doch bei uns gibt es auch warnende Stimmen, die es nicht ganz so positiv sehen und den ganzen Prozess durchaus kritisch begleiten werden. Für uns ist klar, dass es das Ziel des zukünftigen Personalrechts sein muss, dass die Sozialpartnerschaft bewahrt und womöglich auch gestärkt werden muss. Natürlich ist auch die Wirtschaftlichkeit in jeder Hinsicht ein wichtiger Aspekt. Das heisst nicht, dass es schlechter werden muss, aber das muss natürlich auch berücksichtigt werden. Bei uns gab es auch Stimmen, die insbesondere die Kommunikation mit den Verbänden als noch ausbaufähig bezeichnen. Ich denke, dass es sicher richtig ist, wenn man diese Stimmen ernst nimmt und versucht, sie in den kommenden Prozess einzubinden. Die neuen Personalerasse, die notwendig werden, sollen aus unserer Sicht zügig durch den Kantonsrat angegangen werden. Das sehen wir gleich wie der Regierungsrat. Ich kann mich Markus Spielmann anschliessen, der gesagt hat, dass auch die Betrachtung der Solothurner Spitäler AG (soH) ergebnisoffen sein muss. Es kann sein, dass ein neuer GAV für die soH das richtige Ergebnis ist. Aber ich glaube, dass es heute ver-

früht wäre, dies schon als Gesetz zu betrachten. Wie gesagt, sehen wir hier insgesamt ein positives Potenzial. Wir sehen es als Chance, wollen das auch so nutzen und uns in den kommenden Prozess einbringen. Wir haben nur noch eine kleinere Frage formell-rechtlicher Natur, nämlich zum Schlichtungsverfahren gemäss § 22 ff des GAV. Allenfalls muss abgeklärt, ob nach dem gestrigen Schritt diesbezüglich noch etwas berücksichtigt werden muss.

Melina Aletti (Junge SP). Ich spreche für die Fraktion SP/Junge SP. Es tut mir fast leid, dass ich diese Party jetzt stören muss. Als ich gestern Mittag eine WhatsApp-Nachricht zum jetzigen Thema erhalten habe, habe ich gedacht, dass es ein verspäteter April-Scherz sei. Aber nein, es ist tatsächlich die Haltung unseres Regierungsrats - er kündigt den gesamten Arbeitsvertrag. Ziemlich überrascht stand ich also im Pausenraum der Apotheke und im Kopf begann es zu drehen. Es tauchte eine Frage nach der anderen auf. Wie soll es möglich sein, durch ein neues Gesetz etwas zum Wohl der Staatsfinanzen zu machen und gleichzeitig keine Löhne zu kürzen? Das Erste schrieb die SVP in einer Medienmitteilung, das Zweite sagte ihr Kantonalpräsident vor einer Weile auf Nachfrage der Zeitung. Wie sehen ein gleich guter GAV oder ein sonstiges Personalrecht aus, wenn es weniger kosten soll? Wieso kommt diese Nachricht genau jetzt - beschlossen in der zweitletzten Sitzung des alten Regierungsrats, eine Woche vor dem letztmöglichen Tag zum Kündigen, keinen ganzen Tag, bevor wir es hier im Rat besprechen? Wie soll man sich da richtig vorbereiten? Das ist letzte Nacht wohl bei einigen schwierig geworden. Aber es ist nicht wichtig, dass es für uns um ein bisschen Schlaf ging. Für die Angestellten des Kantons Solothurn geht es um viel mehr. Die Erfahrung zeigt, dass die hohen Löhne steigen und die tiefen Löhne sinken, wenn der Arbeitgeber den GAV kündigt. Das beste Beispiel dafür ist die Schweizerische Post. Sie hat ihren gesamten Arbeitsvertrag auf verschiedene Unternehmensbereiche aufgeteilt. So mussten am Schluss die Gewerkschaften für die Mitarbeitenden, die am Morgen frühzeitig verteilen, einen Mindestlohn von deutlich unter 20 Franken akzeptieren. So etwas könnte zum Beispiel bei den Spitälern passieren. Man hat herausgefunden, dass der Kanton Solothurn bei 75 % der Angestellten leicht mehr bezahlt als andere Spitäler. Wenn man das jetzt beheben will, also die Löhne auf den Medianwert senken will, würden nicht nur ein paar Chefärzte weniger verdienen. Es würde die grosse Mehrheit der Angestellten betreffen, und das in einem Bereich, der lebenswichtig ist, in dem harte Arbeit geleistet wird und in dem sonst schon Fachkräftemangel herrscht. Das können wir nicht akzeptieren können. Es passiert also genau nicht das, was beispielsweise die SVP gerne erreichen möchte, nämlich dass diese oben weniger verdienen. Nein, es trifft - wie leider fast immer - die Kleinen. Da muten auch die Äusserungen von FDP-Vertretern und FDP-Vertreterinnen auf den sozialen Medien seltsam an. Da ist von mutigen Schritten und von einem Signal für zeitgemäss Anstellungsbedingungen die Rede. Was sind denn die zeitgemässen Anstellungsbedingungen? Heisst das, dass am Schluss jeder Arbeitnehmer beim Kanton einen komplett individuellen Vertrag hat? So würde nicht nur die Transparenz über den Lohn verloren gehen, sondern es käme auch ein Riesenberg Arbeit auf das Personalamt zu. Wie viele Stellen würde es wohl dafür brauchen und was kostet das? Noch ein Wort zum Thema Mut. Mutig wäre es gewesen, hinzustehen und zu sagen, dass man am GAV festhalten wolle, auch wenn dies andere Kantone nicht tun, auch wenn man es nicht als Exportschlager verkaufen konnte und wenn man sich darum gekümmert hätte, die rechtlichen Unsicherheiten zu klären, ohne zu kündigen. Jetzt hat man der bürgerlichen Mehrheit hier im Saal, die seit Jahren darauf gearbeitet hat, wie Philippe Ruf vorhin gesagt hat, die Arbeit abgenommen. Es bleibt auch die Frage, weshalb man nicht verhandelt hat. Vorhin wurde gesagt, dass Vertrauen wichtig sei. Wie aber sollen die Angestellten und die Personalverbände Vertrauen haben, wenn man kündigt statt verhandelt. Abgesehen von der Diskussion hier im Parlament wäre alles, was als Vorteil genannt wurde, auch mit Verhandlungen möglich gewesen. Ich glaube, Sie haben gemerkt, dass wir von der Art und Weise, wie der Regierungsrat hier vorgegangen ist, überhaupt nicht begeistert sind. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass es auch andere Lösungswege gegeben hätte. Aber - und das scheint mir besonders wichtig zu sein - das hat keinen Einfluss darauf, wie wir uns an dieser grossen Arbeit, die jetzt auf das Parlament zukommt, beteiligen. Wir werden uns aktiv und konstruktiv beteiligen. Wir werden uns für alle, wirklich für alle Angestellten des Kantons einsetzen, für gute Arbeitsbedingungen und gegen Lohnkürzungen. Denn sie alle - Pflegende, Wegmacher, Polizisten und Polizistinnen, Lehrpersonen und die Mitarbeitenden der Verwaltung - tragen unseren Kanton.

Samuel Beer (glp). Ich spreche als Einzelsprecher und im Namen der GLP. Die GLP nimmt den Entscheid des Regierungsrats mit Verständnis zur Kenntnis. Kurz gesagt, wir sehen es als Befreiungsschlag. Aus unserer Sicht handelt es sich dabei um einen konsequenten und notwendigen Schritt. Die Kündigung schafft die Grundlage dafür, in einem nächsten Schritt differenzierte, rechtssichere und zukunftsfähige Regelwerke für verschiedene Berufsgruppen, Institutionen und Aufgabenbereiche zu erarbeiten. Der bestehende GAV vermag die zunehmend komplexe und heterogene Realität nicht mehr adäquat abzu-

bilden. Dabei ist für uns zentral, dass die Entwicklung einer neuen Lösung nicht über die Köpfe der Betroffenen hinweg erfolgt. Der Einbezug der Mitarbeitenden ist unerlässlich. Nur ein transparenter, dialogorientierter und verlässlicher Prozess wird das nötige Vertrauen schaffen, um tragfähige Ergebnisse zu erzielen. Die GLP unterstützt das Ziel, branchenspezifische und zeitgemäße Lösungen zu erarbeiten, und dies auf einer modernen gesetzlichen Grundlage. In Richtung der Fraktion SP/Junge SP oder Melina Aletti will ich sagen, dass bessere Anstellungsbedingungen nicht per se teurer sind. So können auch die Flexibilität und die Individualität besser sein. Gerade für jüngere Generationen ist dies vermehrt wichtig und deshalb sehe ich es als Chance, eine Win-Win-Situation für alle. Zum Schluss möchten wir Folgendes betonen: Der Regierungsrat ist gewählt, um zu gestalten und nicht um zu verwalten. Wir verstehen diesen Schritt als Ausdruck des Gestaltungswillens und begrüssen deshalb diesen Befreiungsschlag.

Urs Huber (SP). Ich spreche hier nicht als offizieller Sprecher des Staatspersonalverbands. Aber als Präsident der Wegmacher bin ich dort seit drei Jahren dabei. Ich habe eine ziemlich lange Erfahrung mit kleinen und grossen Unternehmen, mit und ohne GAV. Mein Eindruck von der Arbeitgeberseite in der Geschäftsleitung des Staatspersonals war während dieser drei Jahre oft Erstaunen. Ich war erstaunt, wie hier gearbeitet wird, wie lange Dinge dauern, die längst entschieden waren und wie Einfaches verkompliziert wurde. Auch von den Ämtern hört man, dass man lange warten muss, bis eine Antwort zu einem Personalthema kommt - falls überhaupt eine Antwort kommt. Wenn nun gesagt wird, dass der GAV mühsam, unpraktikabel usw. sei, so gehe ich davon aus, dass häufig ein unterdotiertes, nicht gut geführtes und nicht sehr entscheidungsfreies Amt auf der Arbeitgeberseite der Auslöser dieser Stimmung ist. Die Verbände kommen sich ein wenig vor wie bei Donald Trump. Ein eigentlich befreundeter Staat, ein Partner, wird zum Problem erklärt und man stösst in diesem Fall Kanada vor den Kopf. Genau das ist gestern geschehen. Man stösst seine Partnerverbände sehr vor den Kopf. Die Personalverbände sind Partner, Sozialpartner, und eigentlich wollen wir ja alle Gleiche: gute, angepasste Lösungen für alle, erst recht in Zeiten des Fachkräftemangels. Es gab keinen Grund für den überfallartigen Start in eine mehrjährige Geschichte. Kurz vor der Kriegserklärung noch schnell die Angegriffenen zu orientieren, nützt auch nicht viel. Es wurde gesagt, es braucht Vertrauen. Aber jetzt rasch noch Vertrauen kaputt zu machen, ist kein idealer Start und es wurde sehr viel Vertrauen kaputt gemacht. Es ist nicht einfach ein Schockmoment, wenn Verbände «Schlag ins Gesicht des Solothurner Personals» schreiben. Man will für die soH einen eigenen GAV. Ja, darüber spricht man schon lange. Wieso ist man nicht damit gekommen, wenn das das Thema und das Problem war? Hat irgendjemand einmal gesagt, dass die Verbände dies blockieren würden? Aber es kam nie auf den Tisch und jetzt schreibt die soH eine Mitteilung an ihr Personal, dass man endlich flexible Arbeitszeitmodelle machen, den Lebo in Freitage oder in Flextage umwandeln könne. All das haben auch die Verbände gefordert. Jetzt werden die Verbände als unfähig dargestellt werden. Aus unserer Sicht ist es eher die Arbeitgeberseite. Das ist schlicht eine Umkehrung der Realität. Ich habe natürlich auch noch einige Fragen. Wenn man die Sache pulverisiert, kann man sich fragen, ob es denn noch eine Logik der einheitlichen Lohnfunktionseinreichung des Kantons gibt. In den Medien konnte man lesen, dass jeder Chef 15'000 Franken mehr für seine Mitarbeitenden will. Das kann ich alles verstehen, das brauchen sie wahrscheinlich auch. Aber das ist eine Frage. Eine weitere, wichtige Frage, ist, wer die Arbeit macht, die eine Riesenübung ist und die die meisten wohl nicht einschätzen können. Erstens werden es viele externe Büros sein. Zweitens wird jede Amtsstelle irgendwie «mitwursteln» und drittens ist es das Personalamt. Dieses hat schon jetzt zu wenig Mitarbeitende und man muss schon jetzt ewig warten. Hier bin ich sehr skeptisch. Man hat es in zehn Jahren nicht fertiggebracht, ein paar Kaderangestellte auf Antrag des Kantonsrates aus dem GAV zu nehmen. Wie lange geht es wohl, wenn man den ganzen GAV ablösen und alles ausdiskutiert will? Ich bin nicht sicher, ob eine Legislatur reicht. Aber im Grunde genommen hätte ich mich kurz fassen und sagen können, dass Sie Ihre eigenen Voten vom 3. September 2024 lesen sollen. Es trifft nicht für alle zu, aber immerhin hatte man damals mit 61:27 Stimmen bei 4 Enthaltungen die Auflösung des GAV abgelehnt. Das war vor neun Monaten. Der Herr Regierungsrat hat dazu gesagt, dass man die Neulöhne für die soH, für die Lehrerschaft etc. diskutieren könne. Nie wurde davon gesprochen, den GAV abzuschaffen, so wie wir ihn bis jetzt hatten. Die Variante war, dass der GAV in mehrere Verträge aufgeteilt wird. Ich zitiere gerne einen bürgerlichen Kantonsrat: «Die geforderte Aufhebung des GAV hat einen grossen administrativen Aufwand zur Folge. Alles, was heute gesamthaft geregelt ist, müsste vereinzelt neu ausgearbeitet und geregelt werden. Der Glaube, dass damit Kosten gesenkt oder eingespart werden können, ist absurd.» Für uns gab es mehrere Aussagen, die ein starkes Stück waren. Die Grundlage, auf die man sich bezieht, also auf die Berichte, waren für die Verbände immer die Grundlage, um zum gegenteiligen Schluss zu gelangen. Dort steht geschrieben, dass sich der GAV bewährt hat. Es wird gesagt, dass wir rechtliche Unsicherheiten haben. Wenn dem so wäre, würde es mich wundernehmen, warum der Regierungsrat damit nicht kommt. Als Verbände können wir gar nichts anderes machen, als das Recht umzusetzen. Ich habe

mich umgehört und niemand kann sich daran erinnern, dass es irgendwann ein solches Thema gab und man damit gekommen ist. Dieses Jahr wurden viele Sitzungen der GAVKO, des Entscheidgremiums, abgesagt. Man muss sich nicht wundern, wenn wir unterstellen, dass es schon lange eine Agenda gegeben hat, wenn man reihenweise Fragen und Themen hat, die man diskutieren und behandeln will, die Sitzungen von der Arbeitgeberseite aber reihenweise abgesagt werden und plötzlich eine radikale Lösung kommt. Genauso würde ich es machen, wenn ich weiß, dass ich alles abschaffen will. Dann muss man keine blöden Sitzungen mit den Arbeitnehmerverbänden mehr abhalten. Es tut mir leid, wenn ich jetzt ein wenig emotional geworden bin. Aber ich kann es nicht verstehen. Ich kann es nicht verstehen, auch nicht den Umgang mit den Verbänden als Vertragspartner. Ich möchte betonen, dass Sie nicht der gleichen Meinung sein müssen wie die Verbände. Aber Sie müssen verstehen, dass man mit den Vertragspartnern nicht so umgeht, wie man gestern und heute mit ihnen umgegangen ist. Auch Firmenbesitzer und Arbeitgeber würden das nicht mit sich machen lassen.

Silvia Fröhlicher (SP). Ich spreche aus persönlicher Betroffenheit, als Lehrperson, die Schule gibt und im Schlussspurt des Schuljahres ist, und als Mitglied des Verbands Lehrerinnen und Lehrer Solothurn. Gestern Nachmittag, kurz vor Schulbeginn um 13.30 Uhr und bei 35 Grad im Schulzimmer, habe ich aufs Handy geschaut, um zu sehen, ob sich Schüler abmelden, weil es so heiß ist. Wir haben gesundheitliche Probleme in den Schulen mit den Kindern. Da habe ich diese Medienmitteilung gesehen - Konsternation. Selbstverständlich hat der Unterricht trotzdem pünktlich und ordnungsgemäß angefangen, das ist dem Arbeitsfrieden geschuldet. Nach aussen hin war ich ruhig, gefasst und professionell. Beim Treffen in der Pause mit den anderen Lehrpersonen ist dann aber, gelinde gesagt, die Post abgegangen. Ich möchte ich Ihnen ein paar erste Reaktionen und Stichworte mitgeben: Verunsicherung, Vertrauensverlust, Herabsetzung der Wertschätzung, Unterwanderung der Solidarität der Gewerkschaftsmitglieder, Sozialpartnerschaft gefährden, das ganze System strapazieren, Lösungen hätte man doch innerhalb des GAV finden können, ist das ein verkappter Lohnabbau, grosse Ratlosigkeit und dies alles kurz vor dem Schuljahresabschluss. Was soll das? Das Ganze passiert notabene in der Zeit des Lehrermangels und Fachlehrermangels. Das ist alles andere als ideal.

Nadine Vögeli (SP). Auch bei uns im Vorstand des Personalverbands der Polizei war man gestern kurz sprachlos. Auch wir waren von diesem Move des Regierungsrats überrascht. Wir hätten das so nicht erwartet, obwohl man ja immer wieder davon gesprochen hat, dass man den GAV aufteilen oder allenfalls kündigen möchte. Aber es hat uns überrascht. Die Polizei hat vergleichbare, aber nicht die gleichen Herausforderungen wie die Pflegeberufe. Daher waren wir zum Teil relativ nahe dabei, wenn die Themen der SOH besprochen wurden. Vor allem für Polizistinnen und Polizisten im Frontdienst, die täglich auf der Strasse oder auf anderen Schauplätzen unterwegs sind, ist die Belastung sehr hoch. Das habe ich hier schon mehrfach gesagt. Die aktuellen Anstellungsbedingungen werden dem nicht gerecht. Jetzt hoffen wir natürlich, dass mit der Kündigung des GAV - obwohl wir das nicht gut finden - der Weg offen ist, damit man hier eine Verbesserung erzielen kann. Es wurde von Regierungsrat Peter Hodel und auch von bürgerlicher Seite mehrfach ausgeführt, dass die Arbeitsbedingungen nicht schlechter werden sollen. Aber ich frage mich, wie das denn möglich sein soll, wenn man bei den einen, wo es dringend notwendig ist, etwas verbessern will, es aber natürlich auf keinen Fall teurer werden darf. Es wird also nicht aufgehen, wenn man etwas verbessern will, es aber nicht teurer werden darf und man nirgends verschlechtern will. Natürlich ist es so, dass die Verbesserung von Arbeitsbedingungen nicht zwingend immer mit dem Lohn zusammenhängen oder viel teurer werden muss. Aber es ist Realität, dass es in der Regel etwas kostet, wenn man etwas Richtiges machen und nicht nur einen halben Apfel pro Tag geben will. Wir sind gespannt auf die Diskussion. Dieser wollen wir uns nicht verschließen. Aber wir werden natürlich alle beim Wort nehmen, die sagen, dass es nicht schlechter wird. In einigen Bereichen muss zwingend besser werden.

Markus Spielmann (FDP). Ich möchte kurz replizieren und sagen, dass ich dem Votum von Urs Huber zustimmen möchte. Er hat ausgeführt, wie kompliziert und mühsam der GAV ist und wie langweilig es ist, bis irgendeine Änderung eintritt. Ich war vor X Jahren - ich weiß nicht mehr, wie lange es her ist - in einer Arbeitsgruppe, die ausgearbeitet hat, dass man die Mitarbeitenden des Kaders aus diesem GAV herauslösen würde. Man sprach dort auch über die Aufteilung usw. und es wurde richtigerweise festgestellt, dass all das nicht passiert ist. Es ist hinlänglich bekannt, dass ich nicht unbedingt ein Fan der GAVKO bin, weil dort Arbeitnehmende mit Arbeitnehmenden die Verhandlungen führen. Wahrscheinlich ist genau das das Problem. Eigentlich hat Urs Huber die Begründung geliefert, weshalb der Schritt, der gestern gemacht wurde, eben der richtige ist. Es war tatsächlich schon letztes Jahr im Parlament ein Thema. Ich weiß ehrlich gesagt nicht mehr, wie ich damals abgestimmt habe. Ich weiß aber, dass ich hin

und her gerissen war, weil ich den GAV als solchen schon damals für nicht tauglich gehalten habe. Aber ein Schnellschuss wäre sicher nicht angebracht gewesen. In den letzten 18 Stunden konnte ich mich davon überzeugen, dass der Regierungsrat eine seriöse Vorarbeit geleistet hat. Man hat eine saubere Lagerbeurteilung und diesen Schritt darauf gestützt nun gemacht. Eine Kündigung ist nun einmal einfach einseitig. Als Arbeitgeber kennt man es, dass ein Mitarbeiter beim Chef im Büro steht und kündigt. Das kann man nicht ändern, auch wenn man das nicht gut findet. Zum Schluss möchte ich mich dem Sprecher der SVP-Fraktion anschliessen. Ich war nicht nur gegenüber der GAVKO, sondern auch gegenüber den Solidaritätsbeiträgen kritisch eingestellt. Gemäss § 27 Anhang 1 des GAV sind sie dafür vorgesehen, dass das Aushandeln, der Vollzug und die Weiterentwicklung des GAV durch sämtliche Mitarbeitenden in den Schulen und des Kantons bezahlt werden. Der Beitrag wird einfach vom Lohn abgezogen. Als der Solidaritätsbeitrag das letzte Mal unter Druck geraten ist, wurde er gesenkt. Wahrscheinlich wurde nicht alles gebraucht, was abgeschöpft wurde. Wenn jetzt drei Viertel der Aufgaben wegfallen, die mit dem Solidaritätsbeitrag finanziert werden sollen, wäre der Zeitpunkt gekommen, den Mitarbeitenden dieses Geld im Portemonnaie zu lassen. Ich schliesse mich der Haltung der SVP-Fraktion an, dass wir damit aufhören sollten.

Urs Huber (SP). Ich bedanke mich beim Vorredner, dass er es wieder einmal tipptopp fertiggebracht hat, alles um 180 Grad zu verdrehen. Das muss man auch können. Ich glaube, dass es umgekehrt ist. Meine Argumentation war Folgende: Die Unfähigkeit kenne ich von früher und ich habe sie überall gesehen. Führungskräfte kamen und sagten, dass das nicht gehen würde. Im Grunde genommen war es aber die Unfähigkeit von Funktionen und Personen. Das kennen sicher alle. Dann muss das ganze System geändert werden, weil man nicht führt oder weil man nicht sagt, wo es langgeht. Das war meine Analyse, also schlicht eine andere als die von Markus Spielmann. Das ist keine Begründung, um alles über den Haufen zu werfen. Ich war übrigens auch in dieser Kommission, in der Markus Spielmann war und deshalb habe ich es auch erwähnt. Es ist zehn Jahre her, seit ein Auftrag eingereicht wurde. Vor acht Jahren wusste man, was man wollte. Das ist ein schönes Beispiel dafür, dass man auf diesen Sitzen und im zuständigen Amt während acht Jahren nichts zustande gebracht hat. Das ist nun wieder das Umgekehrte. Aber vielleicht denkt Markus Spielmann auch, dass er das Gleiche macht wie ich. Noch ein Wort zum Solidaritätsabzug: Es wird immer so dargestellt, als ob dies etwas sehr Spezielles sei. Diesen gibt es aber in den meisten GAV, in einem grossen Teil der Industrie und auch in der Privatwirtschaft. Das ist etwas absolut Normales - nicht, dass Sie denken, Solothurn sei auch hier speziell.

Peter Hodel (Vorsteher des Finanzdepartements). Ich versuche in der Reihenfolge der Voten die Antworten zu geben, die wir heute geben können. Deshalb ist es thematisch vielleicht nicht immer ganz der Reihe nach. Vorab danke ich herzlich für die Voten, auch für die kritischen. Ich denke, dass es gut ist, dass man das auch im Parlament so kundtun kann. Der Regierungsrat darf zur Kenntnis nehmen, dass man trotz kritischer Haltung bereit ist mitzuarbeiten. Ich finde dies ein sehr wichtiges Votum. Ich glaube, dass unsere Mitarbeitenden die Zusage des Parlaments für eine kritische und konstruktive Zusammenarbeit brauchen. Zuerst zum Votum des Sprechers der FDP. Die Liberalen. Im Zusammenhang mit dem GAV für die soH möchte ich darauf hinweisen, dass dieser kein Thema ist, das wir einfach erfunden haben. Im Jahr 2022 gab es ein offizielles Schreiben von Seiten der soH. Darin hat sie darauf hingewiesen und beim Regierungsrat deponiert, dass sie froh wären, wenn sie einen eigenen GAV haben könnten. Es kann wohl nicht bestritten werden, dass ein Spital sehr spezielle Arbeitsbedingungen in jeglicher Form hat. Deshalb haben wir dieses Begehren aufgenommen. Gleichzeitig weist der Bericht des Finanzdepartements aus, dass wir Abklärungen gemacht haben, wie die Spitäler in den Nachbarkantonen organisiert sind. Dabei konnten wir feststellen - und das ist nichts Neues - dass diese Spitäler sehr oft Gesamtarbeitsverträge haben, gerade auch in der direkten Nachbarschaft. Deshalb vertritt der Regierungsrat die Haltung, dass am Schluss das Parlament entscheiden soll, wie es sein muss. Das war unsere Einschätzung. Zur Fraktion GRÜNE: Der Regierungsrat hat nie davon gesprochen, dass wir das im Rahmen der Sparmassnahmen machen würden. Das Ganze ist ein Prozess. Im November 2021 hat der Regierungsrat das Finanzdepartement mit den Abklärungen beauftragt. Damals haben wir noch nicht von Sparpaketen gesprochen. Damit hat es nichts zu tun und das ist auch nicht unsere Haltung. Zu den Arbeitsbedingungen: Wir haben immer gesagt und das kann man überall lesen, dass der Regierungsrat keine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen will. Auch das ist eine klare Rahmenbedingung. Die GAVKO bleibt als Kommission in der Verantwortung. Ihre Aufgaben verändern sich mit dieser Kündigung nicht, solange der GAV so ist, wie er ist und es keine neue Gesetzgebung gibt. Dass es überhaupt einen GAV gibt, geht auf einen Auftrag des Parlaments an den Regierungsrat zurück. Weiter wurde gefragt, warum wir den GAV gerade jetzt kündigen. In § 22 steht geschrieben, dass man mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres kündigen muss. Damit gibt es nicht viele

Möglichkeiten für eine Kündigung. Das heisst, dass die Kündigung den Personalverbänden als Vertragspartner per 30. Juni zugestellt sein muss. Hätten wir das jetzt nicht gemacht, hätten wir nochmals ein Jahr warten müssen. Für gewisse Personen hat es offensichtlich bereits jetzt zu lange gedauert. Die Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP hat die Frage zur Schlichtung gestellt. Im vorhin zitierten Paragrafen steht klar geschrieben, dass der Regierungsrat den Vertrag kündigen kann. Würden die Personalverbände den GAV kündigen wollen, bräuchte es die Einstimmigkeit unter den Personalverbänden als die andere Vertragspartei. Im GAV ist geregelt, dass dieser bestehen bleibt, solange es keine andere Gesetzgebung gibt. So gibt es kein Vakuum und die Rechtssicherheit für die Mitarbeitenden ist gewährleistet. Weiter wurde gesagt, dass es allenfalls eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen gibt. Ich wiederhole, dass das der Regierungsrat nicht will. Die Kündigung ist weder eine Nichtwertschätzung der täglichen Arbeit unserer Mitarbeitenden noch ist sie ein Misstrauen gegenüber unseren Mitarbeitenden. Die Kündigung ist der formelle Akt, damit man den politischen Prozess - in der Hoffnung, dass es eine Spezialkommission geben wird - der von vielen erwartet wird, unter Einbezug der Personalverbände in Gang setzen kann. Damit soll man eine konsensfähige, mehrheitsfähige Personalgesetzgebung finden. Ob es für die soH einen GAV und für die Verwaltung und die Schulen ein Gesetz geben soll, liegt in der Kompetenz des Parlaments. Das ist die Wirkung der Kündigung. Viele Forderungen, die heute gestellt wurden, insbesondere auch von Seiten der Fraktion GRÜNE, sind genau die Aufgaben, welche das Parlament jetzt machen kann. Mir ist es wichtig, im Namen des Regierungsrats nochmals zu betonen, dass wir einen partnerschaftlichen Prozess wollen. Dazu braucht es die Personalverbände, das Parlament und auch den Regierungsrat. Urs Huber hat den Entscheidungsweg erwähnt. Es ist wohl ein wenig einfach, nur ein Amt dafür verantwortlich zu machen. Wir haben letzte Woche die 80. Änderung des GAV verabschiedet respektive die Zustimmung der Verbände zur Kenntnis genommen. Dabei ging es um die Nutzung der zugewiesenen Dienstfahrzeuge. Das hat fünf Jahre gedauert und nichts mit dem Personalamt zu tun. Die Entscheide müssen einstimmig sein und es hat lange gedauert, bis wir beim tiefsten gemeinsamen Nenner angekommen sind. Es hätte schon lange geregelt werden müssen. Zudem besteht die GAVKO aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Es ist also keine einseitige Angelegenheit, sondern es ist paritätisch. In diesem Zusammenhang muss ich sagen, dass es bei dem erwähnten Vorstoss aus dem Jahr 2013 nicht um die Kündigung des GAV oder etwas ähnlichem ging. Dabei ging einzig und allein darum, die Parität in der GAVKO neu zu regeln. Die Arbeitsgruppe kam zum Schluss, dass man es belässt, wie es ist, dass man aber die Vertreter der Arbeitgeberseite in ein Kaderreglement aufnehmen könnte. Seither ist dieses Geschäft beim Regierungsrat. Wie ich bereits mehrfach in den Kommissionen deklariert habe, dauert es so lange, weil wir auch noch andere Möglichkeiten geprüft haben. Das hat also weder mit dem Personalamt noch mit der GAVKO zu tun. Des Weiteren wurde gefragt, welche Arbeiten jetzt anstehen. Wie gesagt werden wir in der Verwaltung eine Begleitgruppe bilden und die Gesetze auf Auftrag des Parlaments vorbereiten. Das ist ein Prozess, wie er auch bei vielen anderen Gesetzesrevisionen zur Anwendung kommt. Das ist nichts Neues. Zudem wurde auf den Auftrag hingewiesen, den die SVP-Fraktion damals eingereicht hatte. Das hat nichts mit der Kündigung des GAV zu tun. Es wurde der Antrag gestellt, § 45^{bis} des Staatspersonalgesetzes zu streichen, was keinen GAV mehr zugelassen hätte. Das ist nicht das Gleiche wie eine Kündigung. Ich bin zwar nicht Jurist, aber das scheint mir nicht das Gleiche zu sein. Das eine ist das Gesetz, das andere ist der Vertrag. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass die bisherigen Prozesse in Bezug auf die Lohneinreihungen, die Anstellungen usw. unverändert bleiben, solange wir nichts anderes haben. In diesem Sinne danke ich nochmals für die kritische Aufnahme und die kritischen Äusserungen. Damit haben wir gerechnet und es ist auch korrekt, dass man dies sagt. Wie gesagt ist der Regierungsrat der Ansicht, dass sich jetzt die Chance bietet, für den Kanton Solothurn, für seine Mitarbeitenden in all seinen öffentlichen Betrieben gute, passende und zukunftsähnliche Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Herzlichen Dank an Regierungsrat Peter Hodel und auch an das Parlament für die sachliche, kritische Diskussion. Diese lassen wir im Moment so stehen. Wie bereits angekündigt, werden wir in der Pause in der Ratsleitung darüber sprechen, wie es weitergeht. Da das nicht geplant war, wird Pause ein wenig länger dauern.

SGB 0103/2025

Validierung der Regierungsratswahlen vom 9. März 2025 und 13. April 2025

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 29. April 2025:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 119 Buchstabe a und § 148 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 und § 5 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates vom 10. September 1991, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. April 2025 (RRB Nr. 2025/692), beschliesst:

1. Von den Ergebnissen der Erneuerungswahlen des Regierungsrates vom 9. März 2025 und 13. April 2025 (publiziert im Amtsblatt vom 14. März 2025 und vom 17. April 2025) wird Kenntnis genommen.
2. Die Wahlprotokolle werden genehmigt und die Regierungsratswahlen werden validiert.
3. Die neu gewählten Mitglieder des Regierungsrates, Sibylle Jeker, SVP, Büsserach und Mathias Stricker, SP, Bettlach treten ihr Amt am 1. August 2025 an.

- b) Zustimmender Antrag der Ratsleitung vom 6. Mai 2025 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Roberto Conti (SVP), Präsident. Ich stelle fest, dass das Wort nicht gewünscht wird. Damit halte ich für das Protokoll fest, dass das Eintreten nicht bestritten ist.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1., 2. und 3.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 1]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	92 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Roberto Conti (SVP), Präsident. Wir werden die beiden neu gewählten Regierungsratsmitglieder am nächsten Mittwoch, 2. Juli 2025 vereidigen.

SGB 0104/2025

Raumbedürfnisse des Heilpädagogischen Schulzentrums Thal-Gäu; Bewilligung der jährlich wiederkehrenden Ausgaben zum Abschluss eines Mietvertrages in der Liegenschaft der VEBO

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 5. Mai 2025:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 54 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 sowie § 13 des Gesetzes über das Staatspersonal vom

27. September 1992, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. Mai 2025 (RRB Nr. 2025/713), beschliesst:

Der Mietlösung für das HPSZ Thal-Gäu in der VEBO-Genossenschaft, Staadackerstrasse 15, Oensingen, wird zugestimmt.

1. Den jährlich wiederkehrenden Ausgaben zum Abschluss eines Mietvertrages zwischen der VEBO-Genossenschaft und dem Staat Solothurn, vertreten durch das Hochbauamt, Abteilung Planen, von 129'150 Franken im 2025 (für 6 Monate), von 384'300 Franken im 2026 und von 510'300 Franken ab 2027 wird zugestimmt.
 2. Die Kosten für die Nettomiete gehen zu Lasten des Globalbudgets HBA. Die Nebenkosten gehen zu Lasten des Globalbudgets Volksschule.
 3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 21. Mai 2025 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 4. Juni 2025 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Manuela Misteli (FDP), Sprecherin der Bildungs- und Kulturkommission. Der Kantonsrat hat im letzten Jahr bereits mehrere Beschlüsse zu den erhöhten Raumbedürfnissen der Heilpädagogischen Schulzentren gefasst. Jetzt braucht die Region Thal-Gäu kurzfristig einen Schulraumersatz, weil die Gemeinden Balsthal und Herbetswil Eigenbedarf angemeldet haben. Im Balsthal betrifft dies eine Klasse, in Herbetswil drei Klassen. Diesen Schulraumbedarf hat uns Frau Regierungsrätin Sandra Kolly bereits in der Januar-Sitzung angemeldet. Sie hat auch gesagt, dass es aufgrund des Wachstums der Schülerzahlen ab dem Jahr 2026 nochmals Platz für weitere vier Klassen braucht. Das Hochbauamt und das Volksschulamt haben den Standort bei der VEBO in Oensingen als optimal beurteilt, um den Raumbedarf nicht nur kurzfristig, sondern auch langfristig decken zu können. Dort soll ab Juli 2025 das zweite Obergeschoss für vier Klassen und ab 2026 das erste Obergeschoss für weitere vier Klassen von der VEBO gemietet werden. Dies wird im vorliegenden Mietvertrag auch bereits so berücksichtigt. An diesem Standort besteht übrigens die Möglichkeit, bis auf total 18 Klassen zu erhöhen, was den langfristigen Bedarf bis 2035 gemäss den Prognosen des Volksschulamts decken würde. Die neuen Räume bieten neben dem Platz für die zusätzlichen Klassen Spezialräume und Büros, ebenso den Zugang zu Turnhallen, Mittagstisch und Schwimmbad, was ein grosser Vorteil ist. Im bisherigen Bestand sind kaum Spezialräume vorhanden und die jetzige Raumsituation ist extrem angespannt. Die neue Lösung bringt hier eine Verbesserung. Der Mietvertrag soll unbefristet mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist abgeschlossen werden, um eine flexible Lösung zu gewährleisten. Die Bruttomiete beträgt 510'300 Franken ab dem Jahr 2027. Die Nettomiete wird über das Globalbudget des Hochbauamts und die Nebenkosten werden über das Globalbudget des Volksschulamts gedeckt. In der Diskussion wurde bemängelt, dass in der Vorlage die wegfallenden Mietkosten nicht transparent gegengerechnet wurden. Das stimmt. Es wurde dann klargestellt, dass mit dem Auslaufen der günstigen Mietverträge in Balsthal mit 20'000 Franken und in Herbetswil mit 130'000 Franken Mietkosten von total 150'000 Franken wegfallen und die Räume durch die Flächen in Oensingen ersetzt werden. Dies führt zu Mehrkosten von rund 360'000 Franken, also jährlich 300 Franken, doch auch zu mehr Raum, also Raum für vier zusätzliche Klassen und auch zu einer besseren Infrastruktur. Da der Raumbedarf stetig wächst, sind auch die Kosten jährlich wiederkehrend hoch. Ähnlich wie die Finanzkommission fordert deshalb auch die Bildungs- und Kulturkommission eine Eigentumsstrategie, um langfristig aus diesen teuren Mietverträgen auszusteigen. Vom Hochbauamt wurde in der Sitzung dargelegt, dass zusammen mit dem Volksschulamt Machbarkeitsstudien am Laufen sind, welche die Deckung des Raumbedarfs in den Regionen 4 und 5 erarbeiten und aufzeigen sollen. Dabei wird der Kauf von bestehenden Gebäuden und auch Neubauten auf eigenen oder fremden Grundstücken geprüft. Dem Regierungsrat werden bis Ende Jahr entsprechende Vorschläge unterbreitet. Dieser Prozess ist am Laufen und kann, wenn raumplanerische Eingriffe und Qualitätsverfahren nötig werden, locker zehn Jahre und mehr andauern. Deshalb ist es gut, in Oensingen einen Standort zu haben, der neben der guten Erschliessung und Infrastruktur auch langfristige Perspektiven bieten kann. Unter dem Aspekt, Luft für eine nachhaltige Eigentumsstrategie zu schaffen, hat die Bildungs- und Kulturkommission den Beschlussesentwurf des Regierungsrats angenommen. Das Stimmenverhältnis betrug 11:1 Stimmen bei einer Enthaltung. Ich würde mir jetzt noch erlauben, kurz zu ergänzen, dass sich die liberale Fraktion dieser Meinung anschliesst und den Beschlussesentwurf einstimmig unterstützt.

Rebekka Matter-Linder (Grüne). Auch diesmal beschränken wir uns beim Votum ausschliesslich auf das Thema Immobilienbedarf. Alles andere würde den Rahmen sprengen. Dank der vorliegenden Lösung kann der Schulraumbedarf gedeckt werden - eine wichtige und richtige Sache. Es ist schon fast ein Glücksfall, dass die neue Mietmöglichkeit ein solch gutes Infrastrukturangebot bietet, so dass die bereits bestehenden Angebote wie die Turnhalle, der Mittagstisch und das Schwimmbad direkt vor Ort mitbenutzt werden können. So profitieren Schülerinnen sowie auch Lehrpersonen von der vorhandenen guten Infrastruktur. Aber eben, es ist ein weiteres Mietangebot. Wir begrüssen sehr, dass hoffentlich fleissig und erfolgreich an einer langfristigen, nachhaltigen Gesamtlösung gearbeitet wird, was den Immobilienbedarf für Schulräume betrifft. Denn es braucht eine Gesamtlösung, wenn immer möglich eine Eigentumslösung und nicht stetig neue Mietverträge. Es braucht eine Immobilienstrategie, die verfolgt werden kann. So warten wir also alle voller Zuversicht auf die versprochenen Vorschläge, wo in den Regionen 4 und 5 Immobilienlösungen mit Eigentum möglich wären. Es braucht eine Stabilisierung, da sind wir uns wohl alle einig. Wir von der Fraktion GRÜNE stimmen diesem Geschäft einstimmig zu.

Matthias Meier-Moreno (Die Mitte). Mit der Einführung von optiSO+ hat man die Regionalisierung der Sonderschulen angestrebt - ein Schritt zu mehr Effizienz und zu einer regionalen Verankerung. Diese Veränderung bringt Herausforderungen mit sich, denn die Zahlen der Sonderschüler in den Regionen Olten und Thal steigen spürbar. Der Bedarf an Schulraum wächst, was klar optiSO+ zuzuschreiben ist. Gleichzeitig fällt in Herbetswil und in Balsthal bestehender Schulraum wegen Eigenbedarf weg. Diese Lücke muss jetzt zeitnah und pragmatisch geschlossen werden, mit einer Lösung, die auch in eine nachhaltige Gesamtstrategie passt. Der Kanton rechnet in der Region Balsthal bis zum Jahr 2035 mit 18 Klassen, was einen langfristigen Raumbedarf unterstreicht. Zwar gilt das Ziel «Eigentum vor Miete», doch hier braucht es eine sofortige, umsetzbare Lösung. Die Liegenschaft erfüllt alle Anforderungen, die Kosten sind vertretbar, und die VEBO zeigt Interesse an einem langfristigen Mietverhältnis. Diese Lösung überbrückt die aktuelle Raumnot, entlastet Balsthal und schafft die Grundlage für eine zukunfts-fähige Schulraumplanung. Die Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP wird diesem Geschäft einstimmig zustimmen.

Beat Künzli (SVP). Es ist bereits der vierte Mietvertrag - Sie hören richtig, der vierte Mietvertrag - innerhalb eines Jahres. Schon wieder müssen zusätzliche Räume angemietet werden, denn die Zahl der Schüler an den Heilpädagogischen Schulzentren nimmt ständig zu. Allein im Schuljahr 2024 haben 834 Kinder eine heilpädagogische Schule im Kanton Solothurn besucht. Das ist ein Zuwachs von insgesamt 9 % gegenüber dem Vorjahr und dieser deutliche Anstieg ist besorgniserregend. Immer mehr Kinder und Jugendliche benötigen eine heilpädagogische Schulung, und zwar nicht nur wegen kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigungen, sondern vermehrt aufgrund von massiven Verhaltensstörungen. Studien zeigen, dass 10 % bis 15 % der Schüler ein unangebrachtes Verhalten aufweisen, was zwei bis drei Kindern pro Klasse entspricht. Ein Artikel der Solothurner Zeitung vom Januar 2024 benennt diesen Trend klar. Dort wurde geschrieben: «Verhaltensbehinderungen nehmen zu, und dies oftmals in so hohem Mass, dass diese Kinder und Jugendlichen nicht mehr integrierbar sind.» Unsere Volksschule ist mit dieser Entwicklung völlig überfordert, pädagogisch, personell und räumlich. Es handelt sich um ein gesellschaftliches Problem, das immer stärker auf unsere Bildungsinstitutionen durchschlägt. Wir sagen ganz offen, dass die integrative Schule, so wie sie heute praktiziert wird, gescheitert ist. Das haben wir tatsächlich auch schon vom Parteipräsidenten der FDP hören dürfen. Sie hat grosse Versprechungen gemacht, nämlich mehr Chancengleichheit, gemeinsam und selbst gesteuertes Lernen und soziale Durchmischung. Die Realität sieht aber anders aus. Immer mehr Kinder schaffen den Verbleib in der Regelklasse nicht mehr, Lehrpersonen sind am Limit und der Druck auf die heilpädagogischen Strukturen wächst ins Unermessliche. Diese Entwicklung verursacht Kosten in einem besorgniserregenden Ausmass. Deshalb ist für die SVP-Fraktion klar, dass die Ressourcenfrage nur die Spitze des Eisbergs ist und wir darüber reden müssen, weshalb wir überhaupt so viele heilpädagogische Massnahmen benötigen und so auch immer mehr Räume zumieten müssen. Was läuft in unserer Gesellschaft schief, dass Kinder in der Schule kaum noch Grenzen akzeptieren? Wo bleibt die elterliche Verantwortung? Wo bleibt die Disziplin? Wo bleibt die Erwartung, dass auch die Kinder ihren Beitrag zur Gemeinschaft leisten müssen und nicht nur als kleine Könige alles fordern dürfen? Und ja, auch die finanziellen Folgen dürfen wir nicht ausblenden. Jeder neue Mietvertrag, wie jetzt auch der vorliegende, verursacht laufende Kosten. Beim vorliegenden Vertrag werden nicht nur die bestehenden Raumengpässe überbrückt, weil Räumlichkeiten nicht mehr zur Verfügung stehen, wie wir von der Kommissionssprecherin gehört haben. Es werden auch zusätzliche Räume angemietet, unter anderem Werkräume, Räume für Mittagstische, Therapieraume und Büroflächen. Dies führt insgesamt zu Mehrkosten von 360'000 Franken jährlich. Der Regierungsrat hat angekündigt, bis Ende Jahr im Sinne von

«Kauf statt Miete» mittels Machbarkeitsstudie eine nachhaltige Lösung zu erarbeiten. Dies wäre auch aus unserer Sicht grundsätzlich wünschenswert und könnte von uns durchaus unterstützt werden, wenn unser Kanton überhaupt das Geld hätte, um die nötigen Immobilien kaufen zu können. Wir möchten klar festhalten, dass es nicht einfach so weitergehen kann und dass der stetig steigende Bedarf an Schulraum in sonderpädagogischen Bereichen gebremst werden muss. Wir müssen endlich die Wurzeln des Problems angehen. Dazu gehören Fragen der Erziehung, die gesellschaftlichen Werte und auch die Verantwortung der Eltern, aber auch eine kritische Überprüfung der Umsetzung der Integrativen Schule. Es ist endgültig an der Zeit, das Problem an den Wurzeln zu packen und die Verantwortlichen in die Pflicht zu nehmen, auch in die finanzielle Pflicht. Die SVP-Fraktion stimmt der Vorlage zähneknirschend zu, weil der Raum Stand heute dringend gebraucht wird und mittelfristig auch eine alternative Lösung in Aussicht gestellt worden ist. Zufrieden sind wir mit dieser Entwicklung aber keineswegs und wir behalten uns auch ausdrücklich weitere entsprechende Vorstöße vor.

Nicole Wyss (SP). Der Standort an der Staadackerstrasse in Oensingen ist zweckmäßig, gut erschlossen und bietet mit der Mitnutzung der VEBO-Infrastruktur eine wirtschaftliche Übergangslösung. Der Zugang zur Turnhalle, zum Mittagstisch und zum Schwimmbad schafft wertvolle Synergien. Mit diesem Mietvertrag schaffen wir die dringend benötigte Entlastung für das Hauptgebäude im Balsthal und kompensieren den Wegfall der Schulen in Herbetswil und Balsthal. Neben zusätzlichen Klassenzimmern gehören auch Werk- und Therapiezimmer, Besprechungszimmer sowie Flächen für die pädagogische Leitung dazu. Wir als Fraktion möchten jedoch betonen, dass eine langfristige Inklusion und keine Separation im Vordergrund stehen, wenn es nach der UNO-Behindertenkonvention geht. Wir wissen aber, dass es bis zur Realisierbarkeit noch einige strukturelle Anpassungen braucht. Deshalb stimmt die Fraktion SP/Junge SP diesem Geschäft als notwendiger Schritt auf dem Weg zu einem inklusiven Bildungssystem zu.

Mark Winkler (FDP). Ich habe eine rein technische Frage an die Frau Landammann. Wir konnten lesen, dass das zuständige Departement das Bau- und Justizdepartement ist. Die vorberatenden Kommissionen sind die Finanzkommission und die Bildungs- und Kulturkommission. Wieso wird die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission bei einem solchen Geschäft nicht involviert?

Sandra Kolly (Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements). Im Ausschuss der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wurde mir Frage gestellt, warum ich mit einem Mietvertrag in die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission komme. Das würde doch die Bildungs- und Kulturkommission betreffen. Deshalb haben wir das so gemacht. Ich komme auch gerne in drei Kommissionen, so wie ich das beim Neubau KAPO-Stützpunkt mache. Wie gesagt, wurde mir im Ausschuss gesagt, dass es um Bildungsfragen und um die Finanzen gehe und nichts mit der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu tun habe. Aber wir können das innerhalb dieser beiden Kommissionen gerne noch ausdiskutieren.

John Steggerda (SP). Ausnahmsweise gehe ich mit Beat Künzli einmal einig, wenn auch nur mit der Aussage, dass es so nicht weitergehen kann. Bei allen anderen Ausführungen sind wir nicht ganz deckungsgleich. Ich möchte ausführen, dass auch der Kanton Solothurn der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention aus dem Jahr 2014 verpflichtet ist, ein inklusives Bildungssystem zu schaffen - ein System, in welchem Kinder mit und ohne Behinderung zusammen lernen können. Anstatt die Regelschulen inklusiver zu machen, bauen wir dauernd Sonderschulplätze weiter aus. Aus meiner Sicht ist dies ein klarer Rückschritt, pädagogisch, gesellschaftlich und völkerrechtlich. Die UNO-Behindertenrechtskonvention ist kein Wunschzettel, sondern geltendes Recht. Artikel 24 verlangt ganz klar das Recht auf inklusive Bildung auf allen Ebenen. Das bedeutet, dass Kinder mit Behinderung nicht länger systematisch vom öffentlichen Bildungssystem ausgeschlossen werden dürfen. Im Kanton Solothurn besuchen weiterhin viele und immer mehr Kinder mit Behinderung das Sonderschulsetting, meistens ohne echte Wahlmöglichkeit. Studien zeigen klar auf, dass inklusive Bildung funktioniert, wenn sie politisch gewollt und finanziell unterstützt wird. Ich spreche hier nicht von integrativer Bildung, sondern von inklusiver Bildung. Ich bin gerne bereit, den Unterschied bei Gelegenheit zu erklären. Doch genau daran fehlt es, an genügenden Ressourcen in den Regelschulen, an heilpädagogischer Unterstützung und an durchdachten Übergängen von baulichen Rahmenkonzepten für inklusive Schulen. Stattdessen wird viel Geld in den Ausbau separater Strukturen gesteckt, in Strukturen, die langfristig teurer und gesellschaftlich ausgrenzend sind. Der Kanton Solothurn steht direkt im Widerspruch zur UNO-Behindertenrechtskonvention und zu einer Schule für alle. Wir brauchen einen klaren Fahrplan für den Ausbau von inklusiven Strukturen in der Regelschule. Wir möchten die zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht in zwei parallel geführte Schulsysteme aufteilen, sondern bündeln und in eine Schule

zusammenführen. Es braucht ein wenig Mut, um über bestehende Systeme nachzudenken. Die Inklusion ist kein Ideal für die Zukunft, sondern es ist ein Menschenrecht für Menschen mit Behinderung, inklusiv gebildet zu werden, und zwar jetzt und nicht erst in zehn oder zwanzig Jahren.

Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur). Da weniger zum Mietvertrag und mehr zur Frage der separativen Schulung gesagt wurde, sage ich noch ein paar Worte dazu. Ich kann mich in etwa zwischen der letzten Wortmeldung und jener von Beat Künzli positionieren. Das Motto des Volksschulamts und des Regierungsrats lautet: so viel Integration wie möglich und so viel Separation wie nötig. Es ist nicht so, dass man einfach integral jeden Schüler und jede Schülerin integrieren kann. Deshalb braucht es Abgrenzungen, die man vielleicht auch neu aushandeln muss. Das ist so, aber man kann nicht von einer integralen Integration sprechen, denn das würde die Schule definitiv überfordern. Das würde das System als Ganzes überfordern. Das ist auch kein Widerspruch zum Motto «Eine Schule für alle», sondern es gibt irgendwo Grenzen und dort braucht es auch eine Separation. Das ist der Grund dafür, weshalb wir die Sonderschulen brauchen. Es braucht Spezialangebote und diese müssen wir haben. Jetzt haben wir ein Mengenwachstum, das man anschauen muss. Einerseits haben wir ein Mengenwachstum der Schülerinnen und Schüler insgesamt, also von allen Schülerinnen und Schülern der letzten drei Jahre, von 7 %. Das wirkt sich selbstverständlich auch auf die Zahl der separativ unterrichteten Schülerinnen und Schüler aus, wenn der Anteil gleichbleiben würde. Aber er bleibt leider nicht gleich. Ich gebe Beat Künzli recht, dass man gut hinschauen muss. Es wird festgestellt, dass es in der Gesellschaft Veränderungen gibt, die zur Folge haben, dass wir mehr Sonderschülerinnen und Sonderschüler haben. Hier muss man ein politisches Bekenntnis ablegen, wie viele Angebote man zur Verfügung stellen will, wie viele man zur Verfügung stellen kann und wie viele man finanzieren kann. Dazu braucht es eine Angebotsplanung. Diese muss erarbeitet und in den nächsten Monaten erlassen werden. Dies ist zentral, denn es wird zeigen, wie viel kantonale Spezialangebote wir haben und wie viel der Kanton in diesem Bereich finanzieren will. Die Konsequenz ist die, dass es keinen Platz mehr gibt, wenn die Angebote gefüllt sind. Das ist ein System, bei dem man nicht nur eine Seite betrachten kann, sondern man muss immer beide Seiten betrachten. Es ist wichtig zu betonen, dass wir im Kanton sicher keine integrale Integration machen können, indem alle Schülerinnen und Schüler in die Regelschule integriert werden. Das ist nicht leistbar. Es braucht immer eine Separation und es ist ein Aushandeln, wie weit diese geht.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Für das Protokoll halte ich fest, dass das Eintreten unbestritten ist. Wir kommen zur Detailberatung.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1., 2. und 3.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 2]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	93 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

SGB 0102/2025

Kauf der Liegenschaft Bielstrasse 3, Solothurn

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 29. April 2025

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 sowie § 55 Absatz 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwal-

tungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. April 2025 (RRB Nr. 2025/684), beschliesst:

1. Dem Kauf der Liegenschaft Bielstrasse 3, GB Solothurn Nr. 863, mit Nutzen und Gefahr per 1. Juli 2023, zum Preis von 5,2 Millionen Franken wird nachträglich zugestimmt.
 2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 15. Mai 2025 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 4. Juni 2025 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Dies ist der erste Punkt des Rechnungslegens.

Philipp Heri (SP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Beim vorliegenden Geschäft geht es um den Kauf der Liegenschaft Bielstrasse 3 in Solothurn. Der Regierungsrat ordnete diesen Kauf zuerst dem Finanzvermögen zu, was bedeutet, dass sich der Kantonsrat nicht dazu zu äussern hat. Die Grundidee war, das Gebäude als Reserve für die Gerichte in der Hinterhand zu behalten. Das Bundesgericht hat das jetzt aber anders beurteilt und gesagt, dass der Kauf von Anfang an dem Kantonsrat hätte vorgelegt werden müssen, weil bereits die Absicht vorhanden war, das Haus selber zu nutzen. Wie dem auch sei - jetzt ist das Geschäft im Kantonsrat und die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat sich am 15. Mai 2025 damit auseinandergesetzt. Im Grundsatz waren sich alle einig, dass der Kauf der Liegenschaft ein guter Kauf war. Mietzinseinnahmen sind erfreulich. Es gab Stimmen, dass dieser Zustand möglichst lange aufrechterhalten werden soll. Von der gleichen Seite wurde grundsätzlich begrüßt, dass solche Geschäfte von Anfang an vors Volk kommen. Andere finden das gerade nicht den richtigen Weg, weil man damit die Verhandlungsvorteile aus der Hand gibt, falls der Kanton überhaupt noch als Verhandlungspartner akzeptiert wird, wenn alles öffentlich gemacht werden muss. Man befürchtet, dass es für den Kanton dadurch teurer wird. Die Änderung der Praxis könnte auch zur Folge haben, dass die Kompetenzregelung bei uns im Kanton neu definiert werden muss, so dass gute Käufe weiterhin möglich bleiben. Weiter wurde gesagt, dass man aus vergangenen Entscheiden - Stichworte Baselstrasse, Verkehrsanbindung Thal und Bielstrasse 3 - lernen muss, damit solche Bundesgerichtsurteile in Zukunft vermieden werden können. Gegen den Kauf der Liegenschaft hat sich in der Kommission schliesslich niemand gestellt. Sie hat sich in kompletter Zusammensetzung einstimmig für das Geschäft ausgesprochen.

Fabian Gloor (Die Mitte). In diesem Geschäft geht es eigentlich um zwei Geschäfte respektive um zwei Fragekreise. Einmal geht es um die juristische Aufarbeitung dieser Geschichte. Das ist der längere Teil. Der zweite, kürzere Teil ist die inhaltliche Beurteilung des Kaufs. Ich werde mein Votum entsprechend aufteilen. Die juristische Angelegenheit, die Frage des Verwaltungs- oder Finanzvermögens, ist nicht immer schwarz-weiss oder nicht hundertprozentig eindeutig und bietet Raum für epische Diskussionen, und dies nicht nur auf Kantonsebene, sondern auf jeder Staatsebene. Das ist auch bei der Bielstrasse der Fall. Der Kauf einer Liegenschaft als Reserve für eine zukünftige potenzielle öffentliche Nutzung - hier durch die Gerichte - wurde, wie bislang schweizweit auch üblich, offen dargelegt und als Finanzvermögen klassifiziert. Jetzt hat das das Bundesgericht in diesem Fall anders geurteilt und auch entsprechend präzisiert, dass diese Sache eben doch als Verwaltungsvermögen gilt. Damit gelten die Finanzkompetenzen des Verwaltungsvermögens, was ab 5 Millionen Franken eine Volksabstimmung nötig macht. Die Ansicht des Bundesgerichts ist natürlich verbindlich, denn wir leben Gott sei Dank in einem Rechtsstaat. Diese Haltung muss man aber nicht unbedingt teilen. Man darf durchaus anderer Meinung sein, denn wir haben in unserem Land glücklicherweise auch die Meinungsfreiheit. Ich denke, dass man auch in diesem Fall anderer Meinung sein oder zu einer anderen Auffassung kommen darf, weil Liegenschaftskäufe der öffentlichen Hand im Kanton Solothurn durch diesen Entscheid deutlich komplizierter und auch erheblich teurer werden dürften. Aus unserer Sicht macht dieser Liegenschaftskauf unbestritten sehr viel Sinn. Er zeugt von einem umsichtigen, vorausschauenden Handeln des Regierungsrats und ist erst noch rentabel. Wir können das so einstimmig gutheissen. Wenn man jetzt diese zwei Punkte anschaut, darf man wohl auch sagen, dass die zum Teil herbeigeredete Skandalisierung zur eigenen Profilierung mehr als müssig ist. Leider scheint diese Art des Politisierens auch weltweit immer mehr in Mode zu kommen. Die zunehmende Polarisierung, das Verbreiten von regelrechten Lügenmärchen und auch

die stetige Polemik in der Politik halten wir für eine grosse Gefahr für die Demokratie und den Rechtsstaat. Nicht immer ist derjenige, der sich am lautesten als volksnah hervortun will, aber immer ein Vertreter für das Volk. Aus unserer Sicht kann hier dem Regierungsrat in keiner Art und Weise glaubhaft vorgeworfen werden, dass er nicht im besten Interesse der Bevölkerung gehandelt hat.

Janine Eggs (Grüne). Der Kauf dieser Liegenschaft an der Bielstrasse 3 ist aus Sicht der Fraktion GRÜNE sehr sinnvoll. Er zeugt von einer vorausschauenden Planung, die bedarfsorientiert ist, die nötige Flexibilität bringt und auch vom Finanziellen her sinnvoll ist. Wir unterstützen dieses Geschäft deshalb einstimmig. Zu der Liegenschaft ist zu sagen, dass der Standort ideal ist. Sie liegt zentral direkt neben dem Amtshaus und ist gut an den ÖV angebunden. Das Gebäude ist, unabhängig von der angedachten Nutzung durch die Gerichte, somit eine sinnvolle Erweiterung für das Immobilienportfolio des Kantons. Dank dieser vorausschauenden Planung verhindert man Engpässe und hat langfristig den notwendigen Handlungsspielraum. Man hat Räumlichkeiten in der Hinterhand, wenn die Gerichte oder auch andere Stellen mehr Platz brauchen. Man kommt damit nicht in die Bredouille, dass man kurzfristig überteuerte oder schlecht gelegene Mietflächen zumieten oder nur halbwegs geeignete Objekte kaufen müsste. Man könnte allenfalls die Frage stellen, ob man die Stadt Solothurn als Verwaltungszentrum weiter stärken möchte. Wenn man den Blick aber auf die Synergien wirft, die sich bieten, weil das Gebäude gleich neben dem Amtshaus liegt und ganz allgemein auf die Synergien, die sich ergeben, wenn die kantonalen Stellen auch nahe beieinander sind, ist es unbestritten, dass dieses Gebäude der richtige Standort ist, um den künftigen Platzbedarf zu decken. Dass ein Gebäude an so guter Lage zum Kauf stand, ist ein Glücksfall und es ist gut, hat man so schnell gehandelt. Ganz gemäss der kantonalen Strategie wird Eigentum der Miete vorgezogen. Das gibt mehr Sicherheit, weniger Abhängigkeit und grösere Flexibilität. Mit dem Kaufpreis von 5,2 Millionen Franken und den jährlichen Nettomieteinnahmen ist der Kauf finanziell gesehen sinnvoll, nicht zuletzt auch, weil es wegen der guten Lage sicher auch gut wieder zu verkaufen wäre. Noch einige Worte zu den Umständen, dass dieses Geschäft jetzt dem Kantonratsvorgelegt wird. Der Kauf erfolgte, wie immer in den letzten Jahren und wie es auch in anderen Kantonen der Fall ist, über das Finanzvermögen. Es ist bedauerlich, dass dieser Pragmatismus mit dem jetzigen Bundesgerichtsentscheid verloren geht. Wenn jeder Kauf zuerst vor den Kantonrat und vors Volk muss, wird es langwieriger und komplizierter. Die Verwaltung wird mehr beschäftigt und es wird schlussendlich teurer. Ein Kauf ohne Volksabstimmung hat dem Kanton ein schnelles Handeln und ein Auftreten als verlässlicher Partner ermöglicht. Das ist bei Immobiliengeschäften wichtig. Potenzielle Verkäuferinnen könnten abgeschreckt werden, wenn sie zuerst die Volksabstimmung abwarten müssen und sich und den Verkaufspreis zur Öffentlichkeit ausgesetzt sehen. Es könnte auch sein, dass sie genau wegen dieser Umstände höhere Verkaufspreise fordern. Wir Grünen haben in der letzten Session einen Auftrag eingereicht, um die Finanzkompetenzen und Schwellenwerte zu prüfen. Diese sind aus unserer Sicht nicht mehr ganz zeitgemäß. Ein Geschäft wie der Kauf der Bielstrasse 3 sollte nicht schon quasi von Anfang an eine teure Volksabstimmung auslösen müssen. Der Einsatz der Ressourcen der Verwaltung ist in diesem Fall eher als ineffizient und unverhältnismässig zu werten. Wichtig ist sicher, dass der Kanton eine klare Liegenschaftsstrategie hat. Er muss aufzeigen können, was mit den kantonseigenen Gebäuden vorgesehen ist, wo es Erweiterungsbedarf gibt oder geben könnte und welche Zukäufe wo in Zukunft möglich oder notwendig werden. Wie bereits gesagt, sind wir Grünen einstimmig für den Kauf der Bielstrasse 3. Das Gebäude liegt standorttechnisch ideal, der Kauf ist strategisch vorausschauend und finanziell profitabel. Es ist besser, jetzt proaktiv zu handeln, anstatt später einen Schritt hinterherzuhinken und zu wenig Räumlichkeiten haben und dann improvisieren zu müssen.

Remo Bill (SP). Gemäss der kantonalen Strategie «Eigentum vor Miete» begrüsst die Fraktion SP/Junge SP den weitsichtigen Kaufentscheid des Regierungsrats. Die Liegenschaft Bielstrasse 3 grenzt an ein kantoneigenes Gebäude, an das Amthaus 1. Durch die strategische Lage in der Kernzone von Solothurn werden mit dem Kauf der Liegenschaft Bielstrasse 3 zukünftige Büroräum reserven gesichert. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, das Gerichtszentrum bei einem weiteren Raumbedarf zu erweitern. Das Potenzial der Liegenschaft mit der zentralen Lage und der guten Anbindung an den öffentlichen Verkehr erhöht die Attraktivität und den strategischen Nutzen dieser Immobilie. Der Kauf der Liegenschaft Bielstrasse 3 soll vom Kantonrat heute aus den erwähnten Gründen bestätigt werden. Die Fraktion SP/Junge SP nimmt die Erwägungen unter Punkt 2 und die unter Punkt 3 rechtlich ausgeführten Informationen zur Kenntnis und wird dem Beschlusseentwurf zustimmen.

Martin Rufer (FDP). Ich kann vorwegnehmen, dass unsere Fraktion diesem Kauf einstimmig zustimmen wird. Es ist ein guter Standort und der Preis ist vertretbar. Entsprechend können wir diesen Kauf befürworten. Ärgerlich ist, dass er nicht rechtskonform erfolgt ist. Das ist eine Tatsache. Man kann von die-

sem Bundesgerichtsentscheid halten, was man will. Aber das Bundesgericht hat gesagt, dass dieser Kauf nicht mit geltendem Recht in Übereinstimmung zu bringen ist und entsprechend braucht es jetzt eine Volksabstimmung. Wir stellen auch fest, dass es in der letzten Zeit doch einige juristische Fehleinschätzungen gab - gerade im Baubereich - sei es jetzt beim Kauf dieses Objekts an der Bielstrasse, bei der Sanierung und Umgestaltung der Baselstrasse oder bei der Verkehrsanbindung Thal. Das sind alles Einschätzungen, die im Nachhinein falsch waren und die zu Verzögerungen führten. Die Ehrenrunden waren auch immer mit Kosten verbunden. Entsprechend möchten wir hier mitgeben, dass man über die Bücher geht und die entsprechenden Lehren daraus zieht, damit man Einschätzungen, die nicht korrekt sind, künftig verhindern kann. Nichtsdestotrotz ist dem Kauf nichts entgegenzuhalten und wir werden ihn einstimmig unterstützen.

Silvio Jeker (SVP). Der vorliegende Antrag zum Erwerb der Liegenschaft Bielstrasse 3 ist kein gewöhnlicher Sachentscheid. Es geht hier nicht mehr allein um den Immobilienkauf, sondern um Fragen von grundsätzlicher staatspolitischer Tragweite. Wie verantwortungsvoll gehen wir mit Steuergeldern um? Wie stärken wir das Vertrauen in unsere Institutionen und wie gestalten wir Eigentum im öffentlichen Interesse? Die SVP-Fraktion hat das Geschäft eingehend und differenziert beraten. Die Meinungen waren sehr unterschiedlich. Bei einer Vorlage mit dieser Komplexität ist das aber legitim. Vorab kann ich Ihnen mitteilen, dass sich unsere Fraktion für die Stimmfreigabe entschieden hat, um allen Strömungen in unserer Fraktion gerecht zu werden. Wir erkennen, dass sich die Liegenschaft an hervorragender Lage befindet, unmittelbar neben dem Amtshaus I. Der bauliche Zustand ist gut, der Kaufpreis ist marktgerecht und die Vermietung ist stabil. Aus dieser Sicht ergibt sich sicherlich eine strategische Chance, wie sie sich nur selten bietet. Insbesondere für künftige Entwicklungen im Bereich Justiz und Verwaltung macht dieser Kauf Sinn. Solche Optionen zu prüfen ist sicher wichtig und richtig. In bestimmten Fällen soll der Staat Eigentum erwerben können, wenn damit langfristig Spielräume geschaffen und Mietabhängigkeit reduziert werden. Doch mit der gleichen Klarheit müssen wir auch die kritischen Aspekte ansprechen und diese wiegen hier schwer. Der Kauf erfolgte ohne vorgängige Zustimmung des Parlaments, und dies bei einer Ausgabe von über 5 Millionen Franken, die laut unserer Kantonsverfassung zwingend dem Volk hätten unterbreitet werden sollen. Das Bundesgericht stellte unmissverständlich fest, dass dieses Vorgehen verfassungswidrig war. Dass unser Parteipräsident Rémy Wyssmann den Klärungsprozess angestossen hat, verdient keine Polemik, sondern Anerkennung - nicht aus parteipolitischen Gründen, sondern im Dienste der Rechtsstaatlichkeit und unserer demokratischen Kultur. Es ist ein ernstzunehmender Vorgang, wenn das höchste Gericht unseres Landes dafür sorgt, dass die verfassungsmässigen Rechte des Parlaments und der Stimmberchtigten gewahrt bleiben. Ein solches Vorgehen darf sich nicht wiederholen. Wer Vertrauen will, muss den Weg über die gegebenen politischen Institutionen gehen und nicht an ihnen vorbei. Hinzu kommt, dass es zum Zeitpunkt des Verkaufs noch keinen eindeutig definierten Nutzungsplan gab. Der nachträgliche Verweis auf die Umsetzung von Justitia 4.0 mag zukunftsgerichtet sein, bleibt jedoch inhaltlich vage. In einem Umfeld, in dem unsere Mittel knapp und unsere Aufgaben vielfältig sind, müssen Investitionen zielgerichtet, nachvollziehbar und bedarfsbasiert erfolgen. Raum allein schafft keinen Nutzen. Der Staat darf nicht zum Verwalter von leeren Quadratmetern, zum Immobilienvermieter oder sogar zum Immobilienhändler werden. Schon gar nicht darf er das zum Vorwand für die spätere Schaffung zusätzlicher Verwaltungsstellen nehmen. Die Verwaltung soll dem Bedarf folgen und nicht dem verfügbaren Platz in den Gebäuden. Die SVP-Fraktion steht klar zur Linie «Eigentum vor Miete», wenn dies mit Weitsicht, Augenmass und Verantwortung erfolgt. Eigentum schafft Stabilität, aber es verpflichtet auch. Es braucht klare Konzepte, transparente Prozesse und eine realistische Finanzperspektive. Wenn diese fehlen, drohen Fehlentwicklungen zulasten unserer Steuerzahler. Wir erwarten daher vom Regierungsrat, dass bei künftigen Geschäften dieser Tragweite der Einbezug des Parlaments und die rechtzeitige Information der Öffentlichkeit nicht nur als Pflicht, sondern als Teil einer verantwortungsvollen Staatsführung verstanden wird. Die Vorlage zur Bielstrasse 3 hat Potenzial. Aber sie ist auch ein Mahnmal dafür, wie wichtig die Einhaltung demokratischer Verfahren ist und wie rasch Vertrauen Schaden nehmen kann, wenn der politische Prozess nicht konsequent respektiert wird. Sie ist ein Mahnmal dafür, dass Vertrauen schneller verspielt als aufgebaut werden kann. In diesem Sinne ist unser heutiger gemeinsamer Entscheid nicht bloss ein Votum zu den Immobilien. Er ist ein Bekenntnis zu einem Staat, der transparent und effizient ist und sich auf den Kern seiner Aufgaben fokussiert. Transparenz ist keine Zier, sie ist die Grundlage des Vertrauens.

Georg Nussbaumer (Die Mitte). Das Votum von Silvio Jeker zwar in allen Ehren, aber dieses sagt quasi, dass der Kanton davor bewahrt werden müsse, dass der Regierungsrat unrechtmässig Dinge kauft, die niemand brauchen kann. Ich mache einige Hinweise, erstens zur Rechtssicherheit. Dieser Hinweis gilt

auch für das Votum von Martin Rufer. Es ist nicht so, dass unsere Juristen extrem schlecht gehandelt haben. Die Urteile, die Martin Rufer erwähnt hat, konnte man so nicht unbedingt erwarten. Es waren Richtungsurteile, bei denen das Bundesgericht quasi eine neue Rechtsprechung eingesetzt hat. Diese führen in allen anderen Kantonen übrigens zu Kopfschütteln. Zweitens wählen wir den Regierungsrat, der möglichst im Interesse der Bevölkerung handeln soll und das hat er im vorliegenden Fall gemacht. Wir haben eine Liegenschaft für etwas über 5 Millionen Franken gekauft und das wurde ehrlich deklariert. Hätte der Regierungsrat das nicht ehrlich deklariert und in seinem Beschluss nur vom Finanzvermögen und nicht von seinen strategischen Absichten gesprochen hätte, hätte das Bundesgericht anders entschieden. Aber der Regierungsrat war ehrlich und weil er ehrlich war, passte das Bundesgericht seine Rechtsprechungen angepasst. Nun müssen wir das entweder im Parlament ändern, damit der Regierungsrat wieder eine gewisse Handlungsfähigkeit erhält oder wir werden in Zukunft einfach unehrlich politisieren. Wir stehen zu den Bundesgerichtsurteilen und ich möchte die SVP bitten, ebenfalls dazu zu stehen. Sie kritisiert manchmal heftig, was man auch darf. Aber in diesem Fall zu sagen, dass das der Weisheit letzter Schluss sei und in anderen Fällen, beispielsweise bei Einbürgerungen ganz anderer Meinung zu sein, ist das nicht sehr konsequent. Fakt ist, dass der Regierungsrat das vorliegende Geschäft, so abgewickelt hat, wie wir dies als Volk von ihm erwarten. Er hat ein Gebäude gekauft, das rentabel ist. Dahinter steckte eine gewisse Absicht und diese hat der Regierungsrat dummerweise mitgeteilt. Für mich ist wichtig, dass jedem Bürger im Kanton Solothurn klar ist, dass die Juristen nicht nicht im Interesse des Volkes gehandelt haben, nur weil sie recht hatten. Das hier ist eine Übung Feuerschnabel. Wir stimmen jetzt hier im Rat darüber ab, dass das Gebäude im Nachhinein gekauft werden darf und das Volk muss auch noch darüber abstimmen. Hat irgendjemand das Gefühl, dass der Kanton Solothurn irgendwann wieder einmal ein Gebäude kaufen kann, wenn derjenige, der es verkaufen will, auf eine Volksabstimmung warten muss? Dieses Gefühl hat wohl niemand. Wir werden gezwungen, unsere Gesetzgebung irgendwie anzupassen beziehungsweise der Regierungsrat muss in Zukunft einfach ein wenig unehrlich sein. So viel zu einem ehrlichen und respektvollen Umgang miteinander. Das, was wir hier verarbeitet haben, ist Juristenfutter. Ich würde in Frage stellen, dass die SVP in diesem Fall auf ihre Juristen stolz sein kann.

Matthias Börner (SVP). Ich bin kein Jurist und finde trotzdem, dass noch gewisse Aspekte hervorgehoben werden sollten. Ich staune ein wenig über diese Einigkeit bezüglich der Rendite. Ich habe auch schon gehört, dass es ein Schnäppchen sei. Mit solchen Fragestellungen hatte ich auch in meinem Berufsleben zu tun und habe über Ausdrücke wie Bruttorenditen von 267'000 Franken gestaunt. Wenn man sich den Mieterspiegel angesehen hat, so hat man gesehen, dass ein grosser Teil leer ist. Das heisst, dass die Bruttorendite so zu verstehen ist, dass man so viel einnehmen würde, wenn die Liegenschaft vermietet wäre. Der grösste Mieter, die AXA, ist mittlerweile gar nicht mehr in diesem Gebäude. Ich habe mich nach den Mieteinnahmen erkundigt. Zurzeit sind es 194'000 Franken. Davon zahlen wir 56'700 Franken selber. Mit anderen Worten: Wir zahlen einen grossen Teil selber an das, was wir hier als Renditeobjekt deklarieren. Im Geschäftsbericht ist der Unterhalt ausgewiesen. Davon zahlt man das Minimale und das sind 50'500 Franken. Gesamthaft ergibt das noch eine Rendite von 1,7 %. Investitionen u.ä. sind hier nicht berücksichtigt. Die Credit Suisse Anlagestiftung steht für die Pensionskasse zur Verfügung und sie ist verpflichtet, dass sie ein Gebäude mit einer gewissen Rendite verkauft. Sie darf keine Geschenke machen, weil sie sonst angegriffen werden könnte und vor Gericht gehen müsste. Artikel 51 der Verordnung über die berufliche Vorsorge besagt, dass man solche Liegenschaftsverkäufe im Interesse der eigenen Anleger tätigen muss. Deshalb habe ich gewisse Zweifel. Es ist keine Staatsaufgabe, Immobilienmanagement zu machen, sondern es ist Sache der Privaten. Darum stört mich dieses Argument. Aber das ist nicht der Grund, warum ich die Vorlage ablehne. Dieser liegt vielmehr darin, dass ich es eine schlechte Entwicklung finde, dass die besten Liegenschaften an den besten Lagen ausschliesslich von der Verwaltung eingenommen werden. Es auch ein Teil der Wirtschaftsförderung ist, dass man die guten Plätze und die guten Liegenschaften der Privatwirtschaft überlassen sollte.

Sandra Kolly (Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements). Zuerst herzlichen Dank für diese konstruktive, kritische Diskussion. Zuhanden des Protokolls erwähne noch zwei, drei Dinge, die mir wichtig sind. Wie haben wir diese Liegenschaft erworben? Es ist eine langjährige Praxis, so wie wir es immer gemacht haben und so, wie es auch ganz viele andere Kantone gemacht haben. Wir haben die Liegenschaft ins Finanzvermögen genommen und erst wenn wir sie vollständig als Verwaltungsgebäude genutzt hätten, wären wir damit vor den Kantonsrat und allenfalls noch vors Volk. Das Bundesgericht hat dies nun anders beurteilt. Wie gesagt wurde, haben wir eine Strategie. Wir haben nicht einfach irgendein Gebäude gekauft und nicht einmal gewusst, wofür wir es brauchen. Justitia 4.0 tauchte nicht erst im Nachhinein auf, es genau umgekehrt. Wie Georg Nussbaumer erwähnt hat, haben wir im Regierungsratsbeschluss

deklariert, wie wir die Liegenschaft nutzen wollen, obwohl sie jetzt zu 80 % vermietet ist. Deshalb hat das Bundesgericht gesagt, dass sie bereits jetzt ins Verwaltungsvermögen gehört. Ich weise auch gerne auf die Fachzeitschrift «Praxis» hin, in der wichtige Urteile des Bundesgerichts kommentiert werden. Auch dieses Urteil wurde kommentiert und es steht geschrieben: «Es erfolgte eine sehr wichtige Präzisierung beim Entscheid, ob Finanz- oder Verwaltungsvermögen vorliegt. Neu sind die Zweckbestimmung beziehungsweise die Widmung des Vermögens durch die öffentliche Hand entscheidend». Es ist also nicht die gegenwärtige Situation entscheidend. Das ist ein Unterschied. Das betrifft nun alle Kantone und alle müssen den Bundesgerichtsentscheid umsetzen. Von einigen wurden wir gefragt, wie wir damit umgehen, weil auch sie Anpassungen vornehmen müssen. Wenn wir ein Grundstück oder ein Gebäude kaufen, wissen wir immer, wofür wir es brauchen. Ein aktuelles Beispiel haben wir heute diskutiert. Den Kauf eines Grundstückes für ein neues Heilpädagogisches Schulzentrum haben wir bis anhin ins Finanzvermögen genommen. Dem Kantonsrat und nachher allenfalls dem Volk haben wir das Projekt erst später unterbreitet. Jetzt müssen wir mit dem Gleichen zweimal mindestens vors Parlament, wenn nicht sogar vors Volk. Zu den Mieteinnahmen kann ich Folgendes anmerken: Als wir das Gebäude kauften, hatten wir Mieteinnahmen in der Höhe von 267'000 Franken. Das war die Bruttorendite, die wir ausgewiesen haben. Danach kam die Beschwerde und ein Mieter ist ausgezogen. Wir hätten die Räumlichkeiten nahtlos weitervermieten können, denn es gab immer Anfragen für dieses Gebäude, weil es strategisch gut gelegen ist. Wir haben aber keine neuen Mieter mehr genommen, weil wir zuerst das Verfahren und das Resultat der Volksabstimmung abwarten wollten. Jetzt sind wir bei knapp 195'000 Franken Mieteinnahmen. Ich gehe davon aus, dass wir mindestens 300'000 Franken pro Jahr einnehmen würden, wenn wir die Liegenschaft vollständig vermieten könnten. Ich hoffe, dass das Volk diesem Kauf zustimmt, damit wir die Liegenschaft wieder voll ausmieten können. So lohnt es sich dann auch. Es ist richtig, dass wir auch selber Mieter sind. Aber hätten wir diesen Platz nicht, müssten wir extern mieten und ich denke nicht, dass das dann günstiger wäre. Es wurde auch immer wieder gesagt, der Staat den Privaten Grundstücke wegnehmen würde. Hätte eine Privatperson die Liegenschaft gekauft, hätte er schon am nächsten Tag das Hochbauamt angerufen und sie uns zur Miete angeboten. Oder wir hätten angefragt, ob wir uns einmieten können. Das kommt aber auf keinen Fall günstiger. Der Unterhalt ist im Moment bei rund 0,5 % des Gebäudeversicherungswerts im Finanzvermögen. Das ist im Geschäftsbericht ausgewiesen. Wir machen den Unterhalt jeweils so, dass wir keine Schäden haben. Wir machen so viel wie nötig und so wenig wie möglich. Wir führen keine Luxussanierungen durch. Ich bin über die grossmehrheitliche Zustimmung froh und ich bin auch zuversichtlich, dass danach das Volk diesem Kauf im November zustimmen kann. Aus meiner Sicht ist es in mehrfacher Hinsicht ein gutes Geschäft für den Kanton.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Für das Protokoll halte ich fest, dass das Eintreten unbestritten ist.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1. und 2.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 3]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	89 Stimmen
Dagegen	6 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Roberto Conti (SVP), Präsident. An dieser Stelle machen wir eine Pause. Wie bereits angekündet, wird sie ein wenig länger dauern, weil wir in der Ratsleitung die Fortsetzung beschliessen müssen. Wir fahren um 11.10 Uhr weiter.

Die Verhandlungen werden von 10.30 bis 11.10 Uhr unterbrochen.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Ich kann Sie wie versprochen darüber orientieren, was die Ratsleitung beschlossen hat. Erstens wird eine Kommission eingesetzt, zweitens gibt es eine parlamentarische Fünfzehner-Kommission und drittens treffen wir uns in einer Woche, am Mittwochmorgen um 8.00 Uhr, um

den Verteilschlüssel zu bestimmen. Dazu können sich die Fraktionen nun Gedanken machen. Die Wahl in die Kommission erfolgt in der September-Session. Weiter finden Sie auf dem Pult zwei dringliche Aufträge. Die Dringlichkeit wird am Ende des heutigen Morgens begründet, den Beschluss über die Dringlichkeit fassen wir morgen Vormittag.

PET 0050/2025

Petition «Steuerabzug Schulbeiträge»

Es liegen vor:

- a) Petition vom 8. Januar 2025

Das Schulgeld für privat getragene Schulen kann im Kanton Solothurn erst ab 21'600 Franken für ein Kind, ab 28'800 Franken für zwei Kinder und ab 32'400 Franken für drei und mehr Kinder vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Ich bitte Sie, diese Praxis in Frage zu stellen und eine Änderung des Steuergesetzes anzustreben. Dies aufgrund folgender Überlegung:

- Das Schweizer Bildungswesen ist auf eine vielfältige Schullandschaft angewiesen. Die Zahl der Schüler mit Schwierigkeiten in der Schule oder mit speziellen Bedürfnissen und Förderbedarf steigt. Keine Schule kann allen Kindern gerecht werden.
- Dank des grossen finanziellen und zeitlichen Engagements von Eltern und Lehrern existieren viele verschiedene Schulmodelle. Sie schaffen damit Alternativen für Kinder, die an der Staatsschule nicht zurechtkommen.
- Die alternative Schullandschaft entlastet die Gesellschaft, weil schwierige Schulkarrieren und teils auch Beschulung in Sonderschulen vermieden werden können. Zudem wird auch die Staatskasse entlastet, weil der Saat weniger Kinder beschulen muss.
- Die heutige Steuerpraxis im Kanton Solothurn bevorzugt aufgrund der unrealistisch hoch angesetzten Schulgelder elitäre Schulen und damit reiche Familien.
- Die heutige Steuerpraxis des Kanton Solothurn benachteiligt kinderreiche Familie: Weil an vielen Schulen das Schulgeld als Familienbeitrag und nicht pro Kind bezahlt wird, kommen grösstenteils – wenn überhaupt – nur Familien mit wenig Kindern in den Genuss eines Steuerabzugs.
- Mit der Möglichkeit, Schulgelder vom steuerbaren Einkommen abziehen zu können, zeigt der Kanton Wertschätzung und Anerkennung für die unverzichtbaren Leistungen staatsunabhängiger Schulen und deren Familien innerhalb der Bildungslandschaft.
- Der Kanton Bern hat dies bereits umgesetzt. So sind dort Steuerabzüge in der Höhe von 6200 Franken pro Kind im Rahmen der zusätzlichen Ausbildungskosten zulässig.
- Die generelle steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern ist ein Anliegen der Gesellschaft, wie die Einführung des Drittbetreuungsabzugs im Jahre 2009 zeigt.

Aufgrund der Inflation und weiteren zunehmenden finanziellen Belastungen wie höhere Krankenkassenprämien steigt der Druck auf die Familienbudgets. Es ist absehbar und bereits vernehmbar, dass sich vermehrt Familien aus der alternativen Schulszene zurückziehen müssen. Dies gefährdet die Vielfältigkeit der Schullandschaft und führt zu einer steigenden Belastung der Staatschulen. Die Gewährung des Steuerabzugs für Schulbeiträge wird dieser Tendenz entgegenwirken können. Ich danke Ihnen für die wohlwollende und sachliche Beurteilung meines Anliegens. Für weitergehende Ausführungen und für persönliche Gespräche stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

- b) Antrag der Justizkommission vom 30. Januar 2025 auf Nichterheblicherklärung

Thomas Fürst (FDP), Sprecher der Justizkommission. Jede Person hat das Recht, im Rahmen einer Petition Gesuche und Eingaben an kantonale Behörden zu richten. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, innerhalb nützlicher Frist, aber vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben. So steht es in der Kantonsverfassung. Petitionen sind also entgegenzunehmen und zu behandeln, und zwar unabhängig davon, von wem und mit welchem Inhalt sie eingereicht werden. Es reicht eine einzige Unterschrift, um eine solche einzureichen. Gemäss dem Geschäftsreglement des Kantonsrats ist die Justizkommission für die Vorberatung aller Petitionen zuständig, auch für solche Petitionen, die wie die jetzt vorliegende, grundsätzlich nicht in den Sachbereich der Justizkommission fallen. Die Justizkommission

stellt dem Kantonsrat dann einen Antrag auf Erheblicherklärung oder Nichterheblicherklärung. Eine andere Möglichkeit besteht nicht. Zu allfälligen inhaltlichen Anträgen oder Wünschen, die in der Petition enthalten sind, kann der Kantonsrat keinen direkten Einfluss nehmen. Bei einer Erheblicherklärung geht das Anliegen an den Regierungsrat zur Begutachtung. Der Regierungsrat ist dann frei zu entscheiden, ob er dem Anliegen Folge geben beziehungsweise eine Vorlage ausarbeiten will. Selbst wenn der Kantonsrat die Petition also erheblich erklären würde, wäre dies für den Regierungsrat nicht verbindlich. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zum Auftrag. Das erklärt auch, weshalb eine Petition nicht oder noch nicht in die Sachkommissionen geht. Bei einer Nichterheblicherklärung nimmt der Kantonsrat lediglich Kenntnis davon. Das Protokoll der parlamentarischen Auseinandersetzung wird dann der Antwort an die Petitionärin oder an den Petitionär beigelegt. Inhaltlich verlangt der Petitionär die Prüfung einer Änderung des Steuergesetzes. Er bemängelt, dass das aktuelle Schulgeld für privat getragene Schulen im Kanton Solothurn erst ab 21'600 Franken für ein Kind beziehungsweise ab 28'800 Franken für zwei Kinder und ab 32'400 Franken für drei oder mehr Kinder vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Die Justizkommission hat sich inhaltlich nicht vertieft mit der Thematik der Petition auseinandergesetzt, die wie erwähnt auch nicht ihren Sachbereich betrifft. Sie überlässt die Diskussion grundsätzlich dem Plenum. Insbesondere war die Justizkommission aber der Meinung, dass ein Volksauftrag eingereicht werden soll, wenn man eine vertiefte und verbindliche Behandlung eines Themas rechtsverbindlich erwirken möchte. Die Justizkommission beantragt dem Kantonsrat die Nichterheblicherklärung. An dieser Stelle erlaube ich mir festzuhalten, dass auch die liberale Fraktion für die Nichterheblicherklärung stimmen wird.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Es geht jetzt also nicht darum, dass man inhaltlich grosse Diskussionen führt, sondern nur darum, ob man für oder gegen eine Überweisung oder eine Erheblicherklärung dieser Petition ist.

Anna Engeler (Grüne). Ich habe mir schon überlegt, wie ich mich wieder abmelden soll, da sich offensichtlich niemand dazu äussert will. Wir sehen es sehr ähnlich wie die Justizkommission. Wir haben vor allem auch über die Form diskutiert. Wir halten die Hürde, die hier eine Debatte auslöst, für relativ gering, gerade bei einem Anliegen mit nur einer einzigen Unterschrift. Der Prozess ist aber so festgehalten und deshalb müssen wir die Petition auch behandeln. Bei uns ist eine Mehrheit der Fraktion der Meinung, dass es ein inhaltliches Anliegen ist, das wir nicht unterstützen. Wir haben das Gefühl, dass es die Volksschule schwächt, wenn man hier die Privatschule der Volksschule gleichstellt. Wir sind der Ansicht, dass man die Volksschule finanziell, personell und mit Sachmitteln so ausstatten muss, damit Settings gefunden werden können, die für alle funktionieren. Deshalb werden wir auch für die Nichterheblicherklärung stimmen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 4]

Für Erheblicherklärung	0 Stimmen
Für Nichterheblicherklärung	86 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

VA 0108/2024

Volksauftrag «Steuerliche Entlastung der Alleinstehenden und Verwitweten mit kleinem und mittlerem Einkommen»

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Volksauftrags vom 21. Juni 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. Januar 2025:
 1. **Volksauftragstext:** Der Kantonsrat von Solothurn wird beauftragt, die übermässige steuerliche Mehrbelastung von Alleinstehenden und Verwitweten mit kleinem und mittlerem Einkommen gegenüber den Verheirateten spätestens auf Beginn der Steuerperiode 2026 in angemessener Art und Weise zu beseitigen.

2. Begründung: Nach dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sollen sich alle Steuerpflichtigen im Verhältnis ihrer Mittel an den Ausgaben des Gemeinwesens beteiligen. Dabei soll durch die Eheschliessung keine wesentliche Mehrbelastung entstehen, jedoch dürfen auch alleinstehende und verwitwete Personen gegenüber den verheirateten Personen nicht übermäßig mehrbelastet werden. Es ist Sache der Kantone, wie sie das Verhältnis der Steuerbelastung zwischen Alleinstehenden und Verheirateten festlegen wollen. Im Kanton Solothurn gilt das System der Einkommensteilung (Splitting, Faktor 1.9). Dieses System führt jedoch zu einer übermässigen Belastung der Alleinstehenden und Verwitweten mit kleinem und mittlerem Einkommen, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen (Steuertarife 2023, Einkommenssteuer Grundtarif):

Steuerbares Einkommen (Fr.)	Alleinstehende Steuer für 1 Jahr (Fr.)	Verheiratete Steuer für 1 Jahr (Fr.)	Mehrbelastung (%)
20'000	380.00	0.00	---
25'000	735.00	99.00	742 %
30'000	1'195.00	324.00	369 %
35'000	1'670.00	572.00	292 %
40'000	2'150.00	852.00	252 %
45'000	2'650.00	1'196.50	221 %
50'000	3'150.00	1'621.50	194 %

Wegen der stark gestiegenen Gesundheits-, Wohn- und Energiekosten haben immer mehr Alleinstehende und Verwitwete mit kleinem und mittleren Einkommen Mühe, nebst den Lebenshaltungskosten auch noch die Steuern zu bezahlen, darunter insbesondere die über 65-jährigen Alleinstehenden, Verwitweten und die Frauen, die Kinder allein grossgezogen haben, und bei denen mehr als 20 % auch noch von Altersarmut betroffen sind. Es ist deshalb eine wichtige Aufgabe des Staates, das «Abrutschen» der alternden Bevölkerung in die Altersarmut zu verhindern. Dazu gehört unter anderem eine massvolle Besteuerung der Alleinstehenden und Verwitweten mit kleinem und mittlerem Einkommen, wie sie der Volksauftrag verlangt. Dabei ist dem Kantonsrat nicht vorgeschrieben, auf welche Art und Weise er die bestehende übermässige steuerliche Belastung dieser Personengruppe gegenüber den Verheirateten beseitigen will. Da die Lebenshaltungskosten auch weiterhin zum Teil stark ansteigen werden, wird die Umsetzung des Volksauftrags spätestens auf den Beginn der Steuerperiode 2026 verlangt.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen: In Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung sind die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geregelt. Eine ähnliche Regelung kennt mit Art. 127 auch die Verfassung des Kantons Solothurn. Allgemeinheit der Besteuerung bedeutet, dass alle Personen Steuern bezahlen müssen und Gleichmässigkeit der Besteuerung, dass die gleiche Steuerlast für Personen in gleichen Verhältnissen bzw. eine ungleiche Steuerlast für Personen in ungleichen Verhältnissen gelten soll. Mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird die Steuerlast an die Verhältnisse der steuerpflichtigen Person angepasst. Jeder Steuerpflichtige hat ein bestimmtes Einkommen zur Verfügung, mit dem er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Während es einigen dabei schon Mühe bereitet, mit ihrem Einkommen ihre Grundbedürfnisse zu decken, können sich andere damit ein aufwändiges Leben leisten. Eine Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nimmt auf diesen Umstand Rücksicht. Derjenige, der weniger Einkommen zur Verfügung hat, soll steuerlich wenig, derjenige, der mehr Einkommen zur Verfügung hat, steuerlich stärker belastet werden. Nun sollte aber nicht nur die Höhe des Einkommens als Grundlage zur Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden. Vielmehr sind hierfür auch die persönlichen Lebensverhältnisse des einzelnen massgebend. Dabei sind insbesondere die Familienlasten wesentlich. Ein Einkommen in einer bestimmten Höhe kann einem Alleinstehenden schon einen hohen Lebensstandard garantieren, während das gleiche Einkommen für eine Familie eine geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bietet, da es für mehrere Personen reichen muss. Dieser Verminderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steht allerdings die Tatsache gegenüber, dass das Leben zu zweit wirtschaftlich vorteilhafter ist. Mehrpersonenhaushalte, die aus mindestens zwei erwachsenen Personen bestehen, erzielen unabhängig vom Zivilstand und von einer Paarbeziehung gewisse Haushaltsersparnisse, insbesondere im Bereich der Wohnkosten. Somit ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Ehepaars höher als diejenige eines Alleinstehenden mit halbem Einkommen. Anders gestaltet sich die Situation für Zweiverdienehepaare. Die kostenmildernden Wirkungen des gemeinsamen Lebens (Wohnung, Sachversicherungen u.ä.) sind bei diesen nicht mehr so ausgeprägt wie für Alleinverdiener-Ehepaare. Die doppelte Erwerbstätigkeit

kann nämlich – je nach Höhe des Beschäftigungsgrads beider Ehegatten – erhöhte Kosten mit sich bringen (z.B. doppelte Berufsauslagekosten oder Kosten für eine Haushaltshilfe). Bei gleichem Einkommen liegt damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Zweiverdiener, speziell bei den niedrigen Einkommen, etwas tiefer als jene der Einverdiener. Sie bleibt aber in jedem Fall höher als diejenige eines Alleinstehenden mit dem halben Einkommen. Die Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind also neben der Höhe des Einkommens wesentlich dadurch bestimmt, ob ein gemeinsamer Haushalt geführt wird und wie viele Personen vom Gesamteinkommen leben bzw. dazu beitragen. Zudem entspricht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Ehepaaren derjenigen von nichtehelichen Gemeinschaften. Bei der Besteuerung soll möglichst keine der oben erwähnten Kategorien gegenüber einer anderen bevorteilt werden.

3.2 Geltende Familienbesteuerung: Die schweizerischen Einkommens- und Vermögenssteuergesetze sind auf dem Grundsatz der Familienbesteuerung aufgebaut. Gemäss diesem Grundsatz werden für die Einkommenssteuer die Einkommen der Ehegatten und ihrer minderjährigen Kinder zusammengerechnet und die Steuer auf dem so ermittelten Gesamteinkommen berechnet. Die gleiche Regelung gilt für die Veranlagung und Berechnung der Vermögenssteuer. Eingetragene Partnerschaften werden der Ehe gleichgestellt. Infolge der progressiven Ausgestaltung der Einkommens- und Vermögenssteuertarife, d.h. aufgrund des stetigen Ansteigens der Steuerbelastung mit zunehmendem Einkommen oder Vermögen, kann die Familienbesteuerung – wenn keine Korrektive vorgesehen werden – zu einer Erhöhung der Steuerlast Verheirateter gegenüber unverheirateten Steuerpflichtigen führen. Dies betrifft vor allem Ehepaare, bei welchen beide Ehegatten ein Erwerbseinkommen erzielen. Sowohl das Gesetz über die direkten Bundessteuern wie auch das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Solothurn sehen deshalb gewisse Entlastungsmassnahmen für Ehepaare vor. Mit Entscheid vom 13. April 1984 (BGE 110 Ia 7) hielt das Bundesgericht fest, dass Ehepaare im Verhältnis zu alleinstehenden Personen entlastet werden müssen und sie im Verhältnis zu Konkubinatspaaren nicht stärker belastet werden dürfen. Allgemein ausgedrückt sollte das Steuerrecht die steuerpflichtige Person in der Wahl des für sie geeigneten Familien- oder Lebensmodells nicht beeinflussen, sondern sich möglichst neutral auf die verschiedenen Lebenskonstellationen auswirken. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, um der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Ehepaaren und Alleinstehenden Rechnung zu tragen und die Familienlasten bei der Berechnung der Steuer angemessen zu berücksichtigen: Abzüge auf dem Einkommen oder auf dem Steuerbetrag, Doppel- oder Mehrfachtarif, Voll- oder Teilsplitting, Besteuerung nach Konsumeinheiten usw. Im Kanton Solothurn erfolgt die Besteuerung von Ehepaaren im Teilsplitting. Das heisst die Einkommen werden zusammengerechnet und die Besteuerung des Gesamteinkommens der Familie erfolgt zu dem Satz, der anwendbar wäre auf 52.63 % des Gesamteinkommens (Divisor 1.9).

3.3 Würdigung des Volksauftrages: Der Volksauftrag verlangt, die «übermässige steuerliche Mehrbelastung von Alleinstehenden und Verwitweten mit kleinem und mittlerem Einkommen gegenüber den Verheirateten» in angemessener Art und Weise zu beseitigen. Er vergleicht hierzu im Vorstossstext die Steuerbelastung von Alleinstehenden und Verheirateten anhand verschiedener Beispiele. Der Volksauftrag geht somit vom umgekehrten Fall der «Heiratsstrafe» aus. Der Vorstoss lässt ausser Acht, dass die Besteuerung nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat. So dient das (steuerbare) Einkommen von Verheirateten üblicherweise zur Deckung des Lebensunterhaltes von zwei Personen, während dies bei Alleinstehenden nicht der Fall ist. Die Frage der (unterschiedlichen) wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird vom Vorstoss komplett ausgeklammert. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Steuerbelastung von Ehepaaren im Vergleich zu Alleinstehenden oder Konkubinatspaaren variieren kann und muss. Wie die Vorgeschichte zur Ehepaar- und Familienbesteuerung zeigt, gibt es kein einfaches Patentrezept für ein ausgewogenes System, das allen Anspruchsgruppen gerecht wird. Jede tiefgreifende Reform im Steuersystem löst politische Grundsatzdebatten über die Stossrichtung der einzuschlagenden Steuerstrategie und die Verteilungswirkungen nach Einkommensgruppen aus. Nach dem Gesagten erweist sich die heute geltende Ehegattenbesteuerung mit Teilsplitting aber weiterhin als sachgerecht. Wegen der verfassungsrechtlichen Vorgabe einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erachten wir den Auftrag zudem nicht als umsetzbar. Wir beantragen daher, den Auftrag als nichterheblich zu erklären.

4. Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 26. Februar 2025 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Simon Bürki (SP), II. Vizepräsident. Die Finanzkommission hat den Volksauftrag an der Sitzung vom 26. Februar 2025 beraten und verschiedene Feststellungen gemacht. Die Erste ist die, dass der Volksauftrag eigentlich zwei Anliegen und zudem zwei verschiedene Anliegen aufnimmt. Einerseits geht es primär um die Entlastung von kleinen und mittleren Einkommen. Andererseits geht es um die Entlastung von Alleinstehenden gegenüber Verheirateten. Das Problem in Bezug auf die Umsetzung ist, dass ein Grundlagenirrtum vorliegt. Aber alles der Reihe nach. Erstens zum Punkt der hohen Besteuerung der kleinen Einkommen: Die Hauptunzufriedenheit im Volksauftrag liegt wahrscheinlich primär in der relativ hohen Besteuerung der kleinen Einkommen. In der Finanzkommission sah man in diesem Bereich durchaus Handlungsbedarf respektive wurde diesem Anliegen Sympathien entgegengesetzt. Aber es muss richtig eingeordnet und gleichzeitig relativiert werden. Mit der Annahme zum Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Jetzt si mir draa» in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 wurden die Steuerbelastungen gerade für die tiefen und mittleren Einkommen gezielt gesenkt. Im Kanton Solothurn haben wir höhere Steuern respektive tiefere Freigrenzen. Wir haben aber auch viel tiefere Fixkosten als in anderen Kantonen. In den sogenannten steuergünstigen Kantonen sind eben diese Fixkosten sehr hoch, was die durchschnittlichen Steuerpflichtigen viel stärker belastet und die kleinen Einkommen ohnehin. Aus diesem Grund liegt der Kanton Solothurn beim sogenannten frei verfügbaren Einkommen nicht im letzten Drittel, sondern im sehr guten Mittelfeld. Die letzte Woche publizierten Anstiege der Immobilienpreise in den vergangenen fünf Jahren machen das relativ deutlich. Daraus kann man lesen, dass der Kanton Solothurn eine deutlich unterdurchschnittliche Preissteigerung hatte, währenddem die Preissteigerung beispielsweise im steuergünstigen Kanton Zug fast dreimal so hoch war wie bei uns. Das Fazit daraus lautet: Trotz höheren Steuern bleibt den Leuten im Kanton Solothurn mehr Geld übrig als in vielen anderen Kantonen und insbesondere auch als in den Tiefsteuerkantonen. Also fährt man bei uns eigentlich besser. Die Steuerbelastung ist für die Mehrheit der Bevölkerung nicht der grösste belastende Faktor und erst recht nicht für die tiefen Einkommen. Trotz oder gerade wegen den Sympathien für tiefere Steuern, insbesondere für die kleinen Einkommen, ist die Finanzkommission klar der Meinung, dass Änderungen mit einer potenziell grösseren finanziellen Wirkung zwingend im Rahmen der beabsichtigten Gesamtsteuerstrategie geprüft werden sollen. Dort sollen neben steuersystematischen auch finanzpolitische Überlegungen berücksichtigt werden. Zum zweiten Punkt des Volksauftrags, zur Entlastung von Alleinstehenden im Vergleich zu Verheirateten: Der Volksauftrag verlangt, die sogenannte übermässige steuerliche Mehrbelastung von Alleinstehenden und Verwitweten gegenüber den Verheirateten zu beseitigen. Der Volksauftrag geht damit nicht von der allgemein angenommenen Steuer- respektive Heiratsstrafe aus. Interessanterweise geht er vom umgekehrten Fall aus, nämlich dass die Verheirateten bessergestellt seien. Der Volksauftrag lässt dabei aber ausser Acht, dass die Besteuerung nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat. So dient das steuerbare Einkommen von Verheirateten zur Deckung des Lebensunterhalts von zwei Personen, währenddem das bei Alleinstehenden logischerweise nicht der Fall ist. Die Frage nach der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird im Vorstoss komplett ausgeklammert. Das ist der sogenannte Grundlagenirrtum. Anders formuliert: Nicht nur die Höhe des Einkommens ist entscheidend, sondern auch für wie viele Personen das Einkommen reichen muss. Konkret ist es nicht gemäss der Tabelle im Volksauftrag vergleichbar, ob eine Einzelperson ein steuerbares Einkommen von beispielsweise 25'000 Franken hat oder ob zwei verheiratete Personen ein Einkommen teilen müssen. Um beim Beispiel in der Tabelle des Vorstosses zu bleiben: Wenn man sehr tiefe Einkommen respektive die Zahlen miteinander vergleicht und in Relation setzt, erhöht sich die Differenz in Prozent relativ schnell. Das ist ein Phänomen, das es in der Beurteilung durchaus zu berücksichtigen gilt. Ich fasse zusammen. Erstens: Die Finanzkommission sieht die relativ hohe Besteuerung der kleinen und mittleren Einkommen. Diese soll aber in einem grösseren Kontext und in einer Auslegeordnung im Rahmen der Gesamtsteuerstrategie geprüft werden. Zweitens: Der Vergleich von Alleinstehenden mit Verheirateten klammert die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aus und unterliegt deshalb dem Grundlagenirrtum. Die Schlussabstimmung in der Finanzkommission war klar: Es gab 12 Stimmen für den Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung. Es war keine Stimme dafür, es gab eine Enthaltung.

Heinz Flück (Grüne). Dieses Anliegen stösst bei der Fraktion GRÜNE durchaus auf Sympathien. Mit dem Doppeltarif wird zwar die sogenannte Heiratsstrafe kompensiert, aber es geht nicht wirklich auf. Dass bei der Steuerbemessung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit massgebend sein soll, ist auch für uns grundsätzlich unbestritten, denn ohne dies würde unser progressives Steuersystem ja keinen Sinn machen. Dass aber die persönlichen Lebensverhältnisse ausschlaggebend sein sollen und vor allem, dass der Staat diese abschliessend beurteilen können sollte, trifft nicht zu. Zwar werden klar gesetzte Lebensver-

hältnisse, soweit sie mit einem Zivilstand zu tun haben, berücksichtigt, in allen anderen Fällen aber nicht. Das wäre ja auch gar nicht möglich. Anders als der Regierungsrat kommen wir deshalb zum Schluss, dass durchaus Handlungsbedarf besteht. Aber auch uns Grünen ist klar, dass dies nicht einfach mit ein wenig Schrauben an einem Tarif möglich ist. Wir hätten es deshalb begrüßt, wenn man dieses Anliegen nicht einfach begraben würde. Den Termin für die Umsetzung - es steht Anfang 2026 geschrieben - hätten wir gerne aus der Vorlage gestrichen und das Thema pendent gehalten. Es gäbe durchaus Möglichkeiten, Personen mit kleinen Einkommen, unabhängig vom Zivilstand, zu entlasten. Auch für ein Ehepaar mit einem Einkommen von 40'000 Franken sind 2000 Franken Steuern inklusive Gemeindesteuern ein hoher Betrag. Die Freigrenzen für tiefe Einkommen heraufzusetzen und dies auf der anderen Seite aufkommensneutral bei den hohen Einkommen zu kompensieren, würde die erstgenannten Alleinstehenden und Verheirateten deutlich entlasten. Die Gutverdienenden hingegen würden im Verhältnis zu ihrem Einkommen oder auch im Verhältnis zu ihrer Steuerrechnung wenig davon merken. Eine umfassende Lösung für Ungleichbehandlungen wird es aber nie geben, solange man zwei Personen zusammen, also ein Ehepaar, als ein einziges Steuersubjekt behandelt. Das ist eigentlich ein Steuersystem aus dem 19. Jahrhundert, in dem ein Ehepaar, zum Beispiel auf einem Bauernhof oder in einem Handwerksbetrieb, tatsächlich jeweils eine vollständige ökonomische Einheit gebildet hat. Dies ist heute längst überholt. Diesbezüglich halten wir deshalb die Änderung in Richtung der Individualbesteuerung, wie sie jetzt vom Bund aufgegleist ist, für überfällig. Den vorliegenden Auftrag lehnen die Grünen aufgrund dieser Überlegungen mehrheitlich ab. Einige von uns werden sich der Stimme enthalten, da Handlungsbedarf besteht, der vorliegende Auftrag aber nicht die Lösung dafür ist.

Christian Thalmann (FDP). Der Auftraggeber reklamiert die übermässige steuerliche Belastung von alleinstehenden und verwitweten Steuerpflichtigen mit tiefen Einkommen, insbesondere im Vergleich mit Verheirateten. Auf den ersten Blick mögen die Zahlenreihen, die der Auftraggeber publiziert hat und im Speziellen die relative Mehrbelastung massiv aussehen. Doch bei einer genaueren Betrachtung und unter Berücksichtigung der gesamten Lebenshaltungskosten sind die Steuern nur ein Aspekt. Der Steuersatz bei der Einkommenssteuer bemisst sich einerseits auf die sogenannte Progression. Der Steuersatz steigt also, je höher das Einkommen ist. Die volkswirtschaftliche Begründung der Progression beruht auf der sogenannten Grenznutzentheorie. Die rechtliche Begründung beruht auf dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Was ist schon ein gerechter Steuertarif? Was ist schon Gerechtigkeit auf dieser Welt (*Heiterkeit im Saal*)? Je nach Konstellation fühlen sich die einen gegenüber den anderen benachteiligt. Selbst bei der nationalen Mehrwertsteuer gibt es je nach Betrachtungsweise relativ oder absolut gesehen Gewinner und Verlierer. Hier kennen wir drei Steuersätze, welche die Besteuerung des Konsums regeln. Der Kanton Solothurn ist übrigens im nationalen Vergleich mit rund 4,6 % eher im oberen Mittelfeld. Ich habe einen Vergleich gemacht und ein steuerbares Einkommen eines Ledigen von 30'000 Franken ohne Kirchensteuer genommen. Wir sind ähnlich wie die Kantone St. Gallen und Freiburg. Die Basler hingegen sind, was die Steuern bei den tiefen Einkommen anbelangt, sehr sozial. Sie haben eine Steuerbelastung von nur 0,3 %. Der Kanton Aargau liegt bei 3 %. Der Spitzeneiter sind unsere Nachbarn, die Berner, mit etwa 7 %. Wir können die Begründung des Regierungsrats und der Finanzkommission nachvollziehen und schliessen uns deren Haltung an. Wir werden den Volksauftrag einstimmig ablehnen.

Melina Aletti (Junge SP). Die Fraktion SP/Junge SP versteht, weshalb dieser Volksauftrag eingereicht wurde. Wenn man nur die Steuern betrachtet, ist der Kanton Solothurn bei den Steuern für Personen mit tiefen Einkommen nicht an einem guten Ort. Die SP hat seit Jahren verlangt, dass man hier etwas ändert. Wie der Kommissionssprecher schon gesagt hat, ist es mit dem Gegenvorschlag zur Steuerinitiative etwas besser geworden. Trotzdem sind wir von diesem Vorschlag nicht begeistert. Wir glauben, dass es bessere Mittel gibt, um den untersten Einkommen zu helfen, ganz besonders mit der Prämienverbilligung. Hier verlangen wir Jahr für Jahr, dass der Kanton Solothurn einen höheren Anteil zahlt. Aber das wird hier im Rat fast immer abgelehnt. Wenn man es etwas genauer anschaut, sieht es wie folgt aus: Bei einem Einkommen von 25'000 Franken gibt es laut Online-Rechner des Kantons gut 1'500 Franken an Prämienverbilligung. Das ist also deutlich mehr als die 735 Franken an Steuern, die diese Person bezahlen muss. Wenn wir etwas gegen die Altersarmut machen wollen, dann geht es über die Prämienverbilligung. Das ist einfacher als über eine Änderung der Regeln bei den Steuern. Dort haben wir nämlich das Problem, dass wir nicht einfach an einer Schraube drehen können, und das ist gut. Einerseits vergleichen wir so Äpfel mit Birnen und das heisst andererseits, dass wir dann schnell einmal eine Ungerechtigkeit durch eine andere korrigieren. So steht korrigieren nur noch in Anführungszeichen. Die Rechnung, dass Verheiratete das gleiche Geld für zweie und nicht nur für eine Person brauchen, hat auch der Kom-

missionssprecher schon gemacht. Wir wissen, dass es in unserem Kanton gerade auch bei den über 65-Jährigen, nicht zuletzt bei den Verwitweten, die im Tarif für Alleinstehende landen, Menschen gibt, die arm sind oder immer knapp an der Grenze zur Armut leben. Für diese Menschen haben wir als Gesellschaft eine Verpflichtung. Das ist klar. Aber es gibt Massnahmen, die besser wirken als das Schrauben an den Steuern, so wie es der Auftrag will. Dies umso mehr, als dass dort auch nicht wirklich die Lösung liegt. Es ist klar, dass wir dranbleiben und politisch dafür arbeiten, dass Menschen, die arm sind, wenn immer möglich entlastet oder allenfalls unterstützt werden. Den Ansatz, den der Volksauftrag verlangt, finden aber nicht alle bei uns in der Fraktion den richtigen. Wir werden geteilt abstimmen.

Richard Aschberger (SVP). Es wurde schon vieles gesagt, auch mit der die Tour d'Horizon, die der Sprecher der Finanzkommission gemacht hat. Wir können uns dem Allermeisten anschliessen. Deshalb halte ich mich kurz. Der Auftragstext ist verlockend. Bei näherer Betrachtung erkennt man aber sehr schnell enorme Probleme und potenziell grosse Verwerfungen. Es ist nicht möglich, im Steuersystem irgendwo an einer Schraube zu drehen, ohne dass sich das gesamte System massiv verändern würde. Deshalb gehen wir mit dem Regierungsrat und der Finanzkommission einig und werden für die Nichterheblicherklärung plädieren. Eine akzeptable Gerechtigkeit besteht schon heute mit dem sogenannten Splittingfaktor.

Bruno Eberhard (Die Mitte). Die Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP lehnt diesen Volksauftrag einstimmig ab. Entsprechend stimmt sie dem Regierungsrat und der Finanzkommission auf Nichterheblicherklärung des Vorstosses zu. Es wurde schon vieles gesagt, das ich nicht wiederholen möchte. Der Volksauftrag ist im Grunde genommen das Umgekehrte der sogenannten Heiratsstrafe. Diese wird im Steuersystem immer wieder thematisiert und auch kritisiert und stellt das eigentliche Problem dar. Wir haben in der Diskussion klar festgehalten, dass es in Bezug auf die Einkommenssituationen eine Fehlüberlegung ist. Der Sprecher der Finanzkommission hat das bereits erwähnt. Es gibt tatsächlich kein Patentrezept. Würde man dieses Anliegen umsetzen, gäbe es wieder andere Ungerechtigkeiten im gesamten System. Zudem ist es verfassungsrechtlich ein Widerspruch, weil die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wie es in der Bundes- und auch in der Kantonsverfassung festgehalten ist, ausgehebelt werden würde. Wie gesagt lehnt die Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP den Volksauftrag einstimmig ab und stimmt dem Antrag des Regierungsrats und der Finanzkommission auf Nichterheblicherklärung zu.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 5]

Für Erheblicherklärung	3 Stimmen
Dagegen	79 Stimmen
Enthaltungen	9 Stimmen

Roberto Conti (SVP), Präsident. Auf der Tribüne begrüsse ich Tanja Künzli, die Frau von Beat Künzli, mit Tochter Jemina und Sohn Timon. Herzlich willkommen und schön, dass auch Sie sich für Politik interessieren und nicht nur der Vater.

I 0250/2024

Interpellation Christof Schauwecker (Grüne, Zuchwil): Mehr ÖV für die Tourismusregion Weissenstein

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 18. Dezember 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. Februar 2025:

1. Vorstosstext: Der Weissenstein ist nicht nur der Solothurner Hausberg, sondern auch eines der wichtigsten touristischen Ziele des Kantons Solothurn und entsprechend im kantonalen Richtplan gewürdigt. Mit der Bahnlinie Solothurn-Moutier, der Linie 1 der BSU sowie der Seilbahn Weissenstein ist der Weissenstein bereits gut an den öffentlichen Verkehr angebunden. Die verschiedenen öffentlichen Verkehrsmittel sind jedoch noch nicht optimal miteinander vernetzt. So endet beispielsweise die Linie 1 der BSU im Dorf Oberdorf und wird nicht bis zum Bahnhof Oberdorf bzw. der Talstation der Seilbahn Weis-

senstein geführt. Eine Weiterführung der Linie 1 der BSU würde sowohl den Bahnhof als auch die Seilbahn besser in die ÖV-Landschaft der Agglomeration Solothurn einbinden. Die Integration der Seilbahn Weissenstein in den Tarifverbund Libero und in den GA-Geltungsbereich stellt eine weitere Möglichkeit dar, den Weissenstein besser ins ÖV-Netz einzubinden und würde insbesondere für die gastronomischen Angebote und Anlässe auf dem Weissenstein einen Vorteil darstellen. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Stellungnahme zu folgenden Fragen:

1. Wie setzt der Regierungsrat die Grundsätze zum touristischen Gebiet Weissenstein-Balmberg, welches im Kantonalen Richtplan L-5 (Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung) definiert ist, um?
2. Wie sieht die Entwicklungsstrategie des Regierungsrats für diese Region aus?
3. Was müsste unternommen werden, damit die Linie 1 der BSU bis zum Bahnhof Oberdorf bzw. der Talstation der Seilbahn geführt wird?
4. Welche Vorteile sieht der Regierungsrat für die Tourismusregion Weissenstein-Balmberg mit einer Verlängerung der Linie 1 der BSU bis zum Bahnhof Oberdorf bzw. der Talstation der Seilbahn?
5. Was müsste unternommen werden, um die Seilbahn Weissenstein in den Tarifverbund bzw. den GA-Geltungsbereich einzugliedern?
6. Welche Vorteile sieht der Regierungsrat für die Tourismusregion Weissenstein-Balmberg bei einer Eingliederung der Seilbahn Weissenstein in den Tarifverbund bzw. den GA-Geltungsbereich?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates:* Der Regierungsrat unterstützt die gute Erschliessung des Gebiets rund um den Weissenstein mit dem öffentlichen Verkehr.

3.1 *Zu den Fragen:*

3.1.1 *Zu Frage 1: Wie setzt der Regierungsrat die Grundsätze zum touristischen Gebiet Weissenstein-Balmberg, welches im Kantonalen Richtplan L-5 (Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung) definiert ist, um?* Im kantonalen Richtplan bezeichnet der Regierungsrat räumlich konzentrierte Gebiete als Interessengebiete für Freizeit und Erholung von regionaler Bedeutung. Es sind dies insbesondere Flusslandschaften entlang von Aare und Birs sowie Gebiete im Solothurner Jura, u.a. die Weissensteinkette (Grenchenberg, Weissenstein und Balmberg). Die Weissensteinkette ist insbesondere an schönen Herbst- und Wintertagen ein beliebtes Ausflugsziel weit über die Region hinaus bis ins grenznahe Ausland. In allen drei Gebieten sieht der kantonale Richtplan vor, dass die bestehenden Anlagen erhalten und allenfalls mit weiteren Angeboten behutsam ergänzt werden können (L-5-7, Abstimmungskategorie Festsetzung). Dabei sind insbesondere die Zielsetzungen des BLN-Gebiets Weissenstein und weitere Schutzziele, welche im kantonalen Richtplan oder in kommunalen Planungen definiert wurden, zu berücksichtigen. Die Planung und Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der Repla espaceSolothurn, dem Aggloverein Grenchen und dem Amt für Raumplanung (Planungsauftrag L-5.6). Der Zusammenarbeit wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Dies wird im Richtplanbeschluss L-5.8 deutlich, der vorschreibt, dass mit den Betroffenen ein Konzept zu erarbeiten ist, das aufzeigt, in welchem Umfang und in welcher Art neue Freizeitanlagen realisiert werden können. Im Bereich der Weissensteinkette hat das Amt für Raumplanung deshalb 2017, basierend auf dem Grundlagenbericht «Freizeit und Erholung Grenchenberg - Weissenstein - Balmberg» (Amt für Wald, Jagd und Fischerei, 2016), das «Forum Weissenstein» als Diskussionsplattform ins Leben gerufen. Dies mit dem Ziel, gemeinsame und verbindliche Lösungen für eine attraktive und gleichzeitig schonende Nutzung des Gebietes zu erarbeiten. Mittlerweile sind weit über 80 Organisationen, Verbände, Vereine, Interessengruppen, Unternehmen sowie Bürger- und Einwohnergemeinden im «Forum Weissenstein» vertreten. Damit wird der kantonalen Planungsstrategie Rechnung getragen, wonach Freizeit- und Erholungsnutzungen räumlich zu konzentrieren sind, um andere schützenswerte Landschaftsräume zu entlasten.

3.1.2 *Zu Frage 2: Wie sieht die Entwicklungsstrategie des Regierungsrats für diese Region aus? Siehe Antwort zu Frage 1.*

3.1.3 *Zu Frage 3: Was müsste unternommen werden, damit die Linie 1 der BSU bis zum Bahnhof Oberdorf bzw. der Talstation der Seilbahn geführt wird?* Dazu wären folgende Schritte nötig:

- Anpassung des Konzepts der BSU-Linie 1: Die Linienführung Recherswil – Kriegstetten – Derendingen – Zuchwil – Solothurn – Langendorf – Oberdorf müsste um die Strecke zwischen der Haltestelle «Oberdorf, Endhalt» und dem Bahnhof Oberdorf ergänzt werden. Dabei wäre das heutige Fahrplankonzept mit den Bahnanschlüssen am Hauptbahnhof Solothurn und dem Anschluss mit der Linie 16 in Kriegstetten zu berücksichtigen. Da die Linie 1 heute sehr effizient betrieben wird, müsste ein zusätzlicher Bus eingesetzt werden, um das angepasste Konzept der Linie 1 stabil betreiben zu können.

- Aufnahme des neuen Linienkonzepts in ein künftiges Globalbudget «öffentlicher Verkehr» (ÖV) unter Berücksichtigung der Mehrabgeltung. Diese wird für eine Verlängerung der Linie 1 während der Betriebszeit der Seilbahn auf rund Fr. 600'000.00 pro Jahr geschätzt. Da die ÖV-Kosten im Rahmen des Massnahmenplans 2024 auf dem Stand 2025/2026 plafoniert worden sind, wäre die Finanzierbarkeit der neuen Ausgabe nach heutigem Stand nicht gegeben.
- Erteilung einer Konzession für die Linienverlängerung durch das Bundesamt für Verkehr. Nach Bundesrecht darf eine Konzession nur erteilt werden, wenn für das bestehende Angebot anderen Transportunternehmen keine volkswirtschaftlich nachteiligen Wettbewerbsverhältnisse entstehen. Insbesondere dürfen keine bestehenden und vom Bund konzessionierten Verkehrsangebote in ihrem Bestand gefährdet werden und keine bestehenden und von der öffentlichen Hand durch Betriebs- oder Investitionsbeiträge mitfinanzierten Verkehrsangebote wesentlich konkurrenzieren werden.
- Ob eine solche Konzession erteilt würde, ist offen. Eine wesentliche Konkurrenzierung der Solothurn-Moutier-Bahn (SMB) oder gar eine Gefährdung im Bestand könnte im vorliegenden Fall nicht ausgeschlossen werden. Der Kostendeckungsgrad der SMB bewegt sich seit Jahren um die minimal geforderten 20 %. Vor diesem Hintergrund könnte bereits eine geringe Konkurrenzierung negative Folgen für die SMB haben.
- Im Zusammenhang mit der Sanierung des Weissensteintunnels haben sich die Kantone Solothurn und Bern gegenüber dem Bund verpflichtet, das Bahnangebot selbst dann weiterhin zu bestellen, falls der Bund seinen Beitrag in der Grössenordnung von jährlich 2,2 Millionen Franken nicht mehr leisten würde, was bei einem Kostendeckungsgrad von unter 20 % der Fall wäre. Weiter hat sich der Kanton Solothurn verpflichtet, alles zu unternehmen, um eine möglichst grosse Nachfrage auf der Schiene zu erzielen und den Bahnbetrieb langfristig zu sichern. Diese Zusicherungen waren eine Bedingung, damit der Bund der Sanierung der Strecke und insbesondere des Weissensteintunnels zugesimmt hat.
- Erstellen einer Wendemöglichkeit mit Haltekante für die Linie 1 am neuen Linienendpunkt Oberdorf Bahnhof. Das Areal gehört der BLS Netz AG, deren Zustimmung nötig wäre. Es müssten mehrere Parkfelder aufgehoben werden. Für die Investitionskosten müsste der Kanton aufkommen.

3.1.4 Zu Frage 4: Welche Vorteile sieht der Regierungsrat für die Tourismusregion Weissenstein-Balmberg mit einer Verlängerung der Linie 1 der BSU bis zum Bahnhof Oberdorf bzw. der Talstation der Seilbahn? Durch eine Verlängerung der Linie 1 zum Bahnhof Oberdorf bzw. zur Talstation der Seilbahn Weissenstein entstünde eine zusätzliche Verknüpfung, was den öffentlichen Verkehr attraktiver machen würde. Für Buspassagiere würde der heutige Fussmarsch zwischen der Haltestelle «Oberdorf, Enthalp» und Seilbahnstation entfallen. Diese Verbesserungen würden allerdings mit einer möglichen Gefährdung der SMB einhergehen (siehe Antwort zu Frage 3). Zudem müsste mit einer Verschlechterung des Kosten-/Nutzen-Verhältnisses einer verlängerten Linie 1 gerechnet werden: Die Erfahrung zeigt, dass eine relevante Nachfrage an verhältnismässig wenigen Spitzentagen zu erwarten wäre, wogegen der Aufwand auch an vielen Tagen mit sehr wenigen Passagieren anfallen würde. Die Verteilung der Nachfrage dürfte beim Bus ähnlich unregelmässig ausfallen wie bei der Seilbahn: Neben einigen Spitzentagen gibt es eine Vielzahl von Tagen mit keiner oder fast keiner Nachfrage. Von 2004 bis 2008 verkehrte die Linie 1 jeweils sonntags von 8.30 bis 18.30 Uhr im Stundentakt bis zur Seilbahnstation. Nach fünf Jahren wurde dieses «Experiment» aus folgenden Gründen wieder beendet:

- Mit dem Buskonzept 2009 wurde auf der Linie 1 sonntags der Halbstundentakt eingeführt und die Wendezzeiten in Recherswil und Oberdorf liessen eine Verlängerung bis zur Seilbahnstation nicht mehr zu, ohne dass Sprungkosten (zusätzliches Fahrzeug) entstanden wären.
- An Tagen mit der grössten Nachfrage war auch die Zufahrt zur Seilbahnstation überlastet (Parkplätze und Strasse), so dass ausgerechnet dann die Busse nicht zur Seilbahnstation verkehren konnten.
- An Tagen mit winterlichen Strassenverhältnissen war die Strecke mit dem Linienbus nur sehr eingeschränkt befahrbar.
- Mit Ausnahme von einigen Spitzentagen war die Nachfrage gering.

Anstatt einer Verlängerung der Linie 1 setzt der Kanton Solothurn auf eine Verbesserung des Angebots auf der SMB. Vorgesehen ist die Einführung eines Halbstundentakts zwischen Solothurn und Oberdorf respektive Gänsbrunnen während der Hauptverkehrszeiten. Letztere wurden auf Basis der Nachfrage wie folgt definiert: Montag bis Freitag 6 bis 8 Uhr und 16 bis 19 Uhr sowie Sonntag 10 bis 18 Uhr. Mit diesen Zeiten können möglichst viele Heimkehrer vom Weissenstein vom Halbstundentakt profitieren. Eine Ausdehnung dieser Zeiten (z.B. auf Samstage) soll später im Rahmen einer Erfolgskontrolle beurteilt werden. Diese Angebotsverbesserung war ursprünglich für den Fahrplan 2026 vorgesehen, muss aber wegen der Abhängigkeit zur momentan sistierten Leistungssteigerung auf der Ausbaustrecke Solothurn – Wanzwil auf später verschoben werden. Während eine Verlängerung der Linie 1 den Einsatz eines zusätzlichen Busses (inkl. Fahrpersonal) über die ganze Betriebszeit nötig machen würde, ist eine

Verdichtung des Bahnfahrplans mit den bestehenden Betriebsmitteln machbar, wodurch die Effizienz auf der SMB erhöht werden kann. Die Verdichtung des Bahnangebots zum Halbstundentakt hat zudem auch für die Gemeinden Lommiswil und Langendorf positive Auswirkungen. Trotz dieser Vorbehalte ist der Kanton bereit, das an sich nachvollziehbare Anliegen einer Busanbindung des Bahnhofs Oberdorf und der Talstation der Seilbahn Weissenstein näher zu prüfen. Dies soll im Rahmen des Buskonzepts Region Solothurn geschehen.

3.1.5 Zu Frage 5: Was müsste unternommen werden, um die Seilbahn Weissenstein in den Tarifverbund bzw. den GA-Geltungsbereich einzugliedern? Die Seilbahn Weissenstein AG ist eine Unternehmung des öffentlichen Verkehrs und betreibt die Seilbahn eigenwirtschaftlich ohne direkte finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand. Die Ausgestaltung der Tarife ist grundsätzlich Sache der Unternehmung. Die Seilbahn Weissenstein AG ist als privatrechtliche Aktiengesellschaft organisiert. Aktionäre sind mehrheitlich Privatpersonen und Gemeinden, der Kanton Solothurn besitzt keine Anteile und kann somit auch keine Eigentümerinteressen ausüben. Der Kanton hat somit keinerlei Möglichkeit, die Seilbahn Weissenstein AG zu einer Teilnahme an einem Tarifverbund oder am GA zu zwingen. Falls die Seilbahn Weissenstein AG von sich aus solche Tarife anbieten möchte, ist trotz dem zu erwartenden Mehrverkehr mit grösseren Ertragsausfällen zu rechnen. Auf der Basis des ÖV-Gesetzes hätte der Kanton Solothurn die Möglichkeit, in Absprache mit den betroffenen Regionen und Einwohnergemeinden, das Angebot des Ausflugsverkehrs zur Erschliessung von Gebieten, die im kantonalen Richtplan bezeichnet sind, zu bestellen und somit allfällige finanzielle Fehlbeträge zu übernehmen. Der bestellte Ausflugsverkehr hätte wiederum zur Folge, dass die Seilbahn Weissenstein AG zu den abgeltungsberechtigten Transportunternehmungen gehören würde und mit dem Kanton eine Angebotsvereinbarung abschliessen müsste. Die Kostenfolge für den Kanton kann im Rahmen der Beantwortung dieser Interpellation nicht seriös abgeschätzt werden.

3.1.6 Zu Frage 6: Welche Vorteile sieht der Regierungsrat für die Tourismusregion Weissenstein-Balmberg bei einer Eingliederung der Seilbahn Weissenstein in den Tarifverbund bzw. den GA-Geltungsbereich? Eine Anerkennung dieser Tarife hätte eine Attraktivierung des ÖV in der Region Weissenstein zur Folge, was eine zusätzliche Nachfrage generieren dürfte. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich primär um eine örtliche Verlagerung handeln würde (GA- oder Libero-Abo-Besitzende besuchen den Weissenstein anstatt eines anderen Reiseziels) und nur sekundär um eine Verlagerung bei der Verkehrsmittelwahl (Reisende benutzen den ÖV anstatt das Auto nach Oberdorf bzw. zum Weissenstein). Gründe dafür sind unter anderem das bereits bestehende Sonntagsfahrverbot auf den Weissenstein, das sehr limitierte Parkplatzangebot auf dem Weissenstein sowie die konsequente Bewirtschaftung der Parkplätze rund um die Talstation der Seilbahn Weissenstein. Zudem hat der Preis einen eher untergeordneten Einfluss bei der Wahl des Verkehrsmittels. Die Nicht-Anerkennung des GA's und von Fahrausweisen von Tarifverbunden bei Bergbahnen ist in der ganzen Schweiz üblich und wird gut akzeptiert. Die Seilbahn Weissenstein akzeptiert demgegenüber das Halbtax-Abo (Tarif T654), die Juniorskarte, die Kindermittfahrkarte, gewährt einen Familienrabatt und transportiert Hunde gratis. Das GA berechtigt zum Bezug von Billetten zum halben Preis. Die SBB bietet zudem in Zusammenarbeit mit der Seilbahn Weissenstein ein RailAway-Kombi-Angebot an (wer mit dem ÖV anreist, profitiert von 10 % Ermässigung).

Samuel Beer (glp). Als Oberdörfer kenne ich die Situation vor Ort bestens und kann der Antwort des Regierungsrats beipflichten. Da darin sehr viel geschrieben steht, halte ich es sehr kurz. Die Buslinie 1 verbindet Oberdorf-Langendorf mit Solothurn effizient im Viertelstundentakt. Sie erfüllt die wirtschaftlichen Anforderungen klar, weil sie gut ausgelastet ist. Eine Verlängerung zur Talstation der Weissensteinbahn ist nicht nötig. Diese ist per Bahn gut erreichbar. Diejenigen, die zu Berge gehen, können die zehn Minuten auch hochlaufen. Das ist kein Problem. Eine Anpassung würde die schwach ausgelastete Solothurn-Moutier-Bahn konkurrenzieren, was nicht sinnvoll ist. Für die wachsende Bevölkerung in Langendorf und Oberdorf ist der heutige Viertelstundentakt zentral. Wir sprechen uns deshalb klar für den Erhalt der bestehenden Linienführung aus. Verbesserungen zur Erschliessung des Weissensteins sollen über die Bahn erfolgen.

Heinz Flück (Grüne). Die Grünen teilen grundsätzlich die Einschätzung des Regierungsrats bezüglich Planung und Steuerung des regionalen Tourismusverkehrs. Es ist den Grünen wichtig, dass insbesondere der Freizeitverkehr, wenn immer möglich, nicht mit dem Auto abgewickelt wird. Eine Erschliessung durch den Privatverkehr schafft jeweils nicht nur grosse Emissionen - beispielsweise Lärmbelastung auf den Zufahrtsstrassen - sondern er verursacht am Zielort auch immer ein grosses Parkproblem. Deshalb ist es wichtig, den Modalsplit auch im Tourismusverkehr weg vom Auto zu lenken. Für die Wahl des Verkehrsmittels sind verschiedene Faktoren ausschlaggebend. Es ist klar, dass die Wahl weiterhin frei sein

soll. Die Bequemlichkeit ist in der Regel wichtiger als der Preis. Damit der ÖV funktioniert und auch genutzt wird, braucht es eine gute Vernetzung und entsprechende Infrastrukturen. Ein durch geparkte Autos verstopfter Buswendeplatz scheint uns doch ein wenig ein schwaches Argument zu sein. Das würde sich ohne Weiteres organisieren lassen. Wichtiger sind die Kosten. Ein Halbstundentakt auf der Bahn dient sicher der Attraktivierung des ÖV, aber gratis ist auch dieser nicht. Interessanterweise wird aber keine Gegenüberstellung gemacht. Die Mehrkosten werden nur für den Bus aufgeführt, es wäre aber ein Gesamtvergleich angebracht. Wir nehmen jedoch erfreut zur Kenntnis, dass die ÖV-Erschliessung mit einem Halbstundentakt deutlich verbessert wird. Dass die fehlende Einbindung in den Tarifverbund ärgerlich ist, hören wir immer wieder. Der Regierungsrat schreibt selbst: «Eine Anerkennung dieser Tarife hätte eine Attraktivierung des ÖV in der Region Weissenstein zur Folge, was eine zusätzliche Nachfrage generieren dürfte.» Das scheint uns logisch zu sein und das wäre eigentlich auch das Ziel. Dass dies aber nicht zu einer Verbesserung des Modalsplits führen würde, sondern dass es die Leute von anderen Ausflugszielen ablenken und zum Weissenstein bringt, ist doch eine ziemlich abenteuerliche Spekulation. Aber nur eine Umsetzung könnte beweisen, welches die Auswirkungen wären. Der Interpellant, der in der Zwischenzeit nicht mehr Mitglied des Kantonsrats ist, ist aufgrund dieser Ausführungen nur teilweise befriedigt.

Hardy Jäggi (SP). Mit seiner Interpellation wirft Christoph Schauwecker die Frage auf, weshalb die Linie 1 der Busbetriebe Solothurn und Umgebung (BSU) nicht bis zur Talstation der Seilbahn Weissenstein geführt wird und ob die Seilbahn nicht in den Libero Tarifverbund und ins Generalabonnement (GA) der SBB eingebunden werden könnte. Beides sind für uns Fragen respektive Anliegen, die wir durchaus nachvollziehen können. Die Antworten des Regierungsrats, weshalb die Linie 1 in Oberdorf mitten im Dorf und nicht bei der Talstation endet, sind grundsätzlich nachvollziehbar. Insbesondere die Mehrkosten, die die Linienerlängerung verursachen würde, hätten in diesem Parlament keine Chance. Trotzdem ist und bleibt die Tatsache, dass die Talstation nicht ans BSU-Netz angebunden ist, für die Fraktion SP/Junge SP nicht wirklich nachvollziehbar. Die Antworten zu Libero und GA sind klar und der Ball liegt auch nicht bei der Politik, sondern beim Unternehmen Seilbahn Weissenstein AG.

Tobias Fischer (SVP). Die Fraktion SVP hat das Geschäft eingehend diskutiert. Ich kann es vorwegnehmen: Wir sehen die Sachlage ähnlich wie der Regierungsrat. Der ÖV soll dort ausgebaut werden, wo Bedarf vorhanden und auch sinnvoll ist. Vor allem muss man bei solchen Investitionen auf die Tragbarkeitsrechnung achten. Das Geld ist in unserem Kanton ja nicht haufenweise vorhanden. In der heutigen Zeit wird im Allgemeinen überprüft, welche ÖV-Linien tragbar sind und welche nicht. Das Angebot wird dem Bedarf angepasst. Unter dem Kostendruck bedeutet dies, dass Linien, die keine genügende Auslastung aufweisen, gestrichen werden. Jetzt wird gefordert, dass eine weitere Linie erstellt werden soll, die in Konkurrenz zur heutigen steht und im Vergleich zur Bahnlinie unrentabel ist. Es ist absehbar, dass diese Linie nicht kostendeckend betrieben werden kann. Nebst dem, dass wir den ÖV nicht gegen den individuellen motorisierten Verkehr ausspielen müssen, verlangen wir dies auch umgekehrt. Daher ist es aus unserer Sicht sehr wichtig, dass das Ausbauen des ÖV nicht auf Lasten des individuellen motorisierten Verkehrs geschieht. Die erwähnten Argumente überwiegen unseres Erachtens deutlich und daher würden wir einen allfälligen Auftrag, der einen Ausbau fordert, nicht unterstützen.

Patrick Schlatter (Die Mitte). Der Interpellant stellt verschiedene Fragen, die aus unserer Sicht wichtig sind. Die Antworten wurden gegeben und sind nachvollziehbar. Was mich persönlich freut, ist, dass man in den Teilen, in denen ich die Fragen vor Jahren als Gemeindepräsident gestellt habe, die gleichen Antworten gegeben hat. Das ist immerhin ein gutes Zeichen. Zur Verlängerung der Linie der BSU: Die Problematik der Konkurrenzierung mit der Solothurn-Moutier-Bahn ist offensichtlich. Uns ist bewusst, dass das ein wichtiger Grund ist, weshalb man diese Verlängerung ablehnt. Ebenfalls sind die Kostengründe nachvollziehbar. Aufgrund dessen wäre es schwierig, eine Verlängerung zu begründen. Wir sind aber froh, dass man im Rahmen des Buskonzepts Solothurn und Umgebung noch einmal eine Prüfung macht, insbesondere für die Sonn- und Feiertage. Es gibt durchaus Gründe, weshalb eine solche Verlängerung sinnvoll sein könnte. Das wäre der Fall, wenn man eine Entlastung beim motorisierten Individualverkehr erzielen kann. Auch würde es helfen, die zeitweise schwierige Parkplatzsituation, von der wir auch schon gehört haben, zu entschärfen. Das wäre dann aber ganz klar auf das Einzugsgebiet Wasseramt fokussiert und Hardy Jäggi müsste mit dem ÖV von Recherswil anreisen und nicht mit dem Auto. Es würde etwas bringen, wenn man dort einen Umstieg realisieren könnte. Bei den Fragen zum Tarifverbund geht es um eine Eingliederung in den Tarifverbund Libero. Das klingt zwar gut, ist aber absolut nicht die Branchennorm. Es gibt keine einzige Seilbahn in der Schweiz, die in einen Tarifverbund eingebunden ist. Die Kostenfolge wäre sehr hoch. Tarifverbund bedeutet, dass man kein Spezialticket

braucht, sondern einfach ein Billett lösen und hochfahren kann. Diese Kosten müsste jemand decken. Das kann nicht einfach Sache des Unternehmens sein, sondern die öffentliche Hand wäre auch wieder gefordert. Ich bin sicher, dass diese Kosten niemand übernehmen möchte. Zudem gibt es weitere Punkte. Wenn man mehr Frequenzen generiert, dann kann das die Parkplatzproblematik verschärfen, wenn man es nicht schafft, vollständig auf den ÖV umzusteigen. Hinzu kommt - und das ist eigentlich der wichtigste Punkt - dass die Seilbahn bereits heute stark ausgelastet ist. 3000 bis 4000 Erstzutritte auf den Weissenstein führen schlicht zu einer Überlastung der Infrastruktur, der Natur und der ansässigen Betriebe. Das ist von zumindest den meisten Stakeholdern gar nicht erwünscht.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Wir haben vom Zweitunterzeichner Heinz Flück gehört, dass Christof Schauwecker von der Antwort teilweise befriedigt ist.

I 0028/2025

Interpellation Fraktion SVP: Solothurner Gebäudeversicherung (SGV) ohne Aufsichtsorgan und mit fragwürdiger Ausschreibung – Klarheit schaffen!

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 28. Januar 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. Februar 2025:

1. **Vorstosstext:** Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Zusammenhang mit der Solothurner Gebäudeversicherung nachfolgende Fragen zu beantworten:
 1. Das Stelleninserat für den Verwaltungsrat weicht in wesentlichen Punkten vom in der kassierten Verordnung festgelegten Anforderungsprofil ab, beispielsweise in Bezug auf Bau und Informatik/Digitalisierung. Warum entscheidet sich der Regierungsrat, von einem im Kantonsrat völlig unbestrittenen Anforderungsprofil abzuweichen?
 2. Der Regierungsrat plant, den Verwaltungsrat bis Ende Februar zu wählen. Damit bleiben für die gesamte Personalselektion lediglich sechs Wochen Zeit. Wie soll in dieser kurzen Zeit eine gründliche und seriöse Personalauswahl gewährleistet werden? Wie genau gestaltet sich der Rekrutierungsprozess?
 3. Die Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung und die Festlegung einer angemessenen Berücksichtigung der Interessengruppen müssen in der Verordnung explizit verankert sein. Bislang liegt dem Kantonsrat keine entsprechend angepasste Verordnung vor. Wie kommt der Regierungsrat dazu, einen Verwaltungsrat zu wählen, dessen Anforderungsprofil sowie Zusammensetzung einem faktischen Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrates untersteht?
 4. Seit dem 1. Januar 2025 verfügt die Solothurner Gebäudeversicherung (SGV) über kein strategisches Aufsichtsorgan mehr. Welche gesetzliche Grundlage ermächtigt den Regierungsrat, dringliche Verfügungen und Entscheidungen zu treffen? Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat und der Geschäftsleitung der SGV erstellt?
 5. Wie hoch waren die bisherigen Kosten für die externe Begleitung des Besetzungsprozesses, und mit welchen zusätzlichen Kosten ist noch zu rechnen?
2. **Begründung:** Während der Dezember-Session 2024 hat eine Mehrheit des Parlaments dem Einspruch/Veto der SVP-Fraktion gegen die Gebäudeversicherungsverordnung zugestimmt. Ein Hauptanliegen des Vatos war der intransparente Besetzungsprozess des Verwaltungsrats. Im Parlament herrschte Einigkeit darüber, dass die entsprechenden Stellen zwingend öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Die kantonsrätliche Debatte kritisierte jedoch nicht die Wahl des Verwaltungsrats auf Basis eines in der Verordnung festgelegten Kompetenzprofils. Umso überraschender war es, dass das veröffentlichte Stelleninserat für den Verwaltungsrat von diesem Kompetenzprofil abwich. Mittlerweile ist das neue Gebäudeversicherungsgesetz am 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Mit dessen Inkrafttreten wurde die bisherige Verwaltungskommission, die bis Ende 2024 als Aufsichtsgremium fungierte, aufgelöst. Der Besetzungsprozess für den im neuen Gesetz vorgesehenen Verwaltungsrat ist jedoch noch nicht abgeschlossen, sodass die Solothurner Gebäudeversicherung aktuell ohne strategisches Aufsichtsorgan darsteht. Laut einem Artikel der Solothurner Zeitung vom 9. Januar 2025 werden strategisch und präjudiziell bedeutende Entscheide aufgrund des unbesetzten Verwaltungsrats aufgeschoben. Dies soll angeblich

schriftlich vereinbart worden sein. Zudem wird berichtet, dass dringliche Verfügungen oder Entscheidungen von der Volkswirtschaftsdirektorin Brigit Wyss getroffen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die offenen Fragen zum rechtswidrigen Zustand aufgrund des fehlenden Aufsichtsorgans sowie zum fragwürdigen Ausschreibungs- und Besetzungsprozess müssen dringend geklärt werden und erfordern eine Meinungsäußerung des Kantonsrats.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1: Das Stelleninserat für den Verwaltungsrat weicht in wesentlichen Punkten vom in der kassierten Verordnung festgelegten Anforderungsprofil ab, beispielsweise in Bezug auf Bau und Informatik/Digitalisierung. Warum entscheidet sich der Regierungsrat, von einem im Kantonsrat völlig unbestrittenen Anforderungsprofil abzuweichen? Die Anforderungen in § 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadefonds (Gebäudeversicherungsverordnung, GVV) sind nicht abschliessend und generell gehalten. Festgeschrieben werden die Muss-Kriterien: Oberleitung einer grösseren Organisation, Strategie- und Organisationsentwicklung, Versicherungstechnik, Finanzen inklusive Finanzanlagen und Controlling, Risikomanagement, Personalwesen, Compliance, Feuerwehr und Prävention. Dies schliesst nicht aus, dass der Regierungsrat das Anforderungsprofil nach Massgabe der aktuellen Bedürfnisse der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) schärft. So hat er im Inserat bei der Organisationsentwicklung konkret die Entwicklung der Digitalisierung betont, da die SGV hochaktuell einen Ersatz der bisherigen IT-Systeme für mehrere Millionen Franken über die nächsten Jahre in Angriff nehmen muss. Präzisiert wurde auch der Begriff der Prävention mit den konkreten Begriffen Klimawandel und Naturgefahren, da die SGV keine Bewerbungen aus der Gesundheitsprävention anstrebt. Mit Blick auf die Neuorganisation des Schätzungsweises wurde zudem das Kriterium der Bauwirtschaft ergänzt, damit das für die Verabschiedung des Schätzungsreglements gemäss § 11 Absatz 5 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadefonds vom 20. März 2024 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111) nötige Baufachwissen im Verwaltungsrat vorhanden ist.

3.1.2 Zu Frage 2: Der Regierungsrat plant, den Verwaltungsrat bis Ende Februar zu wählen. Damit bleiben für die gesamte Personalselektion lediglich sechs Wochen Zeit. Wie soll in dieser kurzen Zeit eine gründliche und seriöse Personalauswahl gewährleistet werden? Wie genau gestaltet sich der Rekrutierungsprozess? Die unterstützende Personalrekrutierungsfirma wurde bereits im September 2024 für die Bestellung des Verwaltungsrats involviert und diese kennt die Anforderungskriterien der SGV sehr genau. Aus Erfahrung wird sie einen grossen Teil der Bewerbungen ohne Interviews aussortieren können. Die Interviews starteten Ende Januar und dauern bis Ende Februar. Anschliessend wird dem Regierungsrat ein Vorschlag zur Wahl vorgelegt.

3.1.3 Zu Frage 3: Die Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung und die Festlegung einer angemessenen Berücksichtigung der Interessengruppen müssen in der Verordnung explizit verankert sein. Bislang liegt dem Kantonsrat keine entsprechend angepasste Verordnung vor. Wie kommt der Regierungsrat dazu, einen Verwaltungsrat zu wählen, dessen Anforderungsprofil sowie Zusammensetzung einem faktischen Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrates untersteht? Gemäss § 7 Absatz 1 des GVG wählt der Regierungsrat den Verwaltungsrat der SGV. Die Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung GVV haben wir am 27. Januar 2025 unverändert wieder beschlossen.

3.1.4 Zu Frage 4: Seit dem 1. Januar 2025 verfügt die Solothurner Gebäudeversicherung (SGV) über kein strategisches Aufsichtsorgan mehr. Welche gesetzliche Grundlage ermächtigt den Regierungsrat, dringliche Verfügungen und Entscheidungen zu treffen? Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat und der Geschäftsleitung der SGV erstellt? Gemäss § 26 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG; BGS 122.111) vom 7. Februar 1999 beaufsichtigt der Regierungsrat die Arbeit der Leitungs- und Aufsichtsorgane der mittelbaren Verwaltung. Er kann ihnen bezüglich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Weisungen erteilen und bei Nichtbefolgen dieser Weisungen, wenn wesentliche Interessen des Staates oder der Öffentlichkeit bedroht sind, deren Entscheide aufheben und ggf. einen neuen Entscheid verlangen. In der angeführten Vereinbarung geht es hingegen im Wesentlichen darum, strategische Entscheide, welche in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, bis zu dessen Wahl und Einsetzung aufzuschieben und zu verhindern, dass auf operativer Stufe Entscheide gefällt werden, welche strategische und/oder präjudizierende Wirkung auf Beschlüsse des noch zu wählenden Verwaltungsrates haben könnten.

3.1.5 Zu Frage 5: Wie hoch waren die bisherigen Kosten für die externe Begleitung des Besetzungsprozesses, und mit welchen zusätzlichen Kosten ist noch zu rechnen? Die bisherigen Kosten bewegen sich

im Rahmen des Budgets der SGV und die Mehrkosten aus der öffentlichen Ausschreibung fallen in die Kompetenz des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der SGV.

Adrian Läng (SVP). An der Dezembersession 2024 hat eine Mehrheit dieses Rats beziehungsweise des alten Rats unserem Einspruch gegen die Gebäudeversicherungsverordnung zugestimmt. Weshalb? Weil die SVP-Fraktion frühzeitig den Finger auf einen zentralen Missstand gelegt hat, auf den völlig intransparenten und willkürlichen Besetzungsprozess für den neuen Verwaltungsrat. Damals war sich das Parlament partiübergreifend einig. Solche Ämter sind gefälligst öffentlich auszuschreiben - keine Hinterzimmerpolitik, keine Filzstrukturen. Die Solothurner Bevölkerung erwartet Offenheit und Fairness und nicht Postenschieberei hinter verschlossenen Türen. Und siehe da, die Verwaltungsratsmandate wurden öffentlich ausgeschrieben. Es kam endlich Licht in den dunklen Prozess. Trotz der kassierten Verordnung weigerte sich dann aber der Regierungsrat stur, den Passus zur öffentlichen Ausschreibung in die Verordnung aufzunehmen. Weshalb diese Verweigerungshaltung, wenn das in der Praxis ohnehin umgesetzt wird? Die Antwort ist klar: Einmal ein wenig Transparenz für den Schein und bei den nächsten Besetzungen wird dann wieder im stillen Kämmerchen gewählt. So sieht die Transparenz unseres Regierungsrats aus. Erfreulicherweise wurde der Vorstoss der Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP, welcher eine öffentliche Ausschreibung vorschreibt, an der letzten Session dank dem Stichentscheid des Kantonsratspräsidenten angenommen. Ist damit alles in Ordnung? Wohl kaum. Das veröffentlichte Stelleninserat für den Verwaltungsrat wichen dann plötzlich vom parlamentarisch unbestrittenen Kompetenzprofil ab. Man fragt sich, wer davon profitiert hat. Die Antworten des Regierungsrats auf unsere berechtigten Fragen sind alles andere als überzeugend. Sie zeigen einmal mehr, wie wenig ernst der Regierungsrat seine Verantwortung nimmt. In der Stellungnahme auf die Frage 1 argumentiert der Regierungsrat grossspurig. Insbesondere die Digitalisierung, der Klimawandel und die Naturgefahren hätten im Kompetenzprofil der Ausschreibung zusätzlich betont werden müssen. Schön und gut, aber diese Themen waren doch schon bei der Ausschreibung der Verordnung längst bekannt. Die Digitalisierung ist kein neues Phänomen, das gestern vom Himmel gefallen ist. Sie ist in der Solothurner Gebäudeversicherung (SGV), wie in jeder anderen Unternehmung auch, seit Jahren ein zentrales Thema. Weshalb wurde diese Kompetenz nicht von Anfang an als zwingendes Musskriterium definiert? Und warum hat man nicht später nachgebessert, als man die Chance gehabt hat? Obwohl der Kantonsrat eine Präzisierung der beteiligten Interessengruppen in der Verordnung klar verlangt hat, wurde dies ebenfalls einfach ignoriert. In der Antwort zur Frage 3 bestätigt der Regierungsrat offen, dass er keine einzige Silbe an der Verordnung geändert hat. Von einer Regierung darf man erwarten, dass sie demokratische Entscheide respektiert und Vorlagen anpasst, wenn sie im Parlament auf breiten Widerstand stossen. Doch was macht unser Regierungsrat? Er setzt sich dreist über das Veto hinweg. Das ist nicht nur respektlos gegenüber dem Parlament, sondern es zeigt auch ein höchst bedenkliches Verständnis von politischer Verantwortung und demokratischer Kultur. Das revidierte Gebäudeversicherungsgesetz ist seit dem 1. Januar 2025 in Kraft. Die alte Verwaltungskommission wurde per Ende 2024 aufgelöst. Weil einmal mehr in einem schlecht ausgearbeiteten Gesetz die Übergangsbestimmungen gefehlt haben, war die Solothurner Gebäudeversicherung mehrere Wochen ohne Führungs- und Kontrollorgan. Wichtige Entscheide mussten aufgeschoben und Gemeinden und Hauseigentümer für finanzielle Unterstützungsbeiträge hingehalten werden, nur weil der Regierungsrat seiner Arbeit nicht nachgekommen ist. Das ist institutionelles Versagen auf höchster Stufe. So geht es nicht weiter. Die SVP-Fraktion fordert den Regierungsrat auf, seine Haltung zu überdenken. Die Missachtung von Vetos und die Geringschätzung des Kantonsrats darf nicht zur Normalität werden. Die Bevölkerung des Kantons Solothurn verdient einen Regierungsrat, der seine Verantwortung ernst nimmt und sich nicht über parlamentarische Entscheide hinwegsetzt.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Ich stelle fest, dass es keine weiteren Wortmeldungen gibt und sich Adrian Läng als nicht befriedigt erklärt.

I 0029/2025

Interpellation Fraktion SVP: Gebäudeschätzer der SGV – fahrlässige Vernichtung von langjährigem Knowhow

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 28. Januar 2025 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. Februar 2025:

1. Vorstossstext: Die Gebäudeversicherung (SGV) beschäftigt hauptamtliche und nebenamtliche Gebäudeschätzer. Diese wurden seit Jahren bei Vorliegen der entsprechenden fachlichen Kenntnis nach einem freiwilligen politischen Proporz durch die Verwaltungskommission der SGV gewählt. Dieses Vorgehen gewährleistete sowohl fachliches Knowhow wie auch regionale Verankerung. Mit dem ab 01.01.2025 in Kraft getretenen Gebäudeversicherungsgesetz kommt man bewusst von diesem System ab. Man will die Schätzer allein nach fachlichen Kriterien auswählen und dabei ermöglichen, dass die nebenamtlichen Schätzer ihre Funktion sowohl als Angestellte wie auch im Mandatsverhältnis ausüben können. Damit will man auf das Knowhow der sehr vielen, in der Regel als selbstständig tätigen Architekten entgegenkommen. Die (vorläufig kassierte) Verordnung nimmt dieses Anliegen gesetzestreu auf und der Regierungsrat betont in seinen Erläuterungen zum entsprechenden § 2 (RRB 2024/1562): „Die nebenamtlichen Fachpersonen aus der Schätzungsregion sind beruflich in der Regel als Selbstständigerwerbende auf Mandatsbasis tätig. Soweit sie für die SGV tätig sind, kann sich je nach Pensum und weiteren Umständen auch eine Anstellung aufdrängen. Es muss der SGV entsprechend offenstehen, die nebenamtlichen Fachpersonen im Auftrags- wie auch im Anstellungsverhältnis beizuziehen, je nachdem, welche Variante sich insgesamt als zweckmässiger erweist. Umso überraschter sind wir nun, dass die entsprechenden Mandate pro Region per Submissionsverfahren im Einladungsverfahren ausgeschrieben worden sind und dabei nur Unternehmen berücksichtigt werden sollen. Das widerspricht aus unserer Sicht klar den Erläuterungen zu Gesetz und Verordnung, wo immer von Fachpersonen und nicht von Unternehmen die Rede war. Wir haben bereits mehrere negative Rückmeldungen von bisherigen Schätzern erhalten, die am Verfahren erst gar nicht teilgenommen haben oder ausgeschlossen worden sind, weil sie sich nicht als Firma beworben haben. In diesem Zusammenhang stellen sich uns folgende Fragen:

1. Wer hat das gewählte Vorgehen (Submissionsverfahren) beschlossen?
2. Warum wurde entschieden, lediglich Unternehmen und keine Einzelpersonen oder allenfalls Bietergemeinschaften (etwa 2 bisherige Schätzer, die gegenseitig als Stellvertretungen fungieren)?
3. Wer wurde im Rahmen dieses Einladungsverfahrens zur Offertstellung eingeladen?
4. Wer entscheidet über die Vergabe der Mandate?
5. Teilt der Regierungsrat unsere Auffassung, dass es sich bei den Schätzern um eine behördliche Funktion handelt?
6. Wenn ja: Wo findet sich die Rechtsgrundlage für die gemäss Ausschreibung verlangte Stellvertreterfunktion?
7. Teilt der Regierungsrat unsere Auffassung, dass behördliche Funktionen in der Regel für eine Amtsperiode von 4 Jahren mit Beginn am 1. August des kantonalen Wahljahres gewählt werden?
8. Wenn ja
 - Weshalb wurden die bis zum 31. Juli 2025 gewählten Schätzer kalt des Amtes enthoben?
 - Wo findet sich die gesetzliche Grundlage, die Dauer der zu vergebenden Mandate auf zwei Jahre zu beschränken?
 - Wo findet sich die gesetzliche Grundlage, die Mandate bereits ab 1. Januar 2025 beginnen zu lassen?
9. Hält es der Regierungsrat für opportun, solch politisch heiklen Mandatsvergaben ohne gewähltes Aufsichtsorgan durchführen zu lassen?
10. Hält es der Regierungsrat für opportun, künftig die heiklen und auch steuerrechtlich relevanten Gebäudeschätzungen durch auf 2 Jahre mandatierte Unternehmen anstatt durch persönlich verantwortliche Fachpersonen durchführen zu lassen?
11. Wie hoch erachtet der Regierungsrat den Knowhow-Verlust durch das gewählte Vorgehen?
12. Ist der Regierungsrat bereit, zu intervenieren und darauf hinzuwirken, dass das Submissionsverfahren – das anscheinend noch nicht abgeschlossen ist – abzubrechen?

Begründung der Dringlichkeit: Das angesprochene Submissionsverfahren ist noch im Gang. Eine Meinungsäußerung des Kantonsrates in dieser Sache ist deshalb dringlich, ansonsten vollendete Tatsachen geschaffen werden.

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Ausgangslage: Entsprechend der «Weisung über die Erteilung und Entschädigung von Aufträgen» des Personalamts war die SGV bestrebt, die nebenamtlichen Fachpersonen (wie das übrige Personal) nach dem Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) anzustellen. Berücksichtigt wurden ehemalige Amteischätzerinnen und Amteischätzer wie auch andere Bewerberinnen und Bewerber, die über die nötige fachliche Qualifikation und Erfahrung verfügen. Leider waren nicht alle bereit, die Anstellungsbedingungen (Mindestpensum ab 20 % und GAV-Vorgaben bis 69 Jahre) zu akzeptieren. Vor allem das 20 %-Kriterium erwies sich als eine zu hohe Hürde, weil die Betreffenden als Selbstständigerwerbende nicht einen ganzen Tag pro Woche in ihrem eigenen Büro abwesend sein können. Nachdem sich für die offenen 20 %-Pensen keine geeigneten Fachpersonen aus den Schätzungsregionen fanden, beschloss die SGV, diese Pensen auf Mandatsbasis zu vergeben, ergänzt um zusätzliche Sondereinsätze bei Grossereignissen im geschätzten Umfang von 10 %. Dabei war klar, dass das Mandat für in Unternehmen organisierte Fachpersonen ausgeschrieben werden muss, denn für Pensen $\geq 20\%$ fanden sich im Bewerbungsprozess wie erwähnt nicht genügend selbstständigerwerbende Bewerberinnen und Bewerber. Und solche Interessentinnen und Interessenten wären zudem nach der kantonalen Weisung anzustellen gewesen. Tatsache ist sodann, dass die SGV ein neues Schätzungsregime einzuführen hat und entsprechend noch nicht über die Erfahrung verfügt, um über die in den Schätzungsregionen für nebenamtliche Fachpersonen benötigten Stellenprozente und die Zweckmässigkeit von Anstellungs- und Mandatsverhältnissen mit hinreichender Sicherheit zu entscheiden. Das Schätzungswoesen befindet sich noch in einer Pilotphase, weshalb die Ausschreibung bzw. die Mandate auch auf zwei Jahre befristet wurden, um keine Organisation zu präjudizieren, die sich möglicherweise nach kurzer Zeit bereits als nicht zweckmässig erweist. Die Limitierung der Mandatsvergabe auf zwei Jahre ist im Übrigen ohne weiteres möglich, da die verfassungsrechtliche Amtsduer von 4 Jahren (Art. 61 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV; BGS 111.1]) nur für Beamte und Behörden gilt, die nebenamtlichen Fachpersonen indessen weder Beamte noch – im Gegensatz zu den bisherigen Amteischätzerinnen und Amteischätzern – gewählte Behördenmitglieder sind.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wer hat das gewählte Vorgehen (Submissionsverfahren) beschlossen? Dieser Entscheid erfolgte durch den Vorsitzenden der Geschäftsleitung der SGV.

3.2.2 Zu Frage 2: Warum wurde entschieden, lediglich Unternehmen und keine Einzelpersonen oder allenfalls Bietergemeinschaften (etwa 2 bisherige Schätzer, die gegenseitig als Stellvertretungen fungieren)? Für die Beantwortung dieser Frage verweisen wir auf die Ausführungen zur Ausgangslage unter Ziffer 3.1.

3.2.3 Zu Frage 3: Wer wurde im Rahmen dieses Einladungsverfahrens zur Offertstellung eingeladen? Die Einladung wurde im Amtsblatt sowie auf der Website der SGV publiziert.

3.2.4 Zu Frage 4: Wer entscheidet über die Vergabe der Mandate? Das zuständige Mitglied der Geschäftsleitung und der Vorsitzende in Doppelunterschrift, da es sich um eine budgetierte Ausgabe handelt.

3.2.5 Zu Frage 5: Teilt der Regierungsrat unsere Auffassung, dass es sich bei den Schätzern um eine behördliche Funktion handelt? Nein, der Gesetzgeber hat mit Inkraftsetzung des neuen Gebäudeversicherungsgesetzes die bisherigen Schätzungskommissionen der Amteien aufgehoben.

3.2.6 Zu Frage 6: Wenn ja: Wo findet sich die Rechtsgrundlage für die gemäss Ausschreibung verlangte Stellvertreterfunktion? Für die Beantwortung dieser Frage verweisen wir auf unsere Ausführungen in Ziffer 3.2.5 zu Frage 5.

3.2.7 Zu Frage 7: Teilt der Regierungsrat unsere Auffassung, dass behördliche Funktionen in der Regel für eine Amtsperiode von 4 Jahren mit Beginn am 1. August des kantonalen Wahljahres gewählt werden? Für gewählte Behördenmitglieder ist dies richtig. Der Gesetzgeber hat aber die Amteischätzungskommissionen mit dem neuen Gebäudeversicherungsgesetz aufgehoben.

3.2.8 Zu Frage 8: Wenn ja 8.1 Weshalb wurden die bis zum 31. Juli 2025 gewählten Schätzer kalt des Amtes enthoben? Nachdem der Gesetzgeber die Schätzungskommissionen der Amteien mit dem neuen Gebäudeversicherungsgesetz per 1. Januar 2025 aufgehoben hat, gibt es ab diesem Zeitpunkt auch keine Amteischätzerinnen und Amteischätzer mehr. Es ist nicht möglich, in einem Amt zu verbleiben, das es nicht mehr gibt.

8.2 Wo findet sich die gesetzliche Grundlage, die Dauer der zu vergebenden Mandate auf zwei Jahre zu beschränken? Für die Beantwortung dieser Frage verweisen wir auf die Ausführungen zur Ausgangslage unter Ziffer 3.1.

8.3 Wo findet sich die gesetzliche Grundlage, die Mandate bereits ab 1. Januar 2025 beginnen zu lassen? Die gesetzliche Grundlage hierzu findet sich in § 11 Absatz 2 des Gesetzes über die Gebäudeversi-

cherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 20. März 2024 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111).

3.2.9 Zu Frage 9: *Hält es der Regierungsrat für opportun, solch politisch heiklen Mandatsvergaben ohne gewähltes Aufsichtsorgan durchführen zu lassen?* Die SGV hat einen Dienstleistungsauftrag, der auch ohne oberstes strategisches Organ aufrechterhalten werden muss.

3.2.10 Zu Frage 10: *Hält es der Regierungsrat für opportun, künftig die heiklen und auch steuerrechtlich relevanten Gebäudeschätzungen durch auf 2 Jahre mandatierte Unternehmen anstatt durch persönlich verantwortliche Fachpersonen durchführen zu lassen?* Dem Gesetzgeber ist es in erster Linie um die regionale Verankerung der Fachschätzerinnen und Fachschätzer gegangen. Dies wird mit dem gewählten Vorgehen gewährleistet. Gemäss Ausschreibung muss das Unternehmen den Bezug zur Schätzungsregion, für die es sich bewirbt, belegen und die für das Mandat verantwortliche Fachperson bezeichnen.

3.2.11 Zu Frage 11: *Wie hoch erachtet der Regierungsrat den Knowhow-Verlust durch das gewählte Vorgehen?* Ein relevanter Knowhow-Verlust ist nicht zu erwarten.

3.2.12 Zu Frage 12: *Ist der Regierungsrat bereit, zu intervenieren und darauf hinzuwirken, dass das Submissionsverfahren – das anscheinend noch nicht abgeschlossen ist – abzubrechen?* Aus den angeführten Gründen sehen wir keinen Anlass, das laufende Einladungsverfahren zu stoppen; dies umso weniger, als die SGV eine Handlungsnotwendigkeit hat und sicherstellen muss, dass sie über hinreichend Fachpersonal für die Schätzungen verfügt. Im Übrigen werden heikle Schätzungen und solche zuhanden des kantonalen Steueramts immer durch die von der SGV gemäss § 11 Absatz 1 GVG für die Schätzungsregionen bestimmten angestellten hauptamtlichen Schätzerinnen und Schätzer durchgeführt. Nebenamtliche Fachpersonen werden gemäss Absatz 2 bei Bedarf oder auf Antrag der Eigentümerschaft beigezogen.

Markus Dick (SVP). Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen - auch wenn sie knapp ausgefallen ist - die wir am 28. Januar 2025 als dringliche Interpellation eingereicht haben. Damals war das Submissionsverfahren im Einladungsverfahren für Gebäudeschätzer der Solothurner Gebäudeversicherung (SGV) noch am Laufen. Zu diesem Zeitpunkt hätten wir die Gelegenheit gehabt, allenfalls noch einen gewissen Einfluss zu nehmen. Aber leider hat der Kantonsrat diese Dringlichkeit abgelehnt und jetzt stehen wir vor vollendeten Tatsachen. Damals wurden die Schätzer nach fachlichem Know-how, nach regionaler Verankerung und nach freiwilligem politischem Proporz durch die Verwaltungsratskommission gewählt. Mit dem neuen Gesetz, das seit dem 1. Januar 2025 in Kraft ist, sollen nur noch fachliche Kriterien für nebenamtliche Schätzer als Angestellte gelten oder um Mandatsträger zu beschäftigen. Es hat uns damals überrascht, dass die regionalen Mandate im Submissionsverfahren, im Einladungsverfahren, nur an Unternehmen gingen. Es ist offenbar nicht gelungen, durch diese Ausschreibungskriterien genügend Schätzer zu rekrutieren. Dies, weil insbesondere der Anforderungskatalog und die Anstellungsbedingungen für viele der bisherigen und erfahrenen, gut verankerten Schätzer nicht mehr attraktiv oder erfüllbar waren. Aufgrund dessen haben sich viele gar nicht mehr beworben. In der Frage Nummer 11 wird der Regierungsrat gefragt, wie er den Know-how-Verlust aufgrund dieses Umstands beurteilt. Er antwortet darauf, dass er keinen relevanten Know-how-Verlust erwartet. Das bezweifeln wir. Die SVP-Fraktion ist weder mit der Abwicklung des ganzen Prozesses noch mit der Beantwortung zufrieden.

Myriam Frey Schär (Grüne), I. Vizepräsidentin. Ich möchte dem Alarmismus dieser Interpellation doch ein wenig entgegenhalten. Erstens konnten sich alle bisherigen Amteischätzer und -schätzerinnen nach dem Systemwechsel bei der SGV bewerben und sich regulär im Teilpensum anstellen lassen. Das war mehr oder weniger eine Formalität. Wer wollte, der konnte auch. Dass einige nicht mehr für die SGV arbeiten wollten - das war zumindest in meiner Amtei der Fall - war oft dem Umstand geschuldet, dass neu ein Mindestpensum von 20 % oder 30 % gefordert war. Früher konnte man Schätzungen machen, wann man Zeit und Lust hatte. Viele Schätzer - die meisten sind immer noch Männer - sind im Pensionsalter und wollen sich nicht mehr fix verpflichten. Es gibt aber durchaus auch solche, die es nach wie vor toll finden, ihre Pension mit diesem Mandat aufzubessern. Diese berichten, dass die jetzigen Anstellungsbedingungen besser sind. Zweitens war es schon immer schwierig, Schätzer und Schätzerinnen zu finden, auch wenn dieses Mandat bei denen, die es ausüben, sehr beliebt ist. Deshalb gibt es viele langjährige Schätzer und Schätzerinnen. Ich habe nach zwölf Jahren auch nur deshalb aufgehört, weil ich die Branche gewechselt habe und als Schätzerin nicht mehr in Frage gekommen bin. Aber wie gesagt, ist es nicht einfach, Leute zu finden, die diesen Job machen wollen und können. Dass die SGV jetzt verschiedene Modalitäten ausprobiert, leuchtet ein. Übrigens suchte ich seinerzeit eine Ewigkeit, bis ich jemanden gefunden hatte, der mich ersetzt. Am Schluss war er nicht einmal bei der Partei. Aber ich glaube, dass er gut ist. Das Problem ist nicht, dass es zu wenig Fachleute auf dem Markt gibt, die dies

machen könnten. Das Problem ist wirklich, dass die meisten die zeitlichen Ressourcen nicht haben. Drittens braucht es heute keinen so grossen Pool an Schätzerinnen und Schätzern mehr wie vorher. Unter dem alten System musste man noch zu dritt ausrücken, wenn jemand eine Photovoltaikanlage auf dem Dach angebracht hatte. Das Gesetz sah damals nämlich noch vor, dass eine Schätzungskommission immer aus mindestens drei Personen bestehen muss. Heute geht in solchen Fällen nur noch eine Person hin und bei Neubauten oder grösseren Sachen geht man zu zweit hin. Jetzt wird das Einladungsverfahren konsequent über den Innendienst abgewickelt. Das heisst, dass heutzutage weniger Leute mehr Schätzungen pro Tag vornehmen. Zusammenfassend würde ich sagen, dass alles halb so wild ist.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Markus Dick hat sich als nicht befriedigt geäussert.

I 0214/2024

Interpellation Marlene Fischer (Grüne, Olten): Update zu per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) im Kanton Solothurn?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 5. November 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. Februar 2025:

1. **Vorstossstext:** Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) - sogenannte Ewigkeitschemikalien oder «forever chemicals» - sind überall. In den 1940er-Jahren entwickelt, kommen sie bereits seit Jahrzehnten in allen möglichen Bereichen zum Einsatz: beispielsweise in Feuerlöschschäumen, Bratpfannen oder Imprägniermitteln. Durch industrielle Prozesse, aber auch durch Düngung mit kontaminiertem Klärschlamm oder Feuerwehrübungen gelangen PFAS in die Umwelt. Von der Umwelt gelangen sie via Trinkwasser und Nahrungsmittel in die menschlichen Körper, wo sie bei jedem Menschen im Blut zu finden sind. PFAS machen aktuell fast überall in der Schweiz Schlagzeilen: Fast täglich gibt es Meldungen, dass die Stoffgruppe der «Ewigkeitschemikalien» in Lebensmitteln, Böden oder im Trinkwasser festgestellt wurde. Sei es in Fleisch und Fisch in St. Gallen oder den beiden Basel. Immer mehr Kantone führen Untersuchungen auf PFAS durch - zuletzt hat der Kanton Bern Bodenuntersuchungen wegen Klärschlamm angekündigt. Dabei ist die Erkenntnis, dass PFAS in der Umwelt ein Problem sein könnten, nicht so neu, wie es in den Medien scheint: Schon 2007/2008 wurde in der Schweiz das Grundwasser im Rahmen der Nationalen Grundwasserbeobachtung (NAQUA) auf PFAS untersucht. Schon damals wurden in 21 der 49 beprobteten Messstellen PFAS festgestellt. 2019 fand in Solothurn ein erstes Symposium von Fachleuten zum Thema PFAS statt. Mit I 0220/2021 «Interpellation Marlene Fischer (Grüne, Olten): Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) im Kanton Solothurn?» (10.11.2021) wurde bei der Regierung im Jahr 2021 nach Wissensstand und Handlungsbedarf bezüglich PFAS gefragt. Damals schätzte die Regierung den Wissensstand gering ein und man konnte den Handlungsbedarf nicht einschätzen. In der Zwischenzeit haben Kantone, die proaktive PFAS-Untersuchungen eingeleitet haben, Erfahrungen mit PFAS gesammelt. Aber auch der Kanton Solothurn wurde bei der Stadtmissanierung von PFAS «überrascht». Bei der Bevölkerung im Kanton Solothurn herrscht Verunsicherung. Wie bei uns der Wissensstand und der Handlungsbedarf bezüglich PFAS aussieht, ist der Öffentlichkeit wenig bekannt. Der Regierungsrat wird deshalb um ein Update zu folgenden Fragen gebeten:

1. Was ist bekannt über PFAS-Verschmutzung in der Umwelt? Insbesondere im Grundwasser, Oberflächengewässer und Boden («Humus») im Kanton Solothurn?
 2. Was ist bekannt über die PFAS-Verschmutzung des Trinkwassers im Kanton Solothurn?
 3. Was ist bekannt über die PFAS-Verschmutzung in Lebensmitteln im Kanton Solothurn?
 4. Was ist bekannt über mögliche PFAS-Quellen im Kanton Solothurn? Insbesondere Feuerwehrübungsplätze, Klärschlammausbringung, ARAs und Industrie?
 5. Wie schätzt die Regierung den aktuellen Wissensstand bezüglich PFAS im Kanton Solothurn ein?
 6. Was wird aktuell hinsichtlich der PFAS-Verschmutzung im Kanton Solothurn unternommen? Welchen weiteren Handlungsbedarf sieht die Regierung?
 7. Welche finanziellen Risiken bergen PFAS für den Kanton Solothurn?
 8. Wie plant die Regierung, die Öffentlichkeit über PFAS zu informieren?
2. **Begründung:** Im Vorstossstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeine Bemerkungen: Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2022/328 vom 8. März 2022 hat der Regierungsrat die Interpellation Marlène Fischer «Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)» beantwortet. Darin werden die fachlichen Grundlagen zu PFAS und der damalige Stand des Wissens zur Situation im Kanton Solothurn zusammengefasst. In den beiden vergangenen Jahren hat das Bewusstsein für die Problematik und die Risiken der PFAS in der Fachwelt, aber auch in Politik, Verwaltung und Bevölkerung zugenommen. Der Bund, die Kantone, Forschungsinstitute und Wasserversorger haben verschiedene Messkampagnen durchgeführt und damit den Wissensstand erweitert. Auf Bundesebene wurde der Bundesrat durch die Motion Maret (22.3929) beauftragt, PFAS-spezifische Grenzwerte in Verordnungen festzulegen. Dies betrifft Grenzwerte und Bedingungen für die Entsorgung von Materialien, Konzentrationswerte zur Evaluierung der Belastungen des Bodens und des Untergrunds sowie Grenzwerte für die Einleitung in Gewässer. Seit 2019 erarbeiten die Arbeitsgruppen «PFAS Boden», «PFAS Altlasten» und «PFAS Abfall» des Bundes in Zusammenarbeit mit den Kantonen Vollzugshilfen für den Umgang mit PFAS in den Fachbereichen Boden und Abfall. Der Bericht «Lösungsansätze für den Umgang mit PFAS-belasteten Standorten» (Verf. Bernhold Hahn im Auftrag des Bundesamts für Umwelt BAFU) mit ersten Ergebnissen sowie Empfehlungen für abfallrechtliche Grenzwerte und einem altlastenrechtlichen Konzentrationswert für das Schutzgut Grundwasser wurde im Herbst 2024 veröffentlicht. Diese Grenzwerte sind jedoch noch nicht rechtsgültig und müssen im Einzelfall von den Kantonen hergeleitet und vom BAFU bewilligt werden. Mit Vorschlägen an den Bundesrat für entsprechende Grenzwerte ist ab Mitte 2025 zu rechnen. Mit dem Postulat Moser (22.4585) wird der Bundesrat aufgefordert, einen Aktionsplan zur Reduktion der Belastung von Mensch und Umwelt durch langlebige Chemikalien (z. B. PFAS) zu prüfen. Das BAFU hat mit den diesbezüglichen Arbeiten begonnen. Auf europäischer Ebene wird zurzeit auf Vorschlag von fünf europäischen Regierungen eine universale PFAS-Beschränkung durch die Europäische Chemikalienagentur geprüft. Die EU-Kommission hat am 19. September 2024 bekannt gegeben, die Verwendung einer Untergruppe von PFAS-Chemikalien (PFHxA und PFHxA-verwandte Stoffe) einzuschränken. Im Sinne des Titels der vorliegenden Interpellation beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf ein «Update» zum RRB Nr. 2022/328 bzw. legen die Entwicklungen und neu gewonnenen Erkenntnisse bezogen auf den Kanton Solothurn seit dem Jahr 2022 dar.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Was ist bekannt über PFAS-Verschmutzung in der Umwelt? Insbesondere im Grundwasser, Oberflächengewässer und Boden («Humus») im Kanton Solothurn?

3.2.1.1 Grundwasser: In den Jahren 2021 und 2023 wurden im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms zur Grundwasserqualität NAQUA 19 Grundwasserpumpwerke und Quellen beprobt und auf PFAS untersucht. Das Messprogramm deckt alle wichtigen Grundwasserleiter und für den Kanton Solothurn typische Nutzungen in den Einzugsgebieten ab. Von den 19 untersuchten Messstellen wurden bei 8 Stellen keine PFAS nachgewiesen. Bei 10 Stellen wurden PFAS nachgewiesen, der voraussichtliche zukünftige Trinkwasserhöchstwert von 0.1 µg/l für die Summe von 20 PFAS wird jedoch meist deutlich unterschritten. Bei einem Grundwasserpumpwerk wird der zukünftige Höchstwert überschritten. Im November 2022 wurden im Rahmen der Nitrat-Probenahmekampagne im Gäu Proben von rund 60 Messstellen auf PFAS analysiert. Sämtliche Messwerte liegen unterhalb des zukünftigen Trinkwasserhöchstwerts.

3.2.1.2 Oberflächengewässer: In einer Messkampagne im Jahr 2022 wurden an 17 Messstellen verteilt auf 13 Oberflächengewässer Stichproben entnommen. Diese zeigten unauffällige Resultate. Im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel wird bei 4 automatischen Messstationen von März bis Oktober stündlich eine Wasserprobe aus Oberflächengewässern entnommen. Diese Proben werden in Form von 3.5-Tages- oder Zweiwochenmischproben seit 2023 auch auf Perfluoroctansulfonsäure (PFOS) analysiert. Die bisher festgestellten Konzentrationen deuten auf keine starken Punktquellen in den Einzugsgebieten hin und können als diffuse Hintergrundbelastung betrachtet werden.

3.2.1.3 Boden: Im Jahr 2022 wurde die Studie «Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) in Schweizer Böden» von Thalmann et al., im Auftrag des BAFU, veröffentlicht. Schweizweit wurden Bodenproben auf PFAS untersucht, darunter auch Bodenproben im Kanton Solothurn. In der Studie wurde festgestellt, dass in sämtlichen Bodenproben PFAS in geringen Konzentrationen nachgewiesen werden. Weitere bisher im Kanton Solothurn untersuchte Bodenproben weisen PFAS-Konzentrationen in derselben Größenordnung wie in der Studie Thalmann et al (2022) auf. Es kann dabei kein eindeutiger Zusammenhang zwischen der PFAS-Konzentration und der Bodennutzung bzw. möglichen PFAS-Quellen in der Umgebung festgestellt werden. In Einzelfällen wurden jedoch erhöhte PFAS-Konzentrationen in Bodenproben von belasteten Standorten nachgewiesen (siehe dazu auch Frage 4).

3.2.2 Zu Frage 2: Was ist bekannt über die PFAS-Verschmutzung des Trinkwassers im Kanton Solothurn? Der Verband der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) hat im Jahr 2023 eine schweizweite Untersuchungskampagne zu PFAS im Trinkwasser durchgeführt. Die Resultate wurden in einer Medienmitteilung und in einem Kampagnenbericht veröffentlicht. Dabei wurden 564 Trinkwasserproben untersucht und überprüft, ob die PFAS-Höchstwerte für Trinkwasser eingehalten werden. Die 20 Proben aus dem Kanton Solothurn erfüllen alle die aktuellen Höchstwerte für PFAS im Trinkwasser. Im Hinblick auf die Wahrung der gesetzlichen Pflicht zur Selbstkontrolle hat die kantonale Lebensmittelkontrolle die Wasserversorger am 28. September 2023 mit Schreiben aufgefordert, das abgegebene Trinkwasser auf den vorgesehenen neuen Höchstwert der Summe von 20 PFAS-Verbindungen untersuchen zu lassen. Bei den eingegangenen Resultaten wurden keine Höchstwertüberschreitungen festgestellt.

3.2.3 Zu Frage 3: Was ist bekannt über die PFAS-Verschmutzung in Lebensmitteln im Kanton Solothurn? Die Kontamination von Lebensmitteln mit PFAS wurde durch die kantonale Lebensmittelkontrolle bisher nicht untersucht. Zur Beurteilung der Situation in der Schweiz bezüglich PFAS in Lebensmitteln werden die Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker im Jahr 2025 eine national koordinierte Kontrolle «PFAS in Lebensmitteln» in Fleisch, Fisch und Eiern durchführen. Über die Resultate dieser nationalen Kampagne, die auch eine repräsentative Auswahl von Proben aus dem Kanton Solothurn umfassen wird, wird die Lebensmittelkontrolle voraussichtlich im Herbst 2025 informieren. Die oben erwähnte nationale Kampagne zu Produkten, für welche im Lebensmittelrecht ein Höchstwert gesetzlich festgelegt ist, wird im kommenden Jahr durch ein Monitoring des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu Produkten ohne gesetzlich festgelegte Werte wie Obst/Gemüse und Milchprodukte ergänzt.

3.2.4 Zu Frage 4: Was ist bekannt über mögliche PFAS-Quellen im Kanton Solothurn? Insbesondere Feuerwehrübungsplätze, Klärschlammausbringung, ARAs und Industrie? Mögliche PFAS-Quellen wie Betriebs- und Ablagerungsstandorte sind im Kataster der belasteten Standorte erfasst. Darüber hinaus sollen Feuerwehrübungsplätze und landwirtschaftliche Böden, auf denen in der Vergangenheit Klärschlamm ausgebracht wurde, ebenfalls erfasst und untersucht werden. Im Rahmen einer Messkampagne wurde im Jahr 2022 der Ablauf von sieben Abwasserreinigungsanlagen (ARA) auf PFAS untersucht. Einzelne ARA wiesen dabei aus noch nicht restlos geklärten Gründen höhere PFAS-Werte auf als andere. Um mögliche PFAS-Quellen im Zulauf zu den ARA zu eruieren, ist im Jahr 2025 eine weitere Messkampagne geplant.

3.2.5 Zu Frage 5: Wie schätzt die Regierung den aktuellen Wissensstand bezüglich PFAS im Kanton Solothurn ein? Aufgrund verschiedener nationaler und kantonaler Messkampagnen (siehe obenstehende Ausführungen zu den Fragen 1-4) konnten die Kenntnisse zur Situation bezüglich PFAS im Kanton Solothurn in den vergangenen Jahren erheblich verbessert werden. Dank der intensiven Zusammenarbeit mit dem Bund, den anderen Kantonen und privaten Trägerschaften (insb. Wasserversorgungen) befinden wir uns heute auf einem guten Wissensstand.

3.2.6 Zu Frage 6: Was wird aktuell hinsichtlich der PFAS-Verschmutzung im Kanton Solothurn unternommen? Welchen weiteren Handlungsbedarf sieht die Regierung? Bezüglich der laufenden bzw. in den beiden vergangenen Jahren umgesetzten Messkampagnen verweisen wir auf die Antworten zu den Fragen 1-5. Auf organisatorischer Ebene wurde in der kantonalen Verwaltung eine PFAS-Koordinationsgruppe unter der Leitung des Amtes für Umwelt gebildet, welche die Kompetenzen aus verschiedenen Fachrichtungen bündelt. Zwecks laufender Überwachung und Verbesserung des Kenntnisstandes sind in den kommenden Jahren zusätzliche Messkampagnen geplant. Zudem werden unter anderem folgende Massnahmen zum Umgang mit PFAS-Belastungen getroffen:

- Grundwasser: Wenn das Gewässermonitoring und/oder die Analyse des Trinkwassers in den Pumpwerken erhöhte Gehalte an PFAS aufweisen, wird das Einzugsgebiet z. B. mit einem Grundwassermanagement oder mit einer Priorisierung von Altlastenvoruntersuchungen untersucht.
- Trinkwasser: Die Wasserversorger sind verpflichtet, den Konsumentinnen und Konsumenten einwandfreies Trinkwasser zur Verfügung zu stellen. Der Kanton unterstützt sie mit dem Programm «Solothurner Wassernetz SWAN». Insbesondere werden Projekte zur Erkundung und Erschliessung von neuen Wasserressourcen sowie Vernetzungen der einzelnen Wasserversorgungen gefördert.
- Abwasser: Derzeit wird bei der ARA Falkenstein eine vierte Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen (inkl. PFAS) eingerichtet. Weitere solche Anlagen werden im Kanton nach Inkrafttreten der geplanten Revision des Gewässerschutzgesetzes voraussichtlich gebaut werden müssen.
- Belastete Standorte: Sofern die Untersuchungen einen Handlungsbedarf aufzeigen, werden die Standorte saniert. Derzeit laufen bei der Sanierung des Stadtmists in Solothurn umfangreiche Untersuchungen und Tests zum Umgang mit PFAS-belastetem Material.

3.2.7 Zu Frage 7: Welche finanziellen Risiken bergen PFAS für den Kanton Solothurn? Eine Abschätzung der finanziellen Risiken ist mit dem heutigen Wissensstand nicht möglich. Solange für den Umgang mit PFAS die rechtliche Grundlage fehlt und noch keine Grenzwerte z. B. für die Sanierung von Oberböden oder Grundwasser festgelegt sind, lässt sich der Aufwand nicht beziffern.

3.2.8 Zu Frage 8: Wie plant die Regierung, die Öffentlichkeit über PFAS zu informieren? Das Amt für Umwelt und die Lebensmittelkontrolle berichten im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags regelmässig über relevante Themen in ihren Vollzugsbereichen. Erhebungen des Amtes für Umwelt sind grundsätzlich über die Website umweltdaten.so.ch für die Öffentlichkeit zugänglich. Sollten Untersuchungen ergeben, dass eine Gefährdung für die Bevölkerung besteht, wird die Öffentlichkeit umgehend informiert. Wasserversorgungen müssen zudem die Konsumentinnen und Konsumenten von Gesetzes wegen mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers informieren.

Mark Winkler (FDP). Mit dieser Interpellation wird sowohl die Verwaltung als auch das Parlament beübt. Unsere Fraktion wollte eigentlich nicht darauf eingehen. Die Interpellantin hätte das Update direkt von der Verwaltung oder via Kommissionen erhalten können. Vielmehr hat sie es gemäss unseren Informationen schon vor dem Einreichen der Interpellation geklärt. Es kann nicht das Ziel des Rates sein, Interpellationen nach drei Jahren erneut zu diskutieren und dass laufend Updates zu Interpellationen verlangt werden. Auch so kann man den Ratsbetrieb behindern. Im Übrigen wurden die acht Fragen sachlich und gut beantwortet.

Kuno Gasser (Die Mitte). Die Interpellantin stellt acht Fragen, die unserer Ansicht nach sehr gut beantwortet wurden. Wir haben uns allerdings dieselben Fragen gestellt, die der Vorredner schon erwähnt hat, nämlich wie gross der Aufwand ist, um diese Fragen zu beantworten und was am Schluss hängen bleibt. Man weiss, dass die Gruppen der per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) mehrere Tausend synthetische Chemikalien umfassen, die sehr unterschiedlich eingesetzt werden und dass die PFAS zum Teil fett-, schmutz- oder wasserabweisend sind. Die Kleider werden heute damit behandelt, damit sie wasserabweisend sind. Da die Wissenschaft dabei ist, alles zu untersuchen, fragen wir uns, ob es Sinn macht, dass man das hier im Rat laufend behandelt. Wichtig scheint uns auch, dass man die Bevölkerung damit nicht verunsichert, denn es wurden noch keine Grenzwerte festgelegt. Gewisse der PFAS, von denen man weiss, dass sie sehr schädlich sind, sind international verboten. Sie werden also nicht mehr eingesetzt. Der Feuerwehrschaum beispielsweise, der als sehr schädlich eingestuft wird, wird von den Feuerwehren nur noch in ganz speziellen Fällen eingesetzt, wenn von den Stützpunktfeuerwehren sichergestellt werden kann, dass das Löschwasser und der Löschschaum in eine Kläranlage gelangen. Wie gesagt, ist man noch am Untersuchen. Es gibt sehr wenig wissenschaftliche Werte und es bestehen noch keine Grenzwerte. Diese will man Mitte Jahr festlegen. Aber es macht wenig Sinn, wenn wir in der Schweiz einen Grenzwert festlegen und die EU ein wenig später einen anderen Grenzwert festlegt. Hier kommen sehr viel verschiedene Dinge zusammen, so dass man zuerst abwarten muss. Es bringt auch nichts, wenn man die Bevölkerung verunsichert, dass jetzt die Teflonpfannen und vieles mehr nicht mehr benutzt werden sollen.

Silvia Fröhlicher (SP). Wir sehen das ein wenig anders. Wir sind uns bewusst, dass es ein wichtiges Thema ist. Die Verunsicherung bei der Bevölkerung ist bereits da, denn auch aus den Medien erfährt man leider immer wieder, dass diese Stoffe weiterhin eingebracht werden und diese Stoffe hochproblematisch sind. In diesem Sinn unterstützen wir das und wir finden es gut, dass diese Fragen erneut gestellt wurden. Es ist richtig und wichtig, dass man weiterforscht. Es muss aber trotzdem ein Thema bleiben, denn nur so kann man auch die Verunsicherung in der Bevölkerung ein Stück weit klären. Schon der Name Ewigkeitschemikalien spricht ja für sich. Die gesundheitlichen Risiken und Auswirkungen sind immer mehr bekannt. Wir wollen vorwegnehmen, dass die Antworten klar und gut sind und dass wir befriedigt sind. Wir wissen aber auch, dass hohe Kosten entstehen. Als Beispiel nenne ich den Stadtmiss Solothurn. Das Verfahren wurde gestoppt, die Kosten steigen und es herrschen Ratlosigkeit und Konsternation in Bezug auf den Umgang mit PFAS. Das macht uns Sorgen. Ein klares Ziel muss es sein, dass solche Stoffe gar nicht erst in den Wasserkreislauf und in unsere Böden gelangen. Das ist eine Herkulesaufgabe, dessen sind wir uns bewusst. Aber wir sollten es jetzt anpacken, wir können es nicht hinausschieben. Wir haben in den Medien vom Stoff TFA gelesen. Das ist ein Trifluoracetat, eine Chemikalie, die sogar auf die Fortpflanzung schädigend wirkt. Sie ist in den Oberflächengewässern, im Rhein und im Bodensee zu finden. Wir machen uns Sorgen um die Qualität der wichtigen Trinkwasserressourcen, nämlich des Grundwassers. Wir wissen alle, dass wir auf die Grundwasserversorgungen angewiesen sind und Sorge dazu geben müssen. Der Kanton wartet definitive Grenzwerte von Seiten des Bundes ab. Wir fragen uns aber, ob abwarten hier wirklich die richtige Massnahme ist. Lassen Sie uns keine Zeit verlieren und als Kanton

klarer Stellung nehmen. Zum Schluss etwas Positives: Wir haben gehört, dass wir in gewissen Bereichen fortschrittlich unterwegs sind. Das Problem mit dem Feuerwehrlöschschaum hat man mit einer Alternative lösen können. Machen wir das doch auch bei anderen Stoffen, bei denen es möglich ist. Seien wir mutig, gehen voran und setzen als Kanton Solothurn ein Zeichen zum Schutz der Bevölkerung. Hier stehen wir definitiv als Politikerinnen und Politiker in der Verantwortung.

Marlene Fischer (Grüne). Ich bin ein wenig konsterniert, wenn ich der rechten Ratshälfte zuhöre. Es zeigt, dass man überhaupt nichts verstanden hat, auch nicht die finanzielle Tragweite, die diese Substanzen auch für unseren Kanton haben können. Es geht darum, dass wir den Blick auf die Steuergelder richten. Man hat noch nicht verstanden hat, dass es auch ein finanzpolitisches Thema ist, wie wir mit den PFAS umgehen. Das sieht man am Beispiel des Stadtmistes. Ich habe gedacht, dass sich zumindest einige Personen aus der Stadt Solothurn bewusst sind, dass es wirklich ein finanzpolitisches Thema in Millionenhöhe sein kann und dass man es deshalb auch ein wenig ernster nimmt. Ich hoffe, dass ich mit meinem Votum noch ein wenig Licht ins Dunkel bringen kann, weshalb wir uns mit diesen PFAS befassen sollten. In meinem Job als Umweltnaturwissenschaftlerin im Altlastenbereich vergeht wirklich kein Tag, vielleicht keine Stunde, an der ich nicht mit PFAS zu tun habe. Wie wir gehört haben, sind PFAS sogenannte Ewigkeitschemikalien. Sie sind unkaputtbar und sie sind fast überall. Dort, wo sie einmal sind, bringt man sie fast nicht mehr weg. Die PFAS findet man im Regen, der vom Himmel fällt, in Bratpfannen, im Essen, in Feuerlöschschäumen der Feuerwehren, in Regenjacken, in der Muttermilch usw. Es gibt keinen Menschen auf dieser Welt, der keine PFAS im Blut hat. Ich finde das beängstigend. Wenn man die Zeitung liest, was die rechte Ratshälfte wahrscheinlich relativ selektiv macht, sieht man, dass fast jeden Tag ein neuer Kanton bezüglich PFAS in den Schlagzeilen ist. So hat zum Beispiel der Kanton Appenzell Innerrhoden erhöhte PFAS-Werte in der Milch gemessen. Weiter konnte man lesen: «PFAS auch im Trinkwasser. Kantonschemiker schlägt Alarm», «PFAS-Skandal in St. Gallen: Belastetes Fleisch ist weiter im Verkauf». Hier geht es unter anderem um die beliebte Bratwurst. Das waren nur die Junimeldungen. Es stellt sich immer wieder heraus, dass man erneut eine neue PFAS-Substanz unterschätzt hat. PFAS ist nicht ein einzelner Stoff, sondern eine Stoffgruppe von Molekülen mit Fluor, zu der Tausende von Substanzen gehören. Neu ist gerade ein Stoff im Fokus, der TFA heisst, das Trifluoroacetat. Die TFA-Belastung im Grundwasser, das unsere wichtigste Trinkwasserressource ist, ist besonders in Regionen mit viel Landwirtschaft alarmierend hoch. Vielleicht äussert sich im Verlauf der Debatte jemand, der uns Grünen Alarmismus vorwirft. Ich erinnere mich noch gut an die Chlorothalonil-Debatte, in der eine relativ fachfremde Person - ich nenne keine Namen - irgendetwas mit Badewannen vorgerechnet hat, um zu zeigen, dass die Grenzwerte tief sind. Dem muss ich als Fachperson entgegnen, dass tiefe Grenzwerte absichtlich tief sind. Je giftiger ein Schadstoff ist, desto tiefer sind die Grenzwerte. Ist ein Grenzwert tief, so heisst das einfach, dass ein Schadstoff sehr giftig ist und das trifft auf die Gruppe der PFAS zu. Sie führen zu Leberschäden, Schilddrüsenerkrankungen, Fettleibigkeit, Fruchtbarkeitsstörungen und Krebs. Deshalb finde ich, dass wir es der Solothurner Bevölkerung und ihrer Gesundheit schulden, dass wir das PFAS-Problem ernst nehmen. Aber es geht eben nicht nur um die Gesundheit, sondern auch um die finanziellen Auswirkungen für die Steuerzahllenden in unserem Kanton. Bei der Stadtmistsanierung zum Beispiel hat man gesehen, dass hohe Mehrkosten resultieren können, wenn der Kanton nicht auf die PFAS vorbereitet ist. Er wurde von diesen Mehrkosten überrascht. Vielleicht hätte man sie vermeiden können, wenn das Thema ein wenig proaktiver angegangen wäre. Es gibt auch Recherchen von SRF von Anfang Jahr, die zeigen, dass die PFAS in der ganzen Schweiz bis zu 26 Milliarden Franken kosten können. Bei 26 Kantonen kann man eine grobe Schätzung machen, was das für unseren Kanton heissen könnte. Der Regierungsrat hat sich bei der Beantwortung meiner Frage 7 leider nicht dazu geäußert. Für den Kanton Zug zum Beispiel, der etwa halb so gross ist wie der Kanton Solothurn, schätzt die Regierung die PFAS-Kosten auf einen dreistelligen Millionenbetrag, der auf den Kanton zukommt. Ich würde mir vom Regierungsrat zumindest Antworten wünschen, was für den Kanton die Kosten generieren kann, wenn er den Betrag schon nicht abschätzen kann. Ich denke da an Altlastensanierungen, aber auch an die Aufrüstung von Abwasserreinigungsanlagen (ARA) und Trinkwasserversorgungen, die notwendig werden könnten, um die PFAS aus der Umwelt zu entfernen. Ich denke aber auch daran, dass in anderen Kantonen Brandübungsplätze von Feuerwehren saniert werden müssen. Bis jetzt werden die Feuerwehren als Verursacherinnen zur Kasse gebeten. Bleibt dies so, müssten die Feuerwehren und schlussendlich die Gemeinden die Sanierungskosten in der Höhe von mehreren Millionen Franken übernehmen. Dagegen wehren sich die Feuerwehren aktuell und ziehen das Verfahren bis vor das Bundesgericht. Deshalb finde ich es schade, dass von den Gemeinden nicht mehr Engagement in dieser Hinsicht kommt. Es macht aus Sicht der Gemeinde- und Kantonsfinanzen wirklich Sinn, bei den PFAS genau hinzuschauen. Wenn wir mehr über die PFAS wissen, können wir fundierter entscheiden, wie wir das Problem angehen wollen und wir können unsere begrenzten Mittel gezielter einsetzen. Aus meiner Sicht ist

deshalb in Untersuchungen investiertes Geld gut investiertes Geld. Solche Untersuchungen schlägt der Regierungsrat in den Antworten auf meine Frage 4 und 6 vor. Ich bedaure, dass wir diese Diskussion nicht schon vorher geführt haben. Vor vier Jahren habe ich diese Interpellation zum ersten Mal eingereicht und jetzt habe ich um ein Update gebeten. Aber man weiss nicht erst seit dann, dass die PFAS ein Problem sind, denn schon in den Jahren 2007 und 2008 wurde in 40 % der Messstellen, mit denen man das Grundwasser untersucht hat, PFAS gefunden. Im Kanton Solothurn gab es im Jahr 2019 ein Symposium zu diesem Thema und wie man mit den PFAS umgehen soll. Ich denke, dass man das Ausgeben von Steuergeldern hätte vermeiden können, wenn man diese Diskussion schon ein wenig früher geführt hätte. Bei der Stadtmitsanierung hätte man es eingrenzen können und in Zukunft könnte man die Mittel gezielter einsetzen, wenn wir schon mehr wüssten. PFAS betrifft uns alle, wir haben es alle im Blut. Aber es betrifft auch unsere Feuerwehren, unsere Bauern und unsere Trinkwasserversorgung. Hinsichtlich der Kosten gibt es Handlungsbedarf auf Bundesebene. Heute tragen die Steuerzahlenden einen grossen Teil der PFAS-Kosten. Die eidgenössische Finanzkontrolle hat die Idee eingebracht, dass man die PFAS-Hersteller mehr zur Kasse bitten soll. Ich finde dies eine sehr faire Idee. Derjenige, der mit den PFAS Geld verdient, soll auch die Nebenwirkungen bezahlen und die Kosten nicht den Steuerzahlenden überwälzen. Ich hoffe, dass sich der Regierungsrat, aber auch unsere Bundesparlamentarier und Bundesparlamentarierinnen für diese Lösung stark machen, auch für ein PFAS-Verbot oder für zielführende PFAS-Grenzwerte, die jetzt in Erarbeitung sind, wie wir gehört haben. Abschliessend wünsche ich mir für unseren Kanton zwei Dinge vom Regierungsrat. Einerseits wünsche ich mir, dass die bisherigen Untersuchungen weitergeführt werden. Den PFAS-Wissensstand aktuell als gut zu bezeichnen, finde ich sehr beschönigend. Erwähnen möchte ich die Kampagne PFAS in Lebensmitteln, die dieses Jahr in der ganzen Schweiz durchgeführt wird und die im Herbst publiziert werden soll. Hier würde es mich sehr interessieren, ob es immer noch der aktuelle Stand ist, dass im Herbst darüber informiert wird, ob man die Milch im Kanton Solothurn noch trinken kann oder wann diese Kommunikation erfolgt. Ein weiterer Punkt, den der Regierungsrat weiterverfolgen soll, ist die Quellensuche. Da gilt es insbesondere bei Altlastenstandorten wie Galvaniken, Deponien, aber auch Brandübungsplätzen von Feuerwehren, ARA und Landwirtschaftsflächen, auf die Klärschlamm ausgebracht wurde, hinzuschauen. Hier wünsche ich mir, dass der Regierungsrat proaktiv mit Betroffenen zusammenarbeitet - mit den Gemeinden, mit den Feuerwehren, mit den Trinkwasserversorgungen und mit der Landwirtschaft. Als Letztes wünsche ich mir noch, dass der Regierungsrat proaktiver über dieses Thema informiert, zum Beispiel darüber, welche Untersuchungen gerade laufen. Transparenz schafft Vertrauen, und ich finde, dass bei der Informationspolitik - das ist die Frage 8 meiner Interpellation - noch deutlich Luft nach oben ist. Deshalb behalte ich mir vor - es tut mir leid, rechte Ratshälften - periodisch weiter um ein Update zum Thema PFAS zu bitten, wenn es der Regierungsrat nicht selber macht. Mit der Antwort auf die Interpellation bin ich aber zufrieden.

Philippe Ruf (SVP). Ich hatte nicht das Gefühl, dass ich von FDP/GLP-Fraktion oder von der Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP nicht eine Kenntnisnahme von der Tragweite der PFAS-Verschmutzung herausgehört hätte. Ich denke, dass auch sie das Thema sehr ernst nehmen. Sie haben kritisiert, dass man diese Fragen nach ein paar Jahren wieder hier im Rat stellt. Dieser Kritik möchten wir uns von der SVP-Fraktion anschliessen. Das ist in einem effizienten Ratsbetrieb nicht sachdienlich. Wir sehen das gleich, stellen damit aber nicht die Wichtigkeit der PFAS-Verschmutzung in Abrede. Wir finden es lediglich umständlich, dass diese Fragen jetzt erneut gestellt werden. Nichtsdestotrotz sage ich jetzt doch auch noch einige positive Worte zu dieser Interpellation. Es hat Spass gemacht, sie zu lesen, denn auch dank der Quellenverweise war es möglich, sich ein objektives Bild zu machen. Wir würden es schätzen, wenn es noch mehr solche Interpellationen im Rat geben würde. Das war sehr gut vorbereitet.

Martin Rufer (FDP). Ich möchte nichts dazu sagen, ob die Interpellation nötig war oder nicht. Ich möchte aber bestätigen, dass das PFAS-Problem riesengross ist. Wir haben betroffene Regionen, in denen die Grenzwerte nicht eingehalten werden, gerade im Landwirtschaftsbereich. Die Einschränkung ist eine faktische Enteignung und Lösungen gibt es keine. Ich glaube auch, dass wir erst ganz am Anfang sind, wenn die Grenzwerte so bleiben. Es werden weitere Fälle zu denjenigen in den Kantonen St. Gallen und Appenzell hinzukommen. Es ist eine Frage der Zeit, bis wir ähnliches auch in Solothurn haben. Wir müssen feststellen, dass auf Bundesebene, aber auch auf kantonaler Ebene eine grosse Hilflosigkeit in Bezug auf die Fälle vorhanden ist. Man weiss nicht, wie man damit umgehen soll. Deshalb wäre es gut - und das ist mein Vorschlag - dass insbesondere auch der Regierungsrat dafür sorgt, dass auf Bundesebene die nötigen Grundlagen geschaffen werden. So verfügt man über die nötigen Rechtsgrundlagen, um erstens eine saubere Beurteilung machen und zweitens Massnahmen zu ergreifen zu können sowie drittens auch für Entschädigungen. Mittlerweile sind Vorstösse aus der Kommission für Umwelt, Raum-

planung und Energie (UREK) des Ständerats unterwegs. Diese werden jetzt behandelt und ich hoffe, dass sie durchkommen. Das wäre zumindest ein Hilfskonstrukt für die nächsten zwei oder drei Jahre, bevor man weiss, wie man mit PFAS umgeht. Ich glaube, dass es wirklich gut ist, dass wir uns diesem Thema annehmen. Wenn die Grenzwerte so bleiben wie sind, haben wir das Problem nicht nur im Nahrungsmittelbereich, sondern auch im Immobilienbereich. Dort werden wir ebenfalls nicht wissen, wie wir damit umgehen sollen. Daher ist es wichtig, dass sich der Regierungsrat auf Bundesebene engagiert, so dass es ein einheitliches Vorgehen gibt. Ich glaube, dass es schlecht wäre, wenn das jeder Kanton alleine machen würde. Es braucht wirklich eine koordinierte Vorgehensweise auf Bundesebene. Auch meiner Einschätzung nach ist es auf der Zeitachse dringlich.

Marlene Fischer (Grüne). Zuhanden des Protokolls möchte ich mein Erstaunen zum Ausdruck bringen, dass man sich beschwert, dass die PFAS im Rat behandelt wird. Dieses Thema wurde noch nie in diesem Ratssaal diskutiert. Zusätzlich bin ich erstaunt, dass die Kritik von einer Fraktion kommt, die einen Migrationsvorstoss nach dem anderen einreicht und es sie selber nie stört, dass das Thema schon öfter im Rat diskutiert wurde.

Markus Spielmann (FDP). Eine kurze Reaktion auf das Votum von Kuno Gasser: Er hat gesagt, dass es ihn Wunder nehmen würde, welche Kosten die Beantwortung dieser Interpellation verursacht hat. Ich stimme ihm zu, denn mich hätte das auch Wunder genommen. Aber ich bin nicht sicher, ob es Sie wirklich auch interessiert hätte.

Sandra Kolly (Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements). Ich will jetzt keine technischen Details vorlesen. Marlene Fischer kann ich allenfalls noch eine E-Mail weiterleiten, weil sie am Sonnagnachmittag gesagt hat, dass sie gerne noch ein Update haben würde. Ich denke, dass man hier im Rat der Meinung ist, dass das Ganze sehr technisch ist. Es wurde gesagt, dass man nicht abwarten kann oder dass man das hätte voraussehen müssen. Dazu möchte ich betonen, dass der Kanton Solothurn hier Pionierarbeit leistet, die ich gar nicht leisten will. Wir sind dabei, den Stadtmiss zu sanieren und jetzt kommen PFAS hervor. Als man die Sanierung vor rund zehn Jahren geplant hatte, wusste man noch nicht einmal, was PFAS sind. Vor vier Jahren hatte man noch einen ganz anderen Wissensstand. Jetzt trifft man immer häufiger auf dieses Problem und wir sind mittendrin und voll dabei. Mit dem Bund sind wir in Kontakt und haben mehrere Gespräche mit der Spalte des Bundesamts für Umwelt (BAFU) geführt. Wir machen zwar Druck, aber sie wollen sich nicht festlegen. Sie haben Angst, dass sie sich die Finger verbrennen. Trotzdem hoffen wir, dass wir bis Ende Jahr einen Grenzwert erhalten, an dem wir uns vielleicht orientieren könnten. Jetzt wollen wir den Stadtmiss sanieren und wir finden keine Deponien, die das Material nehmen. Deswegen können wir auch nicht wirklich vorwärts machen. Kein Deponiebetreiber nimmt das Material entgegen, solange er nicht weiß, um welches Material es sich handelt und wie hoch die Grenzwerte dafür sind. Es ist richtig, dass dadurch finanzielle Mehrkosten entstehen und diese sind nicht zu unterschätzen. Aber im Moment wäre es schlicht unseriös, wenn man jetzt eine Zahl in den Raum stellen würde. Wir sind an der Arbeit und Sie können mir glauben, dass uns das Thema PFAS und Stadtmiss ein grosses Anliegen ist. Das kann Ihnen auch Stefanie Ingold von Seiten der Stadt Solothurn bestätigen. Natürlich wollen wir möglichst viel vom Bund herausholen, das ist klar. Jeden Franken, den der Bund übernehmen kann, müssen wir nicht bezahlen. Vor allem ist es wichtig, dass die Grenzwerte endlich festgelegt werden. Die Untersuchungen machen wir selbstverständlich weiter. In Bezug auf die Kommunikation möchte ich anmerken, dass die Bevölkerung bereits sensibilisiert ist und ich möchte davor warnen, dass man jetzt Panik macht. Marlene Fischer hat richtig gesagt, dass jeder PFAS in sich hat. Es ist aber nicht so, dass das Trinkwasser so giftig ist, dass man es nicht mehr trinken kann. Wir machen, was wir können, aber wir haben auch beschränkte Ressourcen. Wir können nicht alle Ressourcen in dieses Thema investieren. Als Zahlenmensch nenne ich nun doch noch einige Zahlen. Es gibt eine schweizweite Kampagne mit 900 Proben, die auf 200 Fische, 300 Eier und 400 Fleischproben aufgeteilt ist. Bei uns werden 31 Proben gemacht, sieben Fische-, zehn Eier- und 14 Fleischproben. Die Lebensmittelkontrolle hat mir mitgeteilt, dass die Proben im zweiten Quartal stattgefunden haben. Die Resultate liegen noch nicht vor. Auf diese warten wir noch und ich hoffe nicht, dass wir dann erfahren, dass wir hochgiftige Lebensmittel essen, so wie das in der Ostschweiz der Fall war. Ich betone nochmals, dass dem Regierungsrat das Thema PFAS sehr wichtig ist. Vor 14 Tagen war ich mit einem sogenannten Seminar im Regierungsrat und habe den Gesamtregierungsrat in Bezug auf das Vorgehen aufdatiert. Ich hoffe, dass wir mit den Deponiebetreibern gute Lösungen finden, denn sonst wird es wirklich sehr schwierig. Zurzeit sind es ausländische Deponien, die das Material annehmen. Aber sie wissen natürlich, um welches Material es sich handelt und deshalb ist es sehr teuer. Aber wir bleiben dran. Das kann Ihnen Stefanie Ingold sicher bestätigen.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Wir kommen nun noch zu den Dringlichkeitserklärungen der beiden eingereichten dringlichen Aufträgen, zuerst zum dringlichen Auftrag der Finanzkommission «Ergreifung Kantonsreferendum gegen die geplante Individualbesteuerung».

AD 0141/2025

Dringlicher Auftrag Finanzkommission: Ergreifung Kantonsreferendum gegen die geplante Individualbesteuerung

Begründung der Dringlichkeit

Christian Thalmann (FDP). Ich spreche in meiner Funktion als Präsident der Finanzkommission. Sie haben den dringlichen Auftrag der Finanzkommission erhalten. Im Bundesparlament hat letzte Woche die Schlussabstimmung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung stattgefunden. Das ist der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative und diesem wurde zugestimmt. Das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung hat Folgen. So werden das Gesetz über die direkte Bundessteuer und das Steuerharmonisierungsgesetz geändert, was direkte Auswirkungen auf die Kantone hat, denn auch wir müssen ein Gesetz anpassen. Die Finanzkommission beantragt nun, das sogenannte Kantonsreferendum zu ergreifen. Es braucht acht Kantone, die das machen, und zwar innerhalb 100 Tagen ab Publikation im Bundesblatt. Ich habe kurz nachgeschaut und gesehen, dass es noch nicht publiziert wurde. Aber das wird in den nächsten Tagen der Fall sein. Das heißt, dass wir 100 Tage Zeit haben, also bis Mitte September. Die nächste Kantonsratsession findet Anfang September. Da wir zeitlich sportlich unterwegs sind, schlagen wir Ihnen Folgendes vor: Sollte das Parlament den Auftrag dringlich erklären, wird der Regierungsrat bis nächste Woche zum Auftrag Stellung nehmen. Wenn er erheblich erklärt wird, wird der Regierungsrat Botschaft und Entwurf ausarbeiten und das Geschäft wird vor Maria Himmelfahrt von der Finanzkommission beraten. Im September kommt es zur Beschlussfassung in den Kantonsrat. Wenn das Parlament nächste Woche Nein sagt, dann ist der Mist für uns geführt. Unseres Erachtens ist die Dringlichkeit wegen den Fristen, die eingehalten werden müssen, gegeben. Wir empfehlen, den Auftrag morgen dringlich zu erklären.

ID 0142/2025

Dringliche Interpellation Fraktion SP/Junge SP: Stilllegung rollende Landstrasse – was unterscheidet der Kanton?

Begründung der Dringlichkeit

Nadine Vögeli (SP). Sie haben die Interpellation gesehen und ich muss inhaltlich nicht viel dazu sagen. Es geht darum, dass die rollende Landstrasse auf Ende des Jahres gekündigt wurde und darum ist die Zeit relativ knapp. Deshalb möchten wir möglichst schnell Antworten, was das für unseren Kanton bedeutet und was unser Regierungsrat im Sinn hat, denn es geht um rund 70'000 Lastwagenfahrten, die auf die Strasse verlagert werden. Auf diese Fragen hätten wir gerne Antworten und das möglichst schnell.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Über die Dringlicherklärung der beiden Vorstösse stimmen wir, wie gesagt, morgen früh ab. Falls die Interpellation dringlich erklärt wird, werden wir sie noch in derselben Session behandeln. Wir sind am Ende des heutigen Tages angelangt. Ich danke für das speditive Vorgehen. Angesichts der Tatsache, dass wir eine ganze Stunde für das ausserordentliche Traktandum gebraucht haben, sind wir doch recht weit gekommen. Das ist Ihnen zu verdanken, denn niemand hat die volle Redezeit auch nur ansatzweise ausgenutzt. Weiter so. Ich wünsche Ihnen gute Fraktionssitzungen.

Schluss der Sitzung um 12:30 Uhr